DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM STAAT UND DER...

Ellis Paxson Oberholtzer

With the author's compliments and regards -

Die Beziehungen

zwischen dem

Staat und der Zeitungspresse

im

Deutschen Reich.

Nebst einigen Umrissen für die Wissenschaft des Journalismus.

Von

Dr. Ellis Paxson Oberholtzer,

Mitglied der Redaktion des Philadelphia Evening Telegraph; früherer Fellow of the Wharton School of Finance and Economy.

BERLIN.
Mayer & Müller.
1895.

Vorwort.

In der folgenden Abhandlung einer Klassification der verschiedenen Beziehungen, welche heutzutage zwischen der Regierung und der Presse im deutschen Reiche bestehen, basiert der Schreiber seine Arbeit vorzugsweise auf das geschriebene Gesetz. Unglücklicherweise heisst das Gesetz kennen nicht immer auch zugleich wissen wie es ausgelegt wird. Doch sind die, von dem Reichsgericht in Streitfragen ausgesprochenen Entscheidungen allgemein in Gebrauch gekommen. Das vorgesteckte Ziel soll nicht eine Abhandlung über Straf- und Pressrecht, sondern eher eine solche über den Journalismus sein, welche vielleicht späterhin dazu dienen mag, die Grundlage zu Vergleichungen mit anderen Ländern zu bilden.

Die Methode der Anwendung der Gesetze in Bezug auf die Zeitung unter dem Reichspressgesetz von 1874, die zu so vielen Diskussionen Veranlassung gegeben hat, ist für den Journalisten von höchster Wichtigkeit, In erster Reihe wird er allerdings hiervon nicht berührt, und da es eine Aufgabe für den Juristen bietet, muss es einem solchen überlassen bleiben, diesen Punkt zu erörtern. Sache des Journalisten ist es vor allem, sich in Bezug auf das Gesetz zu orientieren, um einer Verletzung desselben vorzubeugen, keineswegs aber, um es erst verletzen zu können und nachher es zu verhindern wissen, dass es gegen ihn in Anwendung kommt. Will ein Journalist aus gewissen, verwickelten, unklaren Bestimmungen desselben Vortheil ziehen, so wird er Jurisprudenz studieren müssen. Unserer Ansicht nach ist dies nicht Journalismus.

Der Journalist kann als solcher leider nur das Existierende hinnehmen. Er kann nur als Individuum seinen Einfluss gegen Andere als Individuen gebrauchen, welche letztere oft mächtiger als er selbst sind, um die Beziehungen, in denen die Presse zu dem Staat steht, zu modificieren. Indem wir die verschiedenen Pressgesetze auf diese Weise mit einander in Berührung bringen, hoffen wir zu zeigen, wenn der Beweis noch nötig, welch mächtiger Faktor im Journalismus der Staat sein kann, und vielleicht auch einige falsche Begriffe aus dem Weg zu räumen.

Wenn der Versuch des Schreibers, seine diesbezüglichen Absichten auszuführen von Erfolg begleitet ist, wird er sich gern zufrieden geben und es als hinreichenden Lohn ansehen, sollte sein Werk auf irgend eine Weise dazu beitragen, richtige Begriffe betreffs der grossen Kreise industriellen und intellektuellen Unternehmens zu verbreiten, dem anzugehören er sich zur Ehre rechnet. Später hofft er dann die Gelegenheit zu haben, über die deutschen Pressgesetze zu reden im Gegensatz zu denen der Verein. Staaten von Amerika, England, Frankreich und Oesterreich. Wir werden sehen, wie verschiedenartig in verschiedenen Ländern der Staat in dieser Hinsicht sich verhält.

Inhalts-Verzeichniss.

Abkürzungen.

Berner Strafrecht = Lehrbuch des deutschen Strafrechts von A. J. Berner. 16. Auflage. Leipzig 1891.

Berner Pressrecht = Lehrbuch des deutschen Pressrechts von A. J. Berner. Leipzig 1876.

Dambach Postgesetz = Das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. October 1871 von Otto Dambach. 5. Auflage. Berlin 1892.

Dambach Urhebergesetz = Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken von Otto Dambach. Berlin 1871.

Dalcke = Strafrecht und Strafprozess von Dalcke. 5. Auflage. Berlin 1893.

Daude = Lehrbuch des Urheberrechts von P. Daude. Stuttgart 1888.

E = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

G. A. = Goltdammer's Archiv für Preussisches Strafrecht.

Holtzendorff's Rechtslexikon = Dritte Auflage desselben. Leipzig 1881.

Kayser Gewerbeordnung = Gewerbeordnung für das deutsche Reich von Paul Kayser. 2. Auflage. Berlin 1888.

Kayser Pressrecht = Das Reichspressrecht von Paul Kayser in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts. Band IV p. 547—636. Berlin 1877.

v. Liszt Pressrecht = Das deutsche Reichspressrecht von Fr. v. Liszt. Berlin 1888.

v. Liszt Strafrecht = Lehrbuch des deutschen Strafrechts von Fr. v. Liszt. 6. Auflage. Berlin 1894.

Laband Staatsrecht = Staatsrecht des deutschen Reiches von Paul Laband. 2. Auflage. Freiburg i./Br. 1888—91.

Marcinowski = Die deutsche Gewerbeordnung von F. Marcinowski. 5. Auflage. Berlin 1892.

Marquardsen = Das Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 von H. Marquardsen. Berlin 1875.

Meyer Strafrecht = Lehrbuch des deutschen Strafrechts von Hugo Meyer. 4. Auflage. Erlangen 1888.

Meyer Verwaltungsrecht = Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts von Georg Meyer. 2. Auflage. Leipzig 1893.

Olshausen = Kommentar zum Strafgesetzbuch von Olshausen. 4. Auflage. 1892.

Oppenhoff = Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich von Oppenhoff. 12. Auflage. Berlin 1891.

Pressgesetz = Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874.

R = Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen.

Rubo = Kommentar zum Strafgesetzbuch von Rubo. Berlin 1879.

Rudorff = Strafgesetzbuch für das deutsche Reich mit Kommentar von Rudorff. 4. Auflage. Berlin 1892.

Scheele = Das deutsche Urheberrecht von Scheele. Leipzig 1892.

Schwarze = Das Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 von v. Schwarze. 2. Auflage. Erlangen 1885.

v. Stengel = Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, herausgegeben von Freiherrn v. Stengel. Freiburg i./Br. 1889.

Str. G. B. = Strafgesetzbuch für das deutsche Reich v. 15. Mai 1871.

Thilo = Das Pressgesetz für das deutsche Reich vom 7. Mai 1874 von G. Thilo. Berlin 1874.

Wächter = Das Autorrecht, nach dem gemeinen deutschen Recht von Oscar Wächter. Stuttgart 1875.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniss.

Einleitung.

Die Wissenschaft des Journalismus.

Die vier grossen Faktoren, die zur Bildung der Zeitung zusammenwirken.

Der Zeitungs-Journalismus beruht auf vier Faktoren, das heisst, er ist vier verschiedenen Haupteinflüssen unterworfen. Diese werden stets mehr oder weniger thätige, gute oder schlechte Einflüsse sein. Der eine kann sich möglicherweise auf die Kosten anderer entwickeln, oder zwei oder drei derselben können vorherrschen. Heute jedoch, seitdem die Presse die wichtige Stellung in allen menschlichen Angelegenheiten erreicht hat, die sie in allen grossen Ländern der Erde einnimmt, finden wir, dass alle vier Richtungen dazu beitragen, den Charakter unserer Zeitungen auf diese oder jene Weise zu gestalten und zu bilden. Diese Einflüsse können einschränkend wirken, d. h. sie können die richtige Entwicklung der Zeitung nach gewissen Bahnen hin hemmen. Andererseits können sie so weise Anwendung finden, dass sie dem Journalismus von grösster Hilfe und wahrem Nutzen sind. Diese Einflüsse aufzusuchen, die Regeln aufzustellen, denen sie unterworfen und die Mittel zu untersuchen, durch die sie veranlasst werden können, der richtigen Entwicklung dieser grossen Triebfeder in allen Angelegenheiten des Lebens zu dienen, darin besteht, wie wir dieselbe auffassen, die Wissenschaft des Journalismus.

Der erste Einfluss geht von dem Staat aus; der zweite von den Besitzern der Zeitungen, auf deren Gefahr und Kosten letztere erscheinen und deren Hände schliesslich den

Gewinn einstreichen; der dritte hängt von den Fähigkeiten und dem Masse geistiger Produktivität der Redakteure und verschiedenen sonstigen Mitarbeitern der Zeitung ab; und der vierte richtet sich nach der Nachfrage und dem Verständniss des Leserkreises, unter welchem die Zeitung cirkuliert und verkauft werden soll.

I. Der Staat.

Wir erwähnen den Einfluss, den die Regierung ausübt, zuerst, weil in der chronologischen Ordnung er der erste ist, der eine besondere Bedeutung in der Entwicklung der Presse erlangte, und der während eines Zeitraumes von so vielen Jahren auf dem Continent von Europa dahin wirkte, den Journalismus zu beschränken und verkleinern und ihm Schwierigkeiten aufzubürden. Er machte sich zu einer Zeit geltend, da die Buchdruckerkunst noch nicht erfunden war, also lange, ehe eine Zeitung, in dem rechten Sinne des Wortes, entstanden sein konnte. Die Censur von Handschriften existierte, ehe Luther's Arbeiten durch das Edikt von Worms verbrannt wurden und die Verbreitung von Nachrichten durch Briefe, soweit sie nicht die Form einer Privatkorrespondenz trugen, war früher schon verschiedenen Bestimmungen unterworfen. Die Regierung ging mit grosser Strenge gegen die Flugschriften und gedruckten Blätter vor, welche die Vorläufer der Zeitung waren, und als die letztere schliesslich ins Leben trat, wurde sie sofort den allgemeinen Regeln für andere Presserzeugnisse untergestellt. Das Recht, diesen Einfluss auszuüben, ist seitdem stets behauptet und aufrecht erhalten worden, und obgleich wichtige Aenderungen in der Methode von Zeit zu Zeit eingetreten sind, gibt es doch noch viele Länder, in denen es die Oberhand im Journalismus beibehält. Es war ein Einfluss, der eine beschränkende Thätigkeit ausübte, ehe die Eigenthümer erschienen, denn letztere, als besonderer Einfluss, dessen Grenzen in unserem Zeitungswesen sich fühlbar gemacht haben, sind erst in verhältnissmässig neuerer Zeit hervorgetreten, seitdem das Arbeitsfeld der Presse sich so ausgedehnt hat, dass die Vervielfachung

der Funktionen eine Arbeitstheilung erheischte. Es war eine Macht, ehe unser dritter Einfluss, die Fähigkeiten und Produktivität der Redakteure, eine besondere Wichtigkeit erlangt hatte, denn nur ein kleines Feld der Thätigkeit lag ihnen offen, und keine ihrer Pflichten würde wohl ihre individuellen Geistesgrenzen überschritten haben. Es braucht kaum erwähnt zu werden, dass auch der vierte Einfluss, die Nachfrage und die Bedürfnisse der Leser, erst viel später sich fühlbar machte. Der letztere ist ein Faktor, welcher hauptsächlich in den letzten Jahren erst an Boden gewonnen hat, und keine grosse Wirkung ausüben konnte, wo noch einige Zeitungen existirten und eine Konkurrenz diese wenig berührte. Der Einfluss von Seiten des Staates kann für die Entwicklung des Journalismus das ernstlichste Hinderniss sein. Durch die Ausübung der Censur, durch wiederholte Beschlagnahme einzelner Ausgaben und andere Massregeln kann er eine gänzliche Vernichtung der Presse möglich machen. Er kann aber auch, im Gegensatz hierzu liberaler und wirklich wohlthätig sich erweisen. Diese Thätigkeit der Regierung nimmt, in Einklang mit den jedesmaligen nationalen Zuständen, in verschiedenen Ländern eine verschiedene Gestalt an, die zu erörtern wir jedoch hier nicht beabsichtigen können. Es wird in diesem Werke nur meine Aufgabe sein, zu konstatieren, in wie weit die Regierung mit der Zeitungspresse in Deutschland in Berührung kommt und ich werde dem Schluss der Abhandlung einige allgemeine Bemerkungen über die Richtung, die diese Berührung vielleicht in allen Ländern richtiger Weise einschlagen sollte, beifügen.

II. Die Zeitungseigenthümer.

Zu einer separaten, mächtig wirkenden Kraft sind die Zeitungsbesitzer geworden in der Bestimmung des Charakters und der Natur der Zeitung. Dieser Einfluss ist in einigen Ländern viel beträchtlicher als in anderen, und es dürfte keineswegs ohne Nutzen sein, die Machtentwicklung jener Leute zu verfolgen. Hier muss es uns indessen genügen, nur den Umriss dieser Entwicklung anzudeuten. Sie war eben

eines der natürlichen Resultate des Wachsthums der Beschäftigung, Neuigkeiten zu sammeln, zu besprechen, zu kritisieren und veröffentlichen, welche die leitenden Punkte in der Hervorbringung von Zeitungen sind. Die ersten Zeitungen brachten nur die Verkündigung der wichtigsten Ereignisse, die innerhalb der letzten Zeit in den Distrikten sich zugetragen hatten, welche von dem Neuigkeitssammler durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel umfasst werden konnten. Solche Ereignisse waren, im Allgemeinen, Siege in Kriegszeiten und zuweilen Niederlagen, wenn die Regierung die Veröffentlichung derartiger Nachrichten gestattete, und die Bewegung einer feindlichen Armee. Aufnahme fanden auch Berichte von grossen Unglücksfällen mit Verlusten von Menschenleben, Epidemien und dergleichen Ereignissen, die ein Interesse für die Leser bieten konnten und einen guten Absatz erwarten liessen. Diese Zeitungen wurden zuerst von Buchhändlern veröffentlicht. Dieses Element des Besitzes existierte zu jener frühen Zeit und Zeitungen wurden natürlicher Weise durch den Wunsch ins Leben gerufen, aus dem nach Neuigkeiten sich sehnenden Instinkt der Menschen Nutzen zu ziehen. Es wurden solche Nachrichten veröffentlicht, die eine Nachfrage hervorrufen und Absatz finden würden. Der Buchhändler druckte seinen Bogen nur, wenn er etwas hatte, dass seiner Meinung nach sich verkaufen liess. Keine Neuigkeitensammler in entfernten Plätzen, durch ihn beschäftigt und von ihm bezahlt, standen ihm zur Verfügung. Seine Kenntniss von Ereignissen verdankte er vielleicht den Mittheilungen Reisender, Privatbriefen von Freunden oder Bekannten an ihn, oder an irgend jemand an demselben Ort. Der Buchhändler war alles in einer Person, der Verfasser, Redakteur, Herausgeber und Besitzer. Dass die Zeitung sich etwas mehr entwickelte und in regelmässigen Zwischenräumen erschien, rührte wieder von dem Gedanken her, dass sich dies bezahlen würde und fast jeder grosse Fortschritt dieser Art in der Vergangenheit kann auf diese Hoffnung auf grösseren Gewinn zurückgeleitet werden.

Der Zeitungsbesitzer jedoch als ein separater Einfluss, der oft den andern, das Zeitungswesen beherrschenden Einflüssen

gegenüber steht, hat sich erst in den letzteren Jahren wirklich fühlbar gemacht. Diese grössere Macht gewann er als ein Resultat der Arbeitstheilung, welche die grössere Nachfrage nach Neuigkeiten und die Ausdehnung dieses Feldes industrieller Thätigkeit nothwendig machte. Obgleich der Eigenthümer zuerst seine eigenen Nachrichten sammeln, sie redigieren und herausgeben konnte und vielleicht auch bis zu einem gewissen Grade besprechen, obgleich er bezahlte Notizen oder Annoncen selbst suchen konnte, die sehr bald mit dem Begriff von einer Zeitung in Verbindung gebracht wurden, obgleich er drucken, veröffentlichen und dann später auch seine fertiggestellte Waare verbreiten konnte, so vermochte er dies doch nicht auf die Dauer. Es gibt allerdings heutzutage Zeitungen, bei denen eine Arbeitstheilung noch nicht weit vorgeschritten ist, dennoch ist letztere eine unbedingt nothwendige Entwicklung, sobald das Unternehmen einen gewissen Umfang annimmt. Die erste Vertheilung wird sich voraussichtlich in dem Sammeln von Neuigkeiten ergeben. Wenn es auch als naturgemäss erscheinen dürfte, dass die Zeitungen mit der Publikation der Neuigkeiten der verschiedenen Orte begannen, in welchen sie herausgegeben wurden, so war dies doch nicht der Fall. Es wäre viel leichter gewesen, die Lokalnachrichten zusammenzubringen. Es bestehen gegenwärtig Zeitungen, die eine beträchtliche Cirkulation haben und zweifellos ein nützliches Gebiet ausfüllen, und welche sehr wenige auswärtige oder vielleicht sogar nur lokale Nachrichten veröffentlichen, meist aus dem Grunde, dass sie durch Monopole an der Erlangung von Mittheilungen aus entfernteren Gegenden verhindert sind oder durch die Kosten, die mit der Aufrechterhaltung entfernter Verbindungen verknüpft sind, davon abgehalten werden. Solche Zeitungen existierten indessen früher nicht und kamen erst mit der Entwicklung unserer neueren Gesellschaft, insbesondere mit dem Wachsthum unserer grossen Städte. Zu jener Zeit, da die Schreibkunst noch auf so primitiver Stufe stand, konnte es wenig lokale Nachrichten verkäuflicher Art geben. Einem jeden war es ja ebenso leicht möglich, Auskunft über die Er-

eignisse in der Nachbarschaft zu erlangen, als dem Mann, der die Zeitung herausgab. Einzelne Vorfälle konnten von Mund zu Mund cirkuliert werden und zu einer Zeit, wo dem Durchschnittsmenschen das Lesen schwer fiel, war dies eine angenehmere und gewissere Art es zu thun. Für Nachrichten aus entfernteren Gegenden stellte sich das Verlangen ein, da diese nicht mündlich durch jeden Nachbar verbreitet werden konnten. Diess zu befriedigen, musste der Zeitungsbesitzer Mittel und Wege zu finden wissen und daher entstand diese Vertheilung von Funktionen. Er unterhielt Agente in entfernten Orten, wie Seehäfen und Hauptstädte der grösseren Staaten, welche durch die Post regelmässig Berichte über die letzten Vorkommnisse an die Redaktion zu schicken hatten.

So stellte sich nun das Personal der Zeitung aus zwei Arbeitskräften zusammen; die eine befand sich im Ort, wo die Herausgabe erfolgte und bestand aus dem Eigenthümer selbst, der die Art seiner Beschäftigung immer noch so leicht fand, dass er zu gleicher Zeit einen Buchhandel betreiben oder die Pflichten eines Postmeisters versehen konnte, und die andere, in entlegeneren Orten, war aus Korrespondenten von verschiedenen bedeutenderen Plätzen zusammengesetzt. Als dies Verlangen nach Neuigkeiten zunahm, fand sich der Herausgeber genöthigt, seine Nebenbeschäftigungen als Buchhändler u. dergl. aufzugeben und sich ausschliesslich der Veröffentlichung der Nachrichten zu widmen, die seine Korrespondenten ihm zukommen liessen, Annoncen zu suchen und den Druck sowie die Circulation seiner Zeitung zu überwachen. Wie sich die Zeitung von einer wöchentlichen Ausgabe allmählich zu einer täglich erscheinenden erhob, wurde die Ausübung aller dieser Pflichten zu schwer und endlich unmöglich. Der nächste Schritt meistenfalls vielleicht war der, die Druckarbeiten in andere Hände zu übergeben, während der redaktionelle Theil, sowie die Veröffentlichung noch unter einer Leitung blieben. Auch dies konnte nur zeitweilig sein und dem Eigenthümer blieben nun zwei Wege offen, entweder die Pflichten der Redaktion oder die der Herausgabe und Administration auf sich zu nehmen, je nachdem seine Neigung

ihn zu dieser oder jener Seite zog. Gebräuchlicher war es meist vielleicht, für den Eigenthümer einen Herausgeber anzustellen oder mit irgend Jemand in Theilhaberschaft zu treten der Annoncen eintreiben, die Zeitungen circulieren und absetzen konnte und sich um die Geldangelegenheiten des Unternehmens bekümmerte. Von diesem Punkt aus, sind die zwei Hauptzweige der Zeitung, der redaktionelle und der, der Veröffentlichung ihre eigenen Bahnen der Entwicklung weiter geschritten, ein jeder wieder seine eigene Arbeit weiter und weiter vertheilend, bis jeder jetzt in grossen Verkehrscentren selbst aus vielen Abtheilungen besteht, die eine grosse Anzahl Personen beschäftigen, von welchen einer jeden ein besonderer Wirkungskreis anvertraut ist. Wir brauchen mit dem Druck und der Veröffentlichung der Zeitung uns nicht weiter zu beschäftigen, da dies eine reine Geschäftssache ist, die in ihrer Handhabe einzig und allein durch Geld- und Gewinnrücksichten bestimmt werden wird. In dem redaktionellen Theile jedoch, wo wir den Besitzer mit der alleinigen Leitung zurückliessen, ist die Specializirung rasch voran geschritten. Mithelfer waren bald nöthig. Als das Verlangen nach lokalen Nachrichten sich bemerkbar machte, musste Jemand ausgeschickt werden, sie zu suchen und dies war der Anfang der ersten grossen Trennung im redaktionellen Zweige, die wir in den heutigen grossen Zeitungen sehen; die eine Abtheilung mit ihren besonderen Funktionen, welche die lokalen Nachrichten sammelt und veröffentlicht, also solche Nachrichten, die aus der Stadt selbst oder ihrer nächsten Umgebung stammen, — und die andere Abtheilung, die für auswärtige Berichte sorgt, für Leitartikel, verschiedene Besprechungen und Rezensionen, und Pflichten ähnlicher Art erfüllt. Wenn der Eigenthümer immer noch an der Spitze des redaktionellen Theiles seines Blattes steht und der Ueberwacher seiner Mitarbeiter ist, wird er allmählich aus dieser Stellung verdrängt werden. Er wird möglicherweise der Arbeit und den Pflichten eines alleinigen Redakteurs nicht gewachsen sein. Er entdeckt vielleicht, dass er in geistiger Hinsicht nicht genügend ausgerüstet für diese Pflichten ist und seine Interessen werden sich dem

geschäftlichen Theile, der Herausgabe und dem Absatz seiner Zeitung zuwenden, woraus er doch in erster Linie pekuniären Nutzen zieht. Er wird schliesslich einfach zu einem Zeitungsbesitzer werden, der zu passender Zeit sich einstellt, um sein Eigenthum zu besichtigen, dessen Interesse am Unternehmen jedoch, was die redaktionelle Seite betrifft, darauf gerichtet sein wird, nur solches Material zur Veröffentlichung zu beschaffen, welches seinem Blatte den grössten Absatz verschafft, und dessen Interesse am geschäftlichen Theile ihn besonders veranlassen wird, Unterschlagungen von Seiten seiner Angestellten zu verhindern, gute Preise für Inserate zu erzielen, so wenig als möglich für die Dienste derer zu bezahlen, die für ihn arbeiten, so wenig intelligente Mitarbeiter als möglich zu beschäftigen, indem er ihre Plätze, so gut er kann, mit billigeren Kräften ausfüllt, — kurzum aus seinem angelegten Kapital den grösstmöglichsten Profit zu ziehen. Je grösser und wohlhabender eine Zeitung wird, desto mehr nimmt oft der Einfluss der Besitzer diesen geschäftlichen Charakter an. Je reicher der Eigenthümer ist, um so grössere Macht ist ihm seinen Redakteuren gegenüber verliehen, die ihn repräsentieren müssen und die er bezahlt. Allerdings kann der Redakteur sich weigern, den Ansichten seines Chefs Ausdruck zu geben, aber er wird wahrscheinlich zu der Ueberzeugung gelangen, dass bei den jetzigen Zuständen in der Zeitungs-Presse unter den Besitzern in dieser Hinsicht eine grosse Ähnlichkeit herrscht, sodass er bei einem Wechsel nichts gewinnen würde.

Dieser Einfluss der Besitzer als ein Faktor in Zeitungsangelegenheiten ist in Amerika vielleicht am grössten, wo wegen der, seit lange bestehenden, fast absoluten Pressfreiheit und dem grossen Verlangen nach Neuigkeiten, das unter dem Lesepublikum herrscht, die Besitzer im Stande gewesen sind, diese grosse unabhängige Gewalt, die ich oben erwähnte, auf eine hohe Stufe zu bringen. Insbesondere bezieht sich dies auf New-York, und nur etwas weniger auf Chicago, Philadelphia, San Francisco und die grossen Press-Centren der Vereinigten Staaten. Eine grosse Nachfrage

nach Zeitungsunternehmungen durch Kapitalisten und reiche Politiker ist eingetreten, welche keine litterarischen oder journalistischen Instinkte besitzen, und die dies Unternehmen mit denselben Augen, wie jede andere Kapitalanlage, anschauen. Gute Zeitungen in den Verein. Staaten sind so einträglich, dass sie nur mit einem immensen Kostenaufwand erworben werden können, und da sie eine so grosse Anzahl Personen beschäftigen und so enorme laufende Ausgaben beanspruchen, können nur die sehr Reichen ein solches Unternehmen an sich bringen. Viele besitzen prächtige, zehn, zwölf oder noch mehr Stockwerk hohe Gebäude, in welchen das Blatt geschrieben, gedruckt und zur Ausgabe bereitet wird, und sehr wenig einzelne Männer gibt es im ganzen Lande, welche die grösste dieser Zeitungen käuflich erwerben könnten, wenn wir alle Pressrechte, Nachrichtsmonopole, sowie das dazu gehörige Anwesen und unbewegliche Besitzthum mit einrechnen. Eine Tageszeitung in der Stadt New-York und keineswegs gerade die am meisten Profit abwerfende, welche vor kurzem in andere Hände überging, erzielte einen Preis von ungefähr 1 Million Dollars. Damit war jedoch nur der Name, die Abonnenten, Einrichtung und Uebergabe einbegriffen. Das unbewegliche Besitzthum war nicht mitgerechnet.

Als Beweise für den Einfluss der Eigenthümer brauchen wir jedoch nicht gerade solche Beispiele anzuführen. Der Einfluss ist unzweifelhaft in der Verwaltung einer jeden Zeitung, wie gross oder klein sie auch sein möge. Es ist nicht von Belang ob das Eigenthumsrecht einer Person, oder einer Gesellschaft, oder einem Konsortium angehört. Auch macht es keinen Unterschied, ob die Arbeitstheilung weit genug fortgeschritten ist, um den Besitzer zu isolieren. Letzter kann sein eigener Hauptredakteur sein. Doch wird er dann in gewöhnlichen Fällen nicht blos Redakteur sein können. Im besten Fall wird er zwei Funktionen haben, zwei gesonderte Bahnen des Interesses, die eine als guter und tüchtiger Redakteur, die andere als der Eigenthümer, der sein Blatt so zu leiten wünscht, dass es sich am besten für ihn bezahlt. Dies soll nicht sagen, dass die zwei Funktionen in manchen Fällen

nicht harmonieren können. Es beweist nichts gegen den Gebrauch und die Nothwendigkeit des Kapitals, noch liegt es in unserer Absicht zu zeigen, dass der Zeitungsbesitzer einen grösseren Nutzen aus dem angelegten Kapital zieht, als sein Risiko verdient. Es soll nur darauf hingewiesen werden, welche Rolle die Geschäftsfrage im Journalismus spielt und ein Einfluss erwähnt werden, der immer in Betracht gezogen werden muss, wenn irgend welche Veränderungen bei den modernen Pressverhältnissen vorgeschlagen werden. Es ist ein Einfluss, der, wie wir gesehen haben, in demselben Grade zunimmt wie die Zeitung dies thut, und zweifellos wird er immer mehr oder weniger existieren, es müsste denn sein, dass die Zeitungen Staatseigenthum würden und nicht mehr auf Privatkosten erschienen. Dass die Zeitungen in den Besitz des Staates übergehen sollten, ist eine extreme socialistische Ansicht, welche mit dem allgemeinen Begriff von Pressfreiheit nicht übereinstimmt, und eine derartige Aenderung wird sich so bald nicht bewerkstelligen lassen.

III. Das Lesepublikum.

Die nächste wichtige Frage, die bei einer näheren Betrachtung dieses Gegenstandes zu berücksichtigen ist, berührt den Geschmack, die Richtung und die Nachfrage von Seiten der Leser, welche einen direkten Einfluss auf die Zeitungsbesitzer ausüben, einen indirekten auf die Redakteure und eine Macht von höchster Wichtigkeit bilden in Bezug auf die Zeitung im Allgemeinen und zwar in jedem Zweige ihrer Existenz. Es ist manchen Leuten, welche nichts von einer Zeitung verstehen, zur Gewohnheit geworden, sie wegen ihres Inhalts, ihres allgemeinen Styles u. s. w. zu kritisieren. Man tadelt sie über die Veröffentlichung des einen und die Nichtveröffentlichung des andern. Die Meinung scheint vorzuherrschen, dass sie eine öffentliche Institution ist, deren Hauptpflichten darin bestehen, den Einzelnen zu ihrem Recht zu verhelfen und den Schwachen und Bedrückten beizustehen. Sie wird als eine Art wohlthätiger Einrichtung angesehen, auf die ein Jeder in der bürgerlichen Gesellschaft einen ge-

wissen Anspruch hat. Andere betrachten sie als eine Kirche, durch die verschiedene theokratische Prinzipien gelehrt werden können. Noch andere halten sie nur für ein Mittel irgend einer politischen Partei voranzuhelfen und dieser letztere Vorwurf trifft nur zu oft, wegen der Eigenthumsverhältnisse des Blattes zu. Die echte und wahre Sphäre der Zeitung jedoch wird meist von Wenigen nur erkannt. Nur Wenige scheinen einzusehen, dass eine Entschuldigung für ihre Existenz darin liegt, dass sie dem Publikum durch das Verkaufen von Nachrichten dienen will. Eine jede Ausgabe soll dazu bestimmt sein, den Lesern Mittheilung von solchen Ereignissen zu machen, die sich seit dem Druck der letzten Ausgabe zugetragen haben und der Redaktion zugekommen sind. Deshalb also existiert die Zeitung und das, was sie sonst noch thut oder bewirkt, muss immer erst in zweiter Linie kommen. Wie die Interessen der Leser sich ausdehnen, so breitet sich auch das Gebiet der Zeitungen aus. Als die Menschen anfingen lesen zu lernen, wurden die Zeitungen zahlreicher und grösser. Nachdem ein Verständniss für Kunst, Litteratur, Politik, Musik, Theater, soziale Fragen und den Handel sich eingestellt hatte und diese Dinge nicht auf einen kleinen Kreis der reichen und oberen Klassen beschränkt blieben, machte sich ein, hiermit Schritt haltendes Vorgehen der Presse bemerkbar. Nachrichten und Mittheilungen nahmen jetzt eine andere Stellung ein. Vor zweihundert Jahren wurde es in Deutschland nicht für nöthig erachtet, die Erscheinung einer neuen Oper in Paris oder die Preise des Londoner Geldmarktes in der Zeitung anzuzeigen. Die kürzesten Berichte der Hauptereignisse, die sich vor Kurzem zugetragen, wie grosse politische und Kriegsereignisse, Epidemien, Erdbeben, Verbrechen, Unglücksfälle u. s. w. genügten für das Interesse der Leser. Erst in neuerer Zeit hat sich das Gebiet der Presse erweitert. Um die Vorkommnisse lesenswerth zu machen, wird ein geistreicher Styl in der Beschreibung verlangt. Sie müssen von den Redakteuren in Leitartikeln besprochen werden, und Paragraphe aus ihrer Feder müssen mittheilen, was vor diesem erwähnten Ereigniss sich zugetragen

und was in Beziehung dazu sich wohl noch zutragen wird. Ueberhaupt muss die Zeitung alles das bieten, was das Publikum über diesen Gegenstand im Augenblick zu lesen wünscht.

Als der Telegraph erschien, wollte man nicht mehr auf die Post warten. Neuigkeiten mussten schneller kommen. Telegraphendrähte wurden in der Redaktion angebracht und diese selbst mit den entferntesten Winkeln der Erde in Verbindung gesetzt, um den Lesern von jedem wichtigen, auswärtigen Ereigniss Kunde zu geben. Der öffentliche Geschmack wächst in der That von der Nahrung die ihm geboten wird. Nachdem er mit entfernten Ländern und fremden Völkern bekannt geworden war, wollte er mehr von ihnen erfahren und so hat der Telegraphendienst von Jahr zu Jahr zugenommen, um den öffentlichen Heisshunger nach Information zu befriedigen. Auf Viele hatte das, was sie gelesen, die Wirkung sie zu veranlassen, selbst hin zu reisen und diese brachten bei ihrer Rückkehr selbstverständlich wieder erweiterte Interessen mit, denen zu genügen die Zeitung versuchen musste. Auf diese Weise können wir das Verlangen der Leser in andere, neue Gebiete verfolgen. Sie gehen von Zeit zu Zeit ins Theater und in die Oper und wünschen zu wissen, welche Neuheiten dort geboten werden. Sie lesen Bücher und verlangen Auskunft über die Hauptbegebenheiten in der litterarischen Welt. Sie wollen von dem Erscheinen neuer Werke unterrichtet werden, sowohl wie von dem Charakter, den der Recensent ihnen beilegt. Sie kaufen und verkaufen und treiben Handel mit ihren Nachbarn und mit entfernteren Plätzen und Ländern und wünschen Marktberichte und Anhaltspunkte für das zukünftige Steigen und Fallen der Preise. Durch das ganze Arbeitsfeld der redaktionellen Thätigkeit einer Zeitung lässt sich dieser Einfluss des Lese-Publikums verfolgen. Es verlangt eine grosse Zeitung. Seine Interessen sind so verschiedenartig geworden, dass, was dem Einen gefällt, dem Andern gleichgültig oder gar zuwider sein kann. Daher umfasst die Presse jetzt viele Gebiete und behandelt eine Anzahl so verschiedenartiger Gegenstände, damit jedem wichtigeren Elemente im Leserkreis Interessantes geboten werden kann. So kam es, dass die

Zeitung zu solcher Grösse angewachsen ist. Bogen nach Bogen musste hinzugefügt werden um dem wachsenden Verlangen des Publikums Rechnung zu tragen, bis es jetzt in Amerika und auch in England Zeitungen gibt, welche in einer einzigen Ausgabe, ihrer Gestalt und Verschiedenartigkeit nach fast encyklopädisch uns vorkommen. Zum Theil rührt diese Zunahme in der Grösse natürlich von dem vermehrten Annoncieren her, doch ist dies nur eine spätere oder höchstens begleitende Erscheinung und kann nicht als erstes Motiv bezeichnet werden. Die Annoncen kommen nur einem viel gelesenen Blatte zu, welches von dem Publikum wegen der Art und Weise dessen, was es bietet, geschätzt wird. Wenn alle andern Verhältnisse gleich sind, wird die, seines Inhalts wegen am meisten gelesene und daher am weitesten verbreitete Zeitung den grössten Raum für Inserenten zu beschaffen haben.

Man sagt, dass diese Zustände durch die Konkurrenz bedingt werden. Die eine Zeitung veröffentlicht eine gewisse Art von Mittheilungen und die andere muss es nachmachen, vergrössert ihr Format und zwingt dadurch wieder andere es zu thun. Dies ist indessen ein sehr oberflächliches Urtheil. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Besitzer und die Redakteure zusammenwirkenden Einfluss auf diese Erscheinung in dem Zeitungswesen haben. Was wir aber hier behaupten wollen, ist, dass das Publikum selbst die ursprüngliche Bewegungskraft bildet. Andere Kräfte können momentan diese Entwickelung beeinflussen, vermögen es aber nicht auf die Dauer. Die Concurrenz besteht nicht nur unter den Producenten, sondern auch unter den Konsumenten. Es ist eigentlich eine Konkurrenz ihrer Gefühle, Wünsche und ihres Geschmackes in Bezug auf Nachrichten. Eine Zeitung wird nicht mit grossem Kostenaufwand Neuigkeiten gewisser Art veröffentlichen, wenn sie nicht verkäuflich sind. Allerdings kann sie zuweilen versuchen eine Nachfrage hervorzurufen. Sobald sie jedoch zu der Ueberzeugung gelangt, dass ihre Leser dies nicht wünschen, hört sie von selbst hiermit auf. Die Frage könnte aufgeworfen werden, wie sollen die Leiter einer Zeitung mit den Wünschen des Publikums bekannt werden? Dies ist

meist höchst einfach in der That. Der Fabrikant einer grossen Zeitung steht mit den Konsumenten in Berührung, gerade wie der Fabrikant anderer Waaren. Der geschäftliche Theil des Blattes gelangt täglich in den Besitz von Information, die direkt von den Lesern herrührt. Wenn die Zeitung ihren Leserkreis nicht befriedigt, wird sich bald eine Abnahme des Absatzes einstellen. Eine andere Zeitung eröffnet eine neue Abtheilung für Mittheilungen, und das Publikum sucht nun ihre Spalten durch nach dem was es wünscht. Die eine Zeitung erhält ihre Nachrichten vielleicht noch durch die Post, die andere durch den Telegraphen. Sind nun die sonstigen Verhältnisse gleich, so wird der Leser sich zu der Zeitung wenden, welche ihm die Nachrichten am raschesten bietet. Der tägliche Absatz einer Zeitung ist ein Barometer, der den populären Geschmack für sie anzeigt. Der Versuch, so viele Geschmacksrichtungen zu befriedigen, hat schon sonderbare Resultate geliefert. Man hat bereits angefangen eine Trennung eintreten zu lassen, sodass wir uns für gewisse Nachrichten zu der einen Zeitung, für andere wieder zu einer andern halten. Sollte das Publikum diese Richtung ermuthigen, die gar nicht in seinem Interesse zu liegen scheint, so können wir eines Tages tägliche Zeitungen dergestalt haben, dass eine jede nur Mittheilungen über irgend einen speciellen Gegenstand bringt. Natürlich giebt es bereits Handels-, industrielle und kirchliche Zeitungen dieser Art, aber es ist nicht wahrscheinlich, dass das Publikum je eine solche Scheidung verlangen würde, bei welcher Jeder, der über alles unterrichtet sein will, Morgens und Abends fünf bis sechs verschiedene Zeitungen, statt einer einzigen, zu lesen, genöthigt sein würde. Es bleibt immer noch ein grosses Gebiet für allgemeine Nachrichten offen, für welches alle Klassen stets mehr oder weniger Interesse hegen werden. Dass eine Richtung für eine Sonderung bis zu einem gewissen Grade besteht und weiter bestehen wird, kann nicht bestritten werden. Wir haben jetzt z. B. Zeitungen, die nur unter der Klasse von Lesern cirkulieren, die einen Geschmack für die Einzelheiten bei einem Mord oder sonstigem Verbrechen und aussergewöhnlichen Unglücks-

fällen haben. Andere wieder, die offenbar für gebildeteren und kultivierteren Geschmack berechnet sind, räumen solchen Vorkommnissen nur einen kleineren Theil ihrer Rubriken ein. Noch andere erwähnen gerade diese Dinge nur, um den Leser über solche Thatsachen zu informieren, welche von aussergewöhnlicher Wichtigkeit dabei sind oder späterhin bedeutungsvoll sich erweisen könnten. Zeitungen letzterer Art sind augenscheinlich für Personen, deren Geschmacksrichtung wieder verschieden ist, und die Nachrichten, die sie veröffentlichen, werden Dinge behandeln, die darauf hinzielen, Leute von besserer Erziehung und entwickelteren Geisteskräften, wie die beiden vorhergehenden Klassen, zu interessieren.

Die Trennung in politischer Hinsicht ist auch heutzutage weit vorgeschritten, denn die Zeiten der unparteiischen Presse sind so ziemlich vorüber. Das eine Blatt repräsentiert republikanische, das andere monarchische, ein drittes demokratische Prinzipien und diese Sonderung lässt sich weiter verfolgen, bis nahezu jede Partei und politische Ansicht ihre Pressvertreter hat. Diese politische Theilung rührt meist von dem Wunsch her, die Zeitung bei Lesern dieser besonderen politischen Richtung abzusetzen, und wenn sonst die Umstände gleich liegen, ist es meist der Fall, dass der Leser die Zeitung kauft, mit deren Politik er persönlich übereinstimmt. Was die grossen Zeitungen betrifft, so sind die Rücksichten nicht so bedeutend, und wenn ein Blatt festen Fuss unter seinem Leserkreis gefasst hat, gelangt es allmählich, wenn der Einfluss des Besitzers damit übereinstimmt, zu einer Unabhängigkeit in Gedanken und Ausdruck, die in gewisser Hinsicht den Ansichten der Mitglieder der Redaktion oder des Eigenthümers angepasst ist, und die zu der Behauptung Anlass gegeben hat, dass die Zeitung die öffentliche Meinung erst bildet. In gewöhnlichen Fällen heutzutage ist dies, wie ich zu zeigen gesucht habe, unwahr. Im Gegentheil macht die öffentliche Meinung, innerhalb gewisser Grenzen und natürlich je nach der Sachlage, durch die drei anderen Einflüsse definiert, die heutige Zeitung. Sie ist von grosser Bedeutung für die Bildung ihres Charakters in der Vergangen-

heit sowohl als in der Zukunft. Eine genaue Erforschung dieser Seite der journalistischen Wissenschaft kann uns die wichtigsten Resultate liefern. Die Gründe, welche die Leser in der Auswahl ihres Lesestoffs leiten, die Richtung, wenn es eine solche gibt, nach einem sensationellerem Geschmack, und eine Untersuchung aller der verschiedenen Beziehungen, die zwischen einem Blatt und seinen Lesern bestehen, würde uns am Ende eine lange Reihe von Thatsachen von unschätzbarem Werthe in Pressangelegenheiten liefern. Dies ist jedoch nothwendiger Weise nur ein Blick auf ein Gebiet, welches späterhin genauer durchforscht werden muss.

Zwischen diesem Einfluss des Lesepublikums und dem vorhergehenden des Besitzers besteht natürlich eine nahe Beziehung. Denn zum grossen Theile findet das Verlangen der Leser durch die Eigenthümer und darnach durch die Redaktion Ausdruck. So weit der öffentliche Geschmack durch die Cirkulatión und den Absatz erkannt werden kann, wird der Besitzer der Zeitung das Mittel sein, dem Einfluss des Lesepublikums Eingang zu verschaffen. Wenn er durch die Zu- oder Abnahme der Einkünfte seines Unternehmens berührt wird und bemerkt, dass diese oder jene Handlungsweise dem Verlangen des Publikums entspricht oder nicht entspricht, wird er seine Redaktion hiervon in Kenntniss setzen. Wir beabsichtigen hier nicht zu zeigen, dass die Menschen entweder gute oder schlechte Kenner von Neuigkeiten und Zeitungen sind, noch wollen wir irgend welche Behauptungen aufstellen über die Freiheit, die ihnen in dieser Hinsicht erlaubt werden sollte. Wir wollen nur auf die Thatsache hinweisen, dass das Lesepublikum selbst, sowohl wie der Staat, die Besitzer und Redakteure, eine Macht ausüben, welche die Natur der Zeitung bestimmt. Nachdem wir diesen Umstand festgestellt haben, können wir später der Aufgabe näher treten, zu erklären, in welcher Beziehung dieser Einfluss zu den anderen Faktoren in unserm Zeitungswesen stehen sollte und die Grenzen zu bezeichnen, innerhalb welcher es jedem Faktor gestattet sein sollte, sich frei zu bewegen, damit die besten Resultate für uns erzielt werden könnten.

IV. Die Redakteure und Mitarbeiter.

Wie in mancher Hinsicht die Universalerben, kommen wir jetzt zu den Redakteuren selbst, den Reportern, Korrespondenten und andern Berichterstattern, welche in dem intellektuellen Zweige der Zeitungsherstellung beschäftigt sind. Ihnen stehen, zur Gestaltung des Charakters der Zeitung, die Mittel zu Gebote, die ihnen die drei anderen Faktoren übrig gelassen haben. Nachdem der Staat seinen Einfluss ausgeübt und Einschränkungen hat eintreten lassen, der Besitzer den seinigen und die Leser den ihrigen fühlbar gemacht haben, bleibt es den Redakteuren überlassen, das ihnen noch offene Gebiet nach Belieben auszufüllen. Hier finden wir den vierten Faktor, mit dem wir es zu thun haben, um einen wahren Begriff von den bildenden Elementen in diesem Gegenstand zu erlangen. Wenn meine Beweisgründe klar ausgeführt werden können, werden wir leicht den Schluss ziehen dass dieses Arbeitsfeld grösser oder kleiner ist in verschiedenen Ländern und unter verschiedenen Umständen im selben Land, je nach der Entwicklungsstufe, auf welcher die drei anderen Faktoren stehen. Die Regierung kann gesetzliche Einschränkungen verordnen und verschiedene Verbote erlassen. Sie kann der Zeitung wichtige Bahnen im Staatsgebiete, z. B. verschliessen und durch schwere Strafandrohung die Verbreitung von Nachrichten und Kritik über diejenigen, die die Gesetze geben oder vollziehen, verhindern. Die Besitzer können allerlei Schranken ziehen betreffs einer Veröffentlichung über diesen oder jenen Gegenstand, aus Geldrücksichten, oder weil sie den Absatz beeinträchtigen würde, oder die Einnahme für Inserate schmälern. Die Leser können schnellere Mittheilung von Nachrichten verlangen, was dann oft zu unwahren Darstellungen und unreifen Schlüssen führen kann. Sie können auch an armseligen Berichten Gefallen finden und an einem Style, der so ziemlich den Traditionen der Sprache und Philologie Hohn spricht. Durch ihre Lebensgewohnheiten können sie verlangen, dass die Zeitungen nachts geschrieben und gedruckt werden statt bei Tage, wo doch

bessere Gelegenheiten zur Erlangung und Bestätigung von Nachrichten vorliegen, und wenn die Mitarbeiter selbstverständlich besser im Stande sind, gute und zuverlässige Arbeit zu liefern. Der Leserkreis kann sich nach sensationellen Nachrichten mehr als nach der Wahrheit sehnen und vielleicht die Arbeiten des erbärmlichsten Schmierers denen eines gebildeten und vernünftigen Mannes vorziehen. Er kann ein billigeres Blatt wählen, das nothwendiger Weise geistige Arbeiter von geringeren Talenten und Fähigkeiten nur beschäftigen kann. Wo sich solche Symptome unter den Lesern zeigen, entstehen für den redaktionellen Faktor im Zeitungswesen selbstverständlich wichtige Beschränkungen. Wie sehr auch die Redakteure durch äussere Bedingungen eingeschränkt werden mögen, so ist doch ihr Einfluss auf keinen Fall ein unbedeutender. Er besitzt immer noch ein weites Gebiet, auf dem sich viel thun lässt. Wenn die Regierung die Kritisierung gewisser Zweige der Staatsangelegenheiten verbietet und geschriebene Ausdrücke, die sie als Hoch- oder Landesverrath, Anreizung, Beleidigung, grober Unfug etc, bezeichnet, untersagt; wenn die Besitzer auf ihren verschiedenen finanziellen Einschränkungen bestehen und die Leser selbst ihre hindernden Ansprüche auf die Zeitungen machen, werden sich diese alle im gewöhnlichen Falle ziemlich im Allgemeinen offenbaren. Die andern Faktoren werden vorzugsweise auf Resultate gerichtet sein. Sache des Redakteurs bleibt es, die Methode zu ergründen und die Zeitung nach ihrer intellectuellen Seite hin, auf einer Bahn zu entwickeln, die sie frei und ungehindert fortschreiten kann und zwar in allen Richtungen, bis zu dem Punkt, wo das Feld der Thätigkeit der anderen Faktoren beginnt. Die Regierung kann z. B. sagen, dass ein Blatt die Anklageschrift in einem Kriminalprocess nicht veröffentlichen darf, bis dies in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden ist. Wenn diese Zeit kommt, beginnt die Thätigkeit der Redakteure. Sie müssen indessen auf eine gewisse Weise verfahren. Bei der Veröffentlichung dürfen sie keine andern Pressgesetze oder Massregeln überschreiten, aber so lange sie keine Uebertretungen sich zu Schulden

kommen lassen und dem Willen des Eigenthümers oder des Leserkreises nicht zuwiderhandeln, liegt das Feld offen vor ihnen. Es steht ihnen selbst zu, die Worte zu wählen, in denen dieser Gegenstand dem Publikum mitgetheilt werden soll. Sie können bestimmen, ob das Ganze oder nur ein Theil geboten werden soll, und wenn nur ein Theil davon, welcher Theil dies sein soll. Nehmen wir wiederum den Fall eines politischen Leitartikels. Der Besitzer verlangt aus Rücksicht auf die Wünsche des Publikums oder aus eigenen Gründen, dass er eine demokratische Tendenz hat. Nun giebt es aber vielerlei Arten, einen demokratischen Artikel zu schreiben, und wenn der Redakteur nur nicht mit den andern Faktoren, dem Lesepublikum und der Regierung in Conflikt geräth, steht es ihm frei, solche Argumente und Ausdrucksweise zu gebrauchen, wie es ihm beliebt. Ein weiteres Beispiel: Die Leser können verlangen, dass ihre Zeitung einen Bericht über ein Pferderennen enthält. Den Redakteuren ist es überlassen, auf welche Weise dieser Bericht geschrieben werden soll, so lange die Besitzer nicht einschreiten, um eine Reklame für irgend einen speciellen Pferdezüchter oder ein Pferdefutter zu verhindern und so lange die Regierung nicht die Veröffentlichung gewisser Thatsachen betreffs der Rennen untersagt.

Begreiflicher Weise gibt es viele Ereignisse, welche ohne Gefahr mit den andern Faktoren zusammenzustossen, behandelt werden können, doch kann dies keineswegs beweisen, dass die vier Interessen nicht immer zugegen sind. Die Einflüsse können verborgen sein, und niemand ausser einem erfahrenen Journalisten weiss, wie leicht ein ungeschickter Schreiber sie zum Licht bringen kann. Hier kommen wir nun zu dem Punkt, wo wir individualisieren können und wo wir, wäre dies der Platz und die Zeit für eine solche Diskussion, die persönlichen Eigenschaften der Redakteure und Mitarbeiter unserer Zeitungen und ihre Pflichten erörtern könnten. Soweit die Freiheit ihres Handelns geht, verdanken ihnen die Zeitungen von heutzutage ihre Stelle, ebenso wie sie schuld an dem tragen, was die Tagespresse nicht ist. Die

gegenwärtige Arbeitsthätigkeit, selbst bei den grössten Blättern, ist derart, dass wir die Wirksamkeit nicht erlangen können, die uns zukommt. Die Arbeitstheilung ist, aus Gründen, die zumeist von der Eigenthümerschaft herrühren, nicht weit genug vorgeschritten, um die besten Resultate zu liefern. Die Pflichten eines einzelnen Mitarbeiters sind zu schwer und zu verschiedenartig. Ein Mann, selbst mit den ausgedehntesten Geistesgaben, kann nicht gut im Stande sein, Politik, Theater und die Litteratur des Tages zu besprechen. Dies wird jedoch in der That von den Redakteuren selbst einiger der grössten heutigen Zeitungen in einigen Ländern verlangt. Von der einen Arbeit müssen sie zur andern sich wenden, weil nicht genug Angestellte da sind, die Arbeit richtig zu vertheilen. Es wäre gewiss nicht zu viel verlangt, zu wünschen, dass genug Arbeiter beschäftigt wären, die Litteratur und Bücherrecension auf sich zu nehmen, ohne hierzu noch die Theater- und Kunstkritiker zu Hilfe zu rufen. Es wäre kein unvernünftiges Verlangen, dass den Redakteuren nicht zugemuthet werden sollte, die letzten Telegramme zu arrangieren und biographische Notizen zu schreiben. Die Sonderung dürfte, um Nutzen zu bringen, noch viel weiter ausgedehnt werden. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn ein oder mehr Mitarbeiter mit der inländischen Politik, andere wieder mit der fremden beauftragt würden. Noch besser wäre es, wenn der eine besonders das Gebiet der französischen Politik, ein anderer das der englischen, ein dritter das der italienischen u. s. w. studieren und behandeln könnte.

Die Verwirrung der Aufgaben herrscht auch unter den Korrespondenten und Berichterstattern. Einem einzigen Korrespondenten ist ein zu grosser Distrikt zugewiesen, und daher ist das Gebotene so viel schlechter und unzuverlässiger, als es sein sollte. Es ist schwer, diese Specialisierung in einer Zeitungsredaktion zu machen, ohne eine grosse Anzahl Angestellter, und dies einen grösseren Kostenaufwand beanspruchen würde, als dem Besitzer lieb wäre. Wenn ein Mitarbeiter besonders mit der englischen Politik beauftragt wäre,

könnte es Tage, zuweilen mehrere Tage geben, an denen er nichts zu thun hätte. Daher kommt es, dass viele gar nicht in Verbindung stehende Angelegenheiten, einer einzigen Person überwiesen werden, die dann unbefriedigende und inkorrekte Arbeit liefert. So kommt es zuweilen vor, dass ein Mitarbeiter für ein specielles Fach ausserhalb des Zeitungsbureaus arbeitet und mehreren Blättern seine Artikel liefert. Dieses System ergiebt oft die besten Resultate. Besonders, was die auswärtige Korrespondenz betrifft, macht sich ein Vorschreiten in dieser Richtung zu einer Verbesserung der Verhältnisse bemerkbar. Ein einziger Korrespondent wird durch mehrere Zeitungen beschäftigt, wie z. B. durch die verschiedenen Korrespondenz-Bureaus, und die Spezialisierung hat auf diese Weise Fortschritte machen können, die sie sonst nie hätte erreichen können. Der Mitarbeiter einer Zeitung von früher, wie dies auch jetzt noch bei kleineren Zeitungen der Fall ist, musste seine Thätigkeit auf jedes mögliche Feld erstrecken, und war folglich mit höchst verschiedenartigen Zweigen vertraut. Dies war seine Hauptausrüstung. Seitdem die Absonderung bis zu einem gewissen Grade gediehen ist und weiter gedeiht, fängt er an, ein geschickterer Arbeiter zu werden, den Regeln natürlich gemäss, welche die Arbeitstheilung in den handwerksmässigen Gewerben betreffen. Er kann sein Thema tiefer berühren, als zuvor, und kann die Litteratur, die sein Fach betreffend, existiert, zu Rathe ziehen. Bei fortschreitender Spezialisierung können wir erwarten, dass der Zeitungsarbeiter eine höhere Stellung einnehmen und ein einflussreicherer Faktor zum Nutzen unseres Zeitungswesens werden wird. Die geistigen Capacitäten unseres heutigen Zeitungsarbeiters sind zweifellos dazu angethan, den Fortschritt in der Entwicklung der Presse zu hemmen. Dieser Umstand ist beklagenswerth sowohl für die besseren Arbeiter, deren Platz neben einer so hervorragenden Inkompetenz liegt, als auch für eine grosse Klasse von Lesern, die wegen mangelnder Konkurrenz oder aus anderen Gründen ihren Einfluss auf die Eigenthümer nicht geltend machen können.

In der weiteren Verfolgung dieses Gegenstandes hoffe ich zu späterer Zeit für die Einführung von Schulen für Journalisten mich aussprechen zu können, in welchen die Grundsätze des Journalismus auf wirksame und befriedigende Weise gelehrt werden, indem ich die feste Ueberzeugung hege, dass ein solches Vorgehen in jedem Lande dem Aufbau eines bedeutend verbesserten Presswesens von grosser Hilfe sein würde.

Der Einfluss des Staates auf die Zeitung im Deutschen Reich.

Allgemeines.

Die Presse kann auf verschiedene Weise mit dem Staat in Berührung kommen, wie sich im Allgemeinen, wie folgt, klassifizieren lässt:

I. Durch allgemeine und absolute Censur, wenn die Regierung das Recht beansprucht, den Inhalt der Zeitung kennen zu lernen, ehe dieselbe noch zum Druck gegangen oder wenigstens ehe dieselbe zur Verbreitung gelangt und alles das von der Veröffentlichung auszuschliessen, dass ihr anstössig erscheint. Dies wird seit lange schon das Prohibitiv- oder Preventivsystem genannt.

II. Durch Strafbestimmungen, die wir in den regelrechten Strafgesetzen und besonderen Pressgesetzen finden, welche konstatieren, was nicht veröffentlicht werden darf, und Strafe für Uebertretungen vorschreiben, welche jedoch nicht gegen eine Zeitung in Kraft treten können, bis dieselbe veröffentlicht und die Verbreitung derselben begonnen. Dies ist lange als das Repressiv-System bekannt.

III. Durch Gewerbebestimmungen, die bei der Leitung der Presse, bei den Verlags- und den Verbreitungszweigen einer Zeitung beobachtet werden müssen, ohne deren Kooperation der redaktionelle Theil nicht verfahren kann.

IV. Durch die Gesetze betreffs des Postverkehrs, ohne dessen Hilfe die Zeitungen nur mit Schwierigkeit verbreitet werden könnten, und durch Bestimmungen über den Telegraphendienst, durch dessen Vermittlung die Zeitung mit ihren Korrespondenten in Verbindung bleibt.

V. Durch die Gesetze in Bezug auf Nachdruck.

I. Theil.

Staatliche Massregeln zur Ueberwachung des Inhalts der Zeitung.

I. Kapitel.

Die Censur.

Die Censur ist eine allgemeine Methode zur staatlichen Ueberwachung der Presse, welche in Friedenszeiten so ungerechtfertigt ist und allen modernen Begriffen über die Beziehungen, die zwischen Volk und Regierung bestehen sollten, so zuwider läuft, dass sie heutzutage keine Vertreter findet. Von allen grossen modernen Staaten ist es nur Russland, das sie ausübt, und es liegt hier ausser unserem Bereich, die Erklärung zu versuchen, wie und warum sie dort noch existieren kann. Sie könnte ohne Zweifel in Kriegszeiten auch in Deutschland eingeführt werden. Die Censur im Pressrecht wird eine Prohibitiv- oder Preventivmassregel genannt. Dies rührt offenbar daher, dass die Censur-Politik Ueberschreitungen, die gegen den Staat gerichtet sind, zu verbieten oder zu verhindern sucht, ehe diese Ueberschreitung schon stattgefunden, also dadurch, dass ein Manuscript oder Probebogen, der zur Veröffentlichung bestimmt ist, erst der Behörde zur Prüfung unterbreitet wird. Es gibt noch andere Bestimmungen, die ihrer Tendenz nach der Censur ähneln und welche als prohibitiv oder preventiv betrachtet werden können, wie z. B. Anordnungen, welche verlangen, dass die Druckereien besondere Konzessionen von

der Regierung haben müssen, ehe sie geschäftlich operieren, dass Redakteure und Verleger Kaution für gutes Betragen erlegen, etc. Obgleich diese Regulationen insofern preventiv, als sie darauf berechnet sind, die Ueberschreitungen zu hindern, ehe sie begangen worden, sind sie dennoch so gänzlich verschiedener Natur von der Censur, dass sie hier keine Betrachtung beanspruchen können.

Ohne die Zeitperiode in Rechnung zu bringen, in welcher die Censur von kirchlichen Beamten[1]) ausgeübt wurde, datiert die Einführung dieses Princips in dem Territorium, welches heutzutage das Deutsche Reich ausmacht, aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts. Man kann die Behauptung aufstellen, dass sie mit dem Edikt von Worms ihren Anfang nahm, als Luther's Schriften verboten und verurtheilt wurden, verbrannt zu werden. Ein Reichsabschied[1]) von 1524 hatte das Recht der Regierung, die Pressgewerbe zu regulieren, verkündigt. Fünf Jahre später, 1529, entwickelte ein anderer Abschied die Idee in eine thätige Inspektion aller zur Veröffentlichung bestimmter Schriften durch regelrecht angestellte Regierungsbeamte. Diesen letzteren war fast unumschränkte Macht gegeben, zu erlauben, was gedruckt werden dürfte und was nicht. Wenn irgend ein Presserzeugniss veröffentlicht oder verbreitet wurde, ohne zuvor die Billigung dieser Durchseher erlangt zu haben, setzten sich die bei dieser Gesetzwidrigkeit Betheiligten schwerer Strafe aus. Dieser Abschied des alten deutschen Reiches richtete sich insbesondere gegen die Schmähschriften, die durch die Reformation und andere geistige Bewegungen jener Zeit ins Leben gerufen wurden. Er ordnete an, und zwar ganz im Allgemeinen, dass nichts neues gedruckt, öffentlich oder im geheimen zum Ver-

[1]) Für diese Periode sieh: Die Anfänge der Büchercensur in Deutschland von Dr. Fr. Sachse, Leipzig 1870.

[2]) Collmann: Deutsches Pressrecht, Berlin 1844. Der Abschied des Reichstags zu Nürnberg ordnete an, dass: „Eine jede Obrigkeit bei ihren Druckereyen und sonst allenthalben nothdürfftig Einsehens haben sollen, damit Schmachschrifft und Gemählde hinfürter gäntzlich abgethan wird, und nicht weiter ausgebreitet.“

kauf angeboten werden dürfte, ehe dasselbe „von jeder Oberkeit darzu verordnete verständige Person besichtigt“ [1]). Das erste Gesetz wurde später durch mehrere, einzelne, strenge Bestimmungen verstärkt, welche besonders eine bessere und sichere Vollstreckung desselben beabsichtigten. Derart war auch ein Gesetz [2]), das den Namen und die Adresse des Druckers, sowie den Druckort auf jeder gedruckten Schrift verlangte, ein späteres Gesetz [3]), das ausserdem noch den Namen des „Autoren oder Dichter“ verlangte, und weitere Massregeln, welche die Strafe für Ueberschreitungen verschärfte.

In Frankfurt am Main, wo der Druck- und Verlagshandel zu der Zeit seine eigentliche Heimat hatte, wurde im Jahre 1569 unter dem Kaiser ein Bücher-Commissariat für die Ueberwachung und Durchsetzung der auf die Presse bezüglichen Gesetze des Reiches gegründet. Die Censur begann als ein wichtiges und nothwendiges Feld staatlicher Thätigkeit angesehen zu werden. Verschiedene über das Staatsrecht [4]) schreibende Autoren rechtfertigen sie als eine Politik, ohne welche die Sicherheit des Staates nicht erhalten werden könnte. Ludwig Hoffmann, der im Jahre 1819 [5]) schrieb, verlangte eine gemässigte Censur. Er sagte, dass das System in den Händen peinlicher Censoren in der That einer vortrefflichen Gesetzgebung gleich kommen könnte, die durch bestechliche und ungerechte Richter gehandhabt würde, aber „Wer möchte die Wohlthat des Feuers deshalb in Zweifel ziehen, weil es in den Händen des Kindes Verderben wird?“ Von diesen Autoren wurde angenommen, dass es die Pflicht

---

[1]) Abschied des Reichstages zu Speier v. 29. April 1529. Collmann, id.

[2]) Abschied von 1530.

[3]) Abschied von 1548.

[4]) Sonnenfels, Handbuch der inneren Verwaltung, Band I, 1798 S. 294, auch von Berg, Handwörterbuch des teutschen Polizeirechtes, Theil II, 1799, S. 335 f. Citiert von Rehm in seinem Artikel über die Presse in Conrad's Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[5]) Censur und Pressfreiheit, Hoffmann, Berlin 1819, Vorbericht s. IV.

des Staates sei, für die Belehrung des Volkes zu sorgen, und wenn dies der Fall, müsste es auch seine Pflicht sein, die Schriften und Veröffentlichung dessen, das es lesen würde, zu überwachen: Um diese Theorie in der rechten Richtung Grund gewinnen zu lassen, war es nöthig, dass die Censur von Personen mit grossen Kenntnissen und besonderer wissenschaftlicher Bildung ausgeübt würde, denn wenn sie ein Urtheil über die Arbeit Anderer abzugeben hätten, müssten sie auch eine höhere geistige Stufe einnehmen. Anders war es in früherer Zeit, wo die Censoren nur zu entscheiden hatten, ob eine gewisse Schrift gegen die katholische Religion verstiess, oder Schmähungen des Kaisers oder der Fürsten enthielt. Dieser Theorie nach beschützte sich der Staat nicht nur selbst gegen öffentliche Angriffe, sondern warf sich auch zum Unterweiser des Volkes und Hüter des Lesepublikums gegen die schlimmen Einflüsse unrichtiger Darstellung und mangelhafter Wissenschaft auf. Daher gelangten die einzelnen deutschen Staaten dazu, darauf zu bestehen, dass als Censoren nur Sachverständige, d. h. in literarischen Angelegenheiten erfahrene, und in verschiedenen Zweigen wissenschaftlicher Kenntniss ausgebildete Männer angestellt würden. Eine Gegenströmung stellte sich jedoch in den letzteren Jahren des achtzehnten Jahrhunderts ein, welche den Grundsatz verfocht, dass ein jeder Mensch das Rect besitze, zu denken, was er wolle, und wenn dies also zugestanden, er ein gleiches Recht hätte, seine Gedanken Andern mitzutheilen. An manchen Orten hörte sogar die Censur zeitweilig auf[1]). Aber die Furcht, welche die verschiedenen kontinentalen Regierungen bei dem Ausbruch der französischen Revolution anwandelte, verhinderte jeden permanenten Fortschritt in dieser Richtung.

Was für eine Befreiung von regelrecht organisierter Censur in den verschiedenen Staaten nach der Abschüttelung des napoleonischen Joches auch erlangt wurde, von langer

[1]) Die Druckereien von Wien z. B. waren, als Zeichen der liberalen Zeitrichtung, von 1787—90 von Seiten der österr. Regierung von der Censur befreit. Siehe Von Liszt, Lehrbuch des österr. Pressrechtes, Leipzig 1878, S. 6.

Dauer war sie nicht. Die deutschen Bundesakten von 1815 versprachen in Art. 18[1]), dass die Bundesversammlung sich in ihrer ersten Sitzung mit der Frage der Pressfreiheit beschäftigen würde. Dies Versprechen wurde indessen nicht erfüllt. Ereignisse trugen sich zu, welche wieder das Misstrauen der Regierungen erweckten, und im Jahre 1819 stellte abermals der Deutsche Bund in den Karlsbader Beschlüssen Press-Erzeugnisse unter den Censurzwang. Das Präsidium der sog. Präsidial-Gesandtschaft erklärte sich in einem, auf kaiserlichen Befehl an die Bundesversammlung gerichteten Protokoll, für eine strenge Ueberwachung der Presse. Die Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens wurde von dem Präsidium erklärt. Die Presse, besonders die Tagespresse, hätte die Freiheit, die ihr in den letzten Jahren erlaubt worden, missbraucht, sie stifte das Volk zu Bewegungen an, welche Gefahr für die Regierung in sich trügen. „Die Nothwendigkeit einer Oberaufsicht der Presse," sagte der Präsidial-Vertrag, „kann nicht länger in Zweifel gezogen werden." Der Vortrag schloss mit den Worten: „So ist die Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Missbrauches der Druckpresse in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften der Bundesversammlung zur ungesäumten Prüfung und Berathung vorzulegen"[2]). Die Beschlüsse, welche der Bund kurz nachher verkündigte, ordneten an, dass alle Schriften unter einem Umfang von zwanzig Seiten, ob in Gestalt von täglichen Blättern oder Heften, in keinem deutschen Bundesstaat zum Druck befördert werden sollten „ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörde"[3]). Dies war, wenn auch unter anderem Namen, nichts als der alte Censurzwang. Der

---

[1]) Collman S. 43. Dieser Artikel lautet: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Ablassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

[2]) Collman S. 255 f.

[3]) Collmann S. 263.

Beschluss enthielt weitere Pressbeschränkungen, welche hier nicht von Interesse sind. Laut § 4 überliess er die Verantwortlichkeit der Durchführung des Gesetzes jedem einzelnen Bundesstaat. In § 5 hiess es: „So übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, dass dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.“ Im § 10 wurde der Beschluss gewissermassen insofern entschuldigt, als er nur fünf Jahre in Kraft bleiben sollte. Vor Ablauf dieser Zeit sollte der Bundestag untersuchen, auf welche Weise Pressfreiheit in Deutschland, als Erfüllung des, laut Artikel 18 der Bundesakte gemachten Versprechens, sich einführen liesse. Den einzelnen Staaten war es anheimgegeben, zu beschliessen, welche Druckerzeugnisse die Censoren verbieten könnten und welche nicht, welche Art Leute zur Ausübung dieser wichtigen Funktion angestellt werden, und wie sie gewählt werden sollten. Obgleich in einigen Staaten die Gewalt in einer gewissen, juristischen Weise mit Gerichtshöfen, an die bei beschädigtem Interesse appelliert werden konnte, ausgeübt wurde, so war natürlich die Administration doch stets mehr oder weniger der Willkür der Censurautoritäten unterworfen. Unter den vielen Gründen, welche gegen eine solche Politik von Seiten des Staates angeführt werden können, sind keine, wie es scheint, triftiger, als diese nothwendig sich ergebende Willkürlichkeit, mit dem drohenden Despotismus der Censurautoritäten.

Als im Jahre 1824 der bestimmte Zeitraum von fünf Jahren, während welcher das provisorische Censurgesetz in Kraft bleiben sollte, sich seinem Ende näherte, unternahmen die vereinigten Regierungen Schritte zu einer Erneuerung desselben. Bei der Sitzung vom 16. August 1824 wurde beschlossen[1]): „Das mit dem 20. September laufenden Jahres

---

[1]) Collman S. 651.

erlöschende, provisorische Pressgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Pressgesetz vereinbart haben wird.“ Die Regierungen waren mit dieser Politik so sehr zufrieden, dass sie dieselbe, obgleich sie sie provisorisch nannten, aufrecht erhielten bis die Erhebung des Volkes im Jahre 1848 liberaleren Begriffen Eingang verschaffte und die staatlichen Pressregulationen gänzlich bei Seite schob.

Der Bund hatte die Handhabung dieser Politik sehr schwierig gefunden, wie dies der Fall mit allen seinen Beschlüssen war. Obschon die meisten Staaten sehr strenge Gesetze zur Ausübung der Censur hatten, waren doch einige etwas mässiger und an manchen Orten erschienen Zeitungen, welche der Regierung sehr missfällig waren. Dies versuchte der Bund zu ändern. Wenn derartige Fälle zur Kenntniss der Bundesversammlung gelangten, unterdrückte sie diese Presserzeugnisse wozu sie laut Beschluss von 1819 die Befugnisse hatte. Dem Redakteur einer so aufgehobenen Zeitung wurde verboten, in der Redaktion einer ähnlichen Schrift innerhalb fünf Jahren, in irgend einem Bundesstaat thätig zu sein. Solche Unterdrückungen von Zeitungen in den 30er und 40er Jahren wurden wiederholt durch besondere Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen, aber auch hierin war der Bund so schwach wie zuvor. Er musste die einzelnen Regierungen auffordern, dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse ausgeführt wurden und hiermit war seine Macht erschöpft. Unter dem Einfluss der Bewegung von 1848 sah sich die Versammlung vom 3. März 1848 zu folgendem Beschluss gezwungen: „Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestelllt, die Censur aufzuheben und Pressfreiheit einzuführen, jedoch unter Garantien, welche die anderen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Missbrauch der Pressfreiheit möglichst sicher stellen.“ Die deutschen Grundrechte vom 21. December 1848 gingen viel weiter und verlangten völlige Befreiung der Presse von allen staatlichen Regulierungen. Von 1848 an wurde die Presse hauptsächlich durch landesgesetzliche Vorschriften geregelt. In den Jahren 1848—50 genoss die Presse mehr oder weniger absolute Freiheit. Die grösseren Einzel-

staaten — Baiern 1850, Preussen 1851, Oesterreich 1852 — führten strenge Massregeln ein und der Bund selbst stellte sich durch Beschluss vom 6. Juli 1854 „Zur Verhinderung des Missbrauches der Pressfreiheit" auf denselben Standpunkt. Dieser Bundesbeschluss wurde indessen in Baiern, Preussen, Oesterreich und einigen andern Staaten gar nicht veröffentlicht, wo die Landesregierungen ihre eigenen separaten Gesetze beibehielten. Nirgends konnte sich die Regierung erlauben, den Censurzwang wieder einzuführen, obgleich sehr beschränkende gewerbliche und sonstige Pressordnungen aufgestellt wurden, welche kaum besser als die Censur selbst waren. Die Censur wurde im Jahre 1694 in England abgeschafft. In Frankreich ist sie zu mehreren Malen aufgehoben und wieder eingeführt worden, doch existiert sie dort unter diesem Namen seit der zweiten Wiedereinsetzung der Bourbonen in den 20er Jahren nicht mehr. Sie existierte überhaupt nie in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und die Pressfreiheit wird in der Bundesverfassung Zusatz-Artikel I. garantiert.

Die Censur könnte durch die Proklamation des Kriegs- oder Belagerungszustandes in Deutschland eingeführt werden. Artikel 68 der Reichsverfassung sagt: „Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären." Dies lässt sich auf das ganze Reich anwenden, mit der Ausnahme von Baiern, welches in Bezug auf diesen Gegenstand noch durch seine eigenen Gesetze regiert wird, laut Vertrages von 1870, durch welchen es sich so den norddeutschen Staaten anschloss. Sollte sich die Nothwendigkeit hierzu ergeben, so könnte ein neues Reichsgesetz verfügt werden, welches auch Baiern einbegreifen würde[1]). Der Artikel 68 beabsichtigte ein solches neues Gesetz und führte aus, dass, bis es in Kraft getreten, die Voraussetzungen und Wirkungen einer solchen Erklärung des Kriegszustandes durch die Vor-

---

[1]) Seydel, Artikel über den Belagerungszustand in v. Stengel's Wörterbuch.

schriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 reguliert werden sollten. Aus bisherigem Mangel an einem derartigen, hierauf bezüglichen Allgemeingesetze, steht ausserhalb Baiern das alte preussische Gesetz noch in Kraft.

Es datiert noch aus einer Zeit, wo viel strengere Ideen über die Zeitungsrechte herrschten, als heute. In dieser Sache ist es dem Kaiser anheimgegeben, zu beurtheilen ob die „öffentliche Sicherheit bedroht ist“. Das preussische Gesetz von 1851 [1]) räumt nur zwei Fälle ein, in denen diese militärische Dictatur erklärt werden kann. Im Kriegsfall, wenn von einem äusseren Feind ein Einfall droht, oder ein solcher schon theilweise das Reichsgebiet besetzt hält, und im Falle eines Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Es bleibt aber zum grossen Theile dem Urtheil des Kaisers überlassen zu entscheiden wann diese Zustände herrschen und wie weit der zu verhängende Kriegszustand sich zu erstrecken hat [2]). Dieser Kriegszustand entzieht dem davon betroffenen Bezirk, verschiedene, vorher genossene Freiheiten, welche der Kaiser in seiner Proklamation aufzählt. Unter den Beschränkungen können auch die Aufhebung der Artikel 27 und 28 der preuss. Verfassung eingeschlossen sein. Der Artikel 27 ordnet an: „Die Censur darf nicht eingeführt werden“. Wenn also dieser Artikel aufgehoben wird, wie es der Fall sein kann, bahnt dies sogleich den Weg zur Wiedereinführung der Censur, und dies gerade hat die Verhängung des Belagerungszustandes im Deutschen Reiche im Auge. Diese Suspension der Pressrechte wird sich über denselben Distrikt erstrecken und so lange dauern als der Belagerungszustand selbst. Sie kann sich nicht weiter erstrecken oder länger dauern. Mit der Aufhebung des Belagerungszustandes wird die Presse sofort wieder in ihre gewöhnlichen Rechte eintreten.

Dass das Reichspressgesetz von 1874 die aussergewöhnlichen Beziehungen erkannte, welche im Falle eines Kriegs-

---

[1]) Gesetzsammlung 1851 S. 451.

[2]) Vergl. Meyer, Verwaltungsrecht, Bd. I S. 191 f., und Laband, Staatsrecht, Band II S. 537 f.

zustandes zwischen dem Staate und der Presse existieren würden, zeigt sich deutlich in Artikel 30 jenes Gesetzes. Dort heisst es: „Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes, oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden, besonderen gesetzlichen Bestimmungen, bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft". Dies bedeutet nicht nur, dass das Pressgesetz keine Rechte und Garantien gegen einen vom Kaiser erklärten Belagerungszustand besitzt, sondern auch, dass es weichen muss, wenn solche Zustände durch die einzelnen Landesregierungen proklamiert werden. Es erhellt dies daraus, dass der Artikel von „bestehenden, besonderen, gesetzlichen Bestimmungen" spricht[1]).

II. Kapitel.

Specielle Massregeln die den Inhalt der Zeitung beschränken.

I. Beleidigung von privilegierten Personen.

Die Veröffentlichung von Nachrichten oder sonstigen Berichten, ob wahr oder falsch, ob thatsächlich oder nicht thatsächlich, wenn dieselben Beleidigungen gegen gewisse privilegierte Personen enthalten.

Diese Kategorie kann vom journalistischen Standpunkt aus zuerst angeführt werden, weil sie in dem etwas schwierigen und elastischen Gebiet der persönlichen Beleidigung am leichtesten erfasst werden kann. Dem Redakteur wird hier die Mühe erspart, sich von der Wahrheit seiner Information zu überzeugen. Er muss wissen, dass, sei sie wahr oder falsch, es gesetzwidrig für ihn wäre, seine Nachrichten zu verwerthen und verbreiten. Diesem Gebiet muss daher die Zeitung gänzlich fern bleiben. Es bleibt nur noch übrig festzustellen, was als Beleidigung angesehen werden kann, und bis zu welchen Grenzen eine Zeitung gehen darf. Dies wird im allgemeinen nicht schwer zu entscheiden sein, und ob thatsächlich oder nicht thatsächlich, können ohne Gefahr jede

---

1) Berner, Pressrecht, S. 324, v. Liszt, Reichspressrecht, S. 41.

Kritik, welcher Art sie auch sei, ob gegen ihre öffentlichen oder privaten Handlungen gerichtet, alle Erzählungen, Anekdoten und Berichte, welche darauf hinzielen, sie herabzusetzen oder verdächtig erscheinen zu lassen, alle Gerüchte, welche auf irgend eine Weise die Würde dieser privilegierten Personen berühren können, von den Spalten einer jeden Zeitung ausgeschlossen bleiben. Wenn der Redakteur nichts gutes, günstiges oder lobenswerthes über sie zu berichten hat, wird er gut daran thun, gar nichts zu sagen. In dieser Klasse lassen sich einige Untereintheilungen, wie folgt, machen:

I. Die Beleidigung des Kaisers, des eigenen Landesherrn oder des sog. Aufenthaltslandesherrn, d. i. der Landesherr eines Bundesstaates, in dem man nicht heimatberechtigt, sondern nur seinen Aufenthalt hat[1]). Dies ist der höchste Grad der Majestätsbeleidigung. Die Beleidigung des Kaisers wird als gleich strafbar angesehen, in welchem Theile des Reiches sie auch verübt werden mag. In jedem Theile des Reichsgebietes bleibt der Kaiser der Kaiser und darf als solcher nicht straflos beleidigt werden. Der Landesherr ist das Staatsoberhaupt eines einzelnen Bundesstaates. Elsass-Lothringen hat keinen Landesherrn. Der König von Preussen wird in dieser Hinsicht nicht als solcher betrachtet[2]). Auch in den freien Städten Hamburg, Bremen und Lübeck giebt es keine Landesherren. In jedem andern Theil des Reichsgebietes kann eine solche Beleidigung begangen werden. In Preussen ist selbstverständlich der Landesherr der König von Preussen, der daher in beiden Capacitäten, als Kaiser sowohl, wie als König von Preussen beleidigt werden kann; in Bayern ist es der König von Bayern, in Baden der Grossherzog von Baden u. s. w.

Aus was eine Beleidigung dieser Art besteht, können wir leider nur aus den Gerichtverhandlungen entnehmen. Weder in dem Strafgesetzbuch noch anderswo finden wir eine be-

[1]) Strafgesetzbuch § 95.

[2]) Erk. v. 17. April 1884 R. 6 S. 281 und E. 10. S. 312.
Erk. v. 26. April 1888 R. 10 S. 335 und E. 17 S. 334.

stimmte Definition dieses Delikts. Wenn der Gesetzgeber diese Sache nicht entscheiden kann, so muss es dem „unbeschränkten Ermessen" d. h. der „Willkür des Richters" überlassen bleiben[1]). Ein Ding scheint sicher zu sein, dass dieselben Regeln nicht bei Beurtheilung der Majestätsbeleidigung die Anwendung finden, wie bei Beleidigung von Privatpersonen, denn ein Ausdruck kann, was den Kaiser oder den Landesherrn betrifft, beleidigend sein, der in Bezug auf Andere nicht so betrachtet würde[2]). Auch macht es keinen Unterschied ob das Delikt sich auf die öffentlichen oder privaten Handlungen der geschmähten Person bezieht.

Es ist auch sicherlich nicht nöthig die Wahrheit oder Unwahrheit der in Frage stehenden Aeusserungen oder Berichte in Betrachtung zu ziehen. Das Reichsgericht entschied in Bezug auf Majestätsbeleidigung betreff. § 95 des Strafgesetzbuches: Das Staatsoberhaupt wird zweifellos geschützt, nicht nur auf allen Regierungshandlungen welche unter Theilnahme der verfassungsmässig zur Mitwirkung berufenen und für jene Handlungen verantwortlichen Personen erfolgt sind, sondern auch in Bezug auf alle, von ihm allein ausgegangenen Akte und auf die Handlungen seines Privatlebens, gegenüber allen Angriffen, deren Richtung oder thatsächlicher Erfolg die Verächtlichmachung oder Herabwürdigung des Staatsoberhauptes in der öffentlichen Meinung ist. Jeder derartige Angriff ist, unäbhängig von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu Grunde liegenden Thatsachen, nothwendig ein widerrechtlicher[3]).

Dass der modificierende Einfluss des Wahrheitsbeweises, der im 14. Abschnitt des Strafgesetzbuches erwähnt wird, bei Majestätsbeleidigung keine Anwendung findet, wird durch die Praxis der Gerichte vielfach anerkannt. Diese Ansicht über

---

[1]) Rubo, Kommentar zum Strafgesetzbuch S. 707.

[2]) Meires, „Verbrechen gegen den Staat" in Holtzendorf's Strafrecht Band IV S 299.

Erk. vom 1. Dez. 1875, Oppenhoff, Rechtsp. Bd. 16. S. 803. Meyer, Strafrecht S. 808.

[3]) Erk. v. 33. Juni 1880 E. 2. S. 213.

solche Delikte ist eine sehr ausgebreitete. Die in § 95 und den folgenden Pharagraphen des Strafgesetzbuches erwähnte Beleidigung ist ein Verbrechen gegen den Staat, wie Hochverrath und Landesverrath und die allgemeinen Regeln betreffs Beleidigung, welche wir im 14. Abschnitt des Buches finden, werden im Allgemeinen als hier nicht anwendbar betrachtet[1]).

In ähnlicher Weise wird angenommen, dass § 193, welcher die Vertheidigungsgründe zulässt, die Darstellung „der Thatsachen sei zur Wahrnehmung berechtigter Interessen" keine Anwendung finden kann, da es keine höhere Interessen, als die des Kaisers und Landesherrn geben kann; bei Majestätsbeleidigung ist der Strafantrag nicht erfordert[2]). Die eigenthümliche bei dieser Art von Beleidigung eingenommene Stellung, beruht auf der Theorie der Heiligkeit, Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Monarchen. Der Wahrheitsbeweiss stünde im Gegensatz zu dem Grundsatz dieser Unverletzlichkeit. Kein Gerichtshof kann für kompetent gehalten werden, die Handlungen des Königs zu prüfen. Er ist keiner Oberhoheit unterworfen. Im Staate giebt es keine höhere Macht als er selbst, und seine, oben erwähnte Unverletzlichkeit bleibt dieselbe, einerlei ob sie sich auf seine Handlungen in Regierungsangelegenheiten oder als Privatmann bezieht[3]). In

---

[1]) Vergl. Erk. v. 4. Okt. 1881 R. 3 S. 580 und E. 5 S. 43.
Vergl. Gertschen, G. A. 32 S. 53, Meyer. Strafrecht S, 601 und S. 809, Olshausen, Bd. I S. 407.
Dagegen besonders Rubo zu § 95 Zimmermann G. A. 31. S. 193.

[2]) Erk. v. 4. Oct. 1881 R. 3 S. 380 und E. 5 S. 46. Erk. v. 17. Dez. 1888 R. 10 S. 724. Gertschen G. A. 32 S. 53. Olshausen zu § 95. Erk. v. 21. Mai 1883 E. 8 S. 338.

[3]) Erk. v. 23. Juni 1880 E. 2 S. 213 Georg Meyer, Deutsches Staatsrecht 1891 S. 207 Laband, Staatsrecht 1891 Bd. I. S. 133 f. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes 1881 Bd. I. S. 187. Das letztere sagt in Bezug auf die Unverantwortlichkeit des Monarchen: „Menschlich verantwortlich ist natürlich Jedermann der eine Pflicht zu erfüllen hat. In diesem Sinne ist auch der Herrscher verantwortlich vor seinem eigenen Gewissen, vor der Geschichte, vor Gott."

Republiken können Gründe, bezugs aussergewöhnlicher Beschützung des Staatsoberhauptes existieren, doch könnnen es nicht dieselben sein, welche für einen Monarchen gegeben werden.

Die Frage ist aufgeworfen worden, ob die Mittheilung thatsächlicher Vorgänge hinsichtlich eines regierenden Landesherrn, welche vor seinem Regierungsantritt und ausserhalb seiner landesherrlichen Stellung sich ereigneten, als Basis für Majestätsbeleidigung dienen kann. Das Reichsgericht hat in einem Falle, wo die erzählten Thatsachen vierzig Jahre zurück datierten und etwa dreissig Jahre vor dem Regierungsantritt des betreffenden Landesherrn, wie folgt erklärt: „Geschieht die Anführung solcher Dinge in einem Sinne, dass daraus Schlüsse auf die Gegenwart gezogen, und dass daraus ein ehrverletzendes Urtheil über die gegenwärtige Person des Landesherrn hergeleitet werden kann, so wird der unmittelbare beleidigende Charakter solcher Aeusserungen nicht zu beanstanden sein. Die Majestätsbeleidigung unterliegt in dieser Beziehung keiner andern Beurtheilung wie die Beleidigung einer Privatperson“ .... So weit diese Anführungen .... Als reinhistorische Zwecke, die thatsächlich sehr wohl vereinbar sind mit derjenigen Achtung und Ehrerbietung, welche dem Souverän, als solchem geschuldet wird und unter dem Schutze des § 95 St. G. Bs. steht, können sie nicht strafbar sein[1]). Es lässt sich hier sehen, dass, obgleich der Gerichtshof erklärt, dass eine solche Darstellung beurtheilt werden sollte, als beträfe die Beleidigung eine Privatperson, er doch einen Unterschied anerkennt zwischen der Grundlage, welche den Begriff von privater und Majestetsbeleidigung bestimmt, wenn er sagt, dass die Anführungen vereinbar sein müssen mit derjenigen Achtung und Ehrerbietung, welche dem Souverän als solchem geschuldet wird.“

Es ist festgeseszt, dass gegen einen todten Monarchen keine Beleidigung begangen werden kann. Das Gesetz hat zu seinem Gegenstand eine lebende Person. Die Beschimpfung

---

[1]) Erk. vom 21. Mai 1883 E. 8 S. 338.

des Andenkens eines Verstorbenen kann nur durch die allgemeinen Bestimmungen des § 189 des Strafgesetzbuches bestraft werden, und wie es scheint, könnten diese Bestimmungen hinsichtlich eines todten Staatsoberhauptes nicht strenger als betreffs einer todten Privatperson sein.[1]) Wenn jedoch die Aeusserung dazu angethan ist, die Person und das Haus des jetzt regierenden Landesherrn in Misskredit zu bringen, so ist es keinem Zweifel unterworfen, dass dies auch als Majestetsbeleidigung im Sinne des § 95 angesehen würde.

Die Strafe für Beleidigung des Kaisers, des eigenen oder des Aufenhaltlandesherrn ist Gefängniss nicht unter zwei Monaten, oder Festungshaft nicht unter zwei Monaten bis zu fünf Jahren. Neben der Gefängnissstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.[2]) Druckschriften, welche diese Art von Beleidigungen begehen, können durch die Polizei beschlagnahmt werden ohne richterliche Anordnung[3]). Die Verfolgung einer solchen Beleidigung ist von Amtswegen.

II. Die Beleidigung eines Angehörigen seines eigenen landesherrlichen Hauses, oder des Regenten seines eigenen Staates; oder eines Angehörigen des landesherrlichen Hauses oder Regenten seines sog. Aufenthaltsstaates.[4])

Für diese Art Beleidigung ist eine weniger strenge Strafe ausersehen, als in der letzterwähnten Klasse, auf gewisse Weise dem niederen Range der Person angepasst. In anderer Hinsicht wird sie wie die Beleidigung des Kaisers oder eines Landesherrn behandelt und der Wahrheitsbeweis ist ausgeschlossen. Dies wird von derselben Theorie der Unverletzlichkeit der Majestät hergeleitet und soll nicht so sehr subjektiv und in dem einzelnen Falle entschuldigt werden, als wenn in allen seinen objektiven Beziehungen betrachtet. Es

[1]) Meyer, Strafrecht S. 808, Berner, Strafrecht S. 365 Olshausen, Bd. S. 406.

[2]) § 95 des Strafgesetzbuches,

[3]) § 23 Reichspressgesetz.

[4]) § 97 des Strafgesetzbuchs.

wird für nothwendig erachtet, dass die Personen die in unmittelbarer Verwandtschaft mit dem Monarchen stehen, an dieser Unverletzlichkeit Theil nehmen, da die Mittheilung von Thatsachen, welche sie in der öffentlichen Meinung verdächtigen könnten, ebenfalls auf den Monarchen zurückfallen könnte. Bei dem Todesfalle eines Monarchen, der jederzeit eintreten kann, muss das neue Staatsoberhaupt aus derselben Familie hervorgehen und es ist erforderlich dass dann dem Staat eine unverdorbene Quelle zur Verfügung stehe.

Die Frage ist auch etwas erörtert worden, wer in jedem einzelnen Falle als Mitglied des landesherrlichen Hauses zu betrachten ist. Hierzu sind gerechnet worden „alle nachweislich vom Stammvater des Hauses durch ebenbürtige Ehe abstammenden Blutsverwandten beiderlei Geschlechts mit Ausnahme derjenigen weiblichen Glieder, welche durch Verheiratung Mitglieder eines andern Fürstenhauses geworden sind und die Abkömmlinge des letzteren. Es treten hierzu die ebenbürtigen Gemahlinnen der männlichen Mitglieder.“[1]) Andere Autoritäten sind der Anischt, dass nur die Gesetze eines jeden Staates darüber zu entscheiden haben, wer als Glied des landesherrlichen Hauses in diesem Staate angesehen wird.[2]) Wenn ein Mitglied eines deutschen, landesherrlichen Hauses als Landesherr oder Regent eines fremden Staates gewählt wird, hört er auf zu einer deutschen landesberrlichen Famile zu gehören, im Sinne des § 97 des Strafgesetzbuches. Diejenigen, die ihn beleidigen, sind nur strafbar nach den Bestimmungen welche die Beleidigung des Landesherrn oder Regenten eines fremden Staates regulieren.[3]) In dieser Beziehung giebt es in Deutschland keine kaiserliche Familie. Die Angehörigen des königlich preuss. Hauses, den Kronprinzen des deutschen Reiches eingeschlossen, geniessen die, durch dieses Gesetz verliehene Beschützung nur in Preussen,

---

[1]) Oppenhof zu § 96 S. 261, vergl. auch Rüdorff, zu § 97 Nr. 2.

[2]) Olshausen zu 97. Erk· vom 28 Sept. E. 22 S. 141.

[3]) Erk. v. 25. 1891 E. 22 S. 141 in dem Falle des Fürsten Ferdinand von Bulgarien.

nicht in den übrigen Bundesstaaten oder in Elsass-Lothringen[1]). Die Mitglieder des hohenzollernschen Fürstenhauses gelten in Preussen nicht als Glieder der landesherrlichen Familie.

Der Regent, welcher in dieser Hinsicht zu den Angehörigen des landesherrlichen Hauses gezählt wird, ist wie sich leicht begreifen lässt, der Stellvertreter des Königs oder sonstigen Staatsoberhauptes. Das Strafmass für eine solche Beleidigung ist Gefängniss von einem Monat bis drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer[2]).

III. Die Beleidigung eines sonstigen Bundesfürsten oder Regenten d. h. des Fürsten oder Regenten eines deutschen Staates, nicht des eignen oder Aufenthaltsstaates des Beleidigers[3].) Diese Beschützung des Bundesfürsten basiert sich auf die intimen Beziehungen und gleichen Interessen, welche zwischen den deutschen Regierungen bestehen müssen. Der Gedanke ist der, dass in keinem Staate des Reiches Beleidigungen gegen den Fürsten oder Regenten eines anderen, zum Reiche gehörigen Staate begangen werden sollen. Ueber die Beschützung der Mitglieder von Bundesfürstlichen Familien ist hier keine Verfügung getroffen worden.

Das Strafmass für die Beleidigung eines Bundesfürsten ist Gefängniss von einem Monat bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer. Die für die Beleidigung eines Regenten eines Bundesstaates festgesetzte Strafe ist Gefängniss von einer Woche bis zu zwei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer. Die Verfolgung in allen Fällen dieser Klasse tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.[4])

IV. Die Beleidigung eines Landesherrn oder Regenten eines befreundeten, aber nicht zum deutschen Reich gehörenden Staates[5]). Dies ist die niedrigste Stufe von Majestätsbeleidigung. Sie verlangt Gegenseitigkeit, d. h. in dem, in

---

[1]) Erk. v. 17. Apr. 1884 R. 6 S. 292, E. 10 S. 312.
Erk. v. 26 Apr. 1888 R. 10 S. 335, D. 17 S. 334.

[2]) Strafgesetzbuch § 97.

[3]) Strafgesetzbuch § 99 und 101.

[4]) Strafgesetzbuch § 99—101.

[5]) Strafgesetzbuch § 103.

Frage stehenden ausserdeutschen Staate muss ein ähnlicher Schutz gegen Beleidigung von deutschen Landesherrn und Regenten garantiert sein. Das Gesetz tritt daher nur dann in Wirksamkeit, wenn ein gegenseitiges Uebereinkommen hierin zwischen den beiden Ländern herrscht. Es kann natürlich zwischen kriegführenden Mächten keine Gültigkeit besitzen und auch in Friedenszeiten nicht da, wo die gegenseitigen Beziehungen stets feindseliger Art sind. Der Präsident einer Republik kann nicht unter dem Ausdruck Regent verstanden werden.[1]) Das Gesetz kann weiterhin erst dann in Anwendung kommen, wenn von der fremden Regierung, deren Landesherr oder Regent beleidigt worden ist, ein Strafantrag gestellt worden ist. Der Antrag wird auf gewöhnlichem, diplomatischem Wege geschehen. Dieser Schutz erstreckt sich auf regierende Souveräne, also nicht auf abgesetzte Monarchen und dergl. Der Papst ist auch nicht in dieser priviligierten Kategorie inbegriffen.[2]) Die Strafe für eine derartige Beeidigung ist Gefängniss von einer Woche bis zu zwei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer.[3])

V. Die Beleidigung eines Gesandten oder Geschäftsträgers, der beim deutschen Reiche, einem bundesfürstlichen Hof oder dem Senat einer der freien Reichsstädte beglaubigt ist.[4]) Diese Beschützung von Gesandten und Geschäftsträgern, welche bei dem Reiche und den einzelnen deutschen Staaten beglaubigt sind, entsteht aus Volksrecht und den Beziehungen welche zwischen verschiedenen Staaten bestehen müssen. Es setzt voraus, dass die Regierung, von welcher der Gesandte kommt, eine befreundete ist, oder zum wenigsten eine, mit der die Bundesstaaten nicht auf Kriegsfuss stehen. Im anderen Falle würden die diplomatischen Beziehungen abgebrochen werden und für das Ansuchen wäre kein Grund vorhanden. Es dauert so lange als der Gesandte oder Geschäftsträger der officielle Vertreter seines Staates ist, d. h. von der

---

[1]) Oppenhoff zu § 103 S. 268.

[2]) Meyer, Strafrecht S. 810. Olshausen zu § 103.

[3]) Strafgesetzbuch § 103.

[4]) Strafgesetzbuch § 104.

Zeit an da er bei dem Hof akkreditiert ist bis zu dem Zeitpunkt seiner Rückberufung oder Ablösung. Wenn er eine persona non grata ist, wird er nicht empfangen werden und es liegen dem Staat, bei welchem er beglaubt ist, nach seinem Empfang Mittel zur Hand, seine Zurückberufung durchzusetzen, wenn genügende Gründe vorhanden sind, ihn persönlich unhaltbar zu machen. In der Zwischenzeit jedoch ist er der Representant seines Staates und ihn zu beleidigen, heisst seinen Staat beleidigen.

In Bezug auf dieses wohlbekannte völkerrechtliche Princip sagt Heffter: „Unverletzbarkeit diplomatischer Abgeordneter für den äusseren Staatenverkehr ist ein, so von selbst sich verstehendes Recht, dass es auch von jeher bei allen Völkern sogar in vorschriftlicher Zeit Anerkennung gefunden hat. Es besteht darin, dass nicht nur der fremde Staat an welchen die Mission erfolgt, in seinen Regierungsorganen, sondern auch jeder Angehörige desselben sich aller verletzenden körperlicher oder unkörperlicher Angriffe gegen dergleichen Personen enthalten muss und jede Art von Beleidigung derselben zugleich auch für eine Beleidigung des absendenden Staates zu halten ist.[1]) Gegenseitigkeit ist hier nicht bedingt, es ist eine Allgemeinregel, die auf alle Gesandten und Geschäftsträger Bezug hat, welche bei dem Reiche und den verschiedenen Einzelstaaten beglaubigt sind.

Zu den Gesandten werden die folgenden gerechnet[2]): a) Die pästlichen Legaten oder a de latere und Nuntien und Ambassadeurs oder Botschafter der weltlichen Mächte. b) Alle mit dem Titel Internuntius, Gesandten oder Ministers oder bevollmächtigten Ministers, beglaubigten Diplomaten.

Geschäftsträger sind diejenigen, die nur bei den Ministerien der auswärtigen Angelegenheit beglaubigt sind. Die Konsule, wenn sie nicht besonders mit der Ausübung diplomatischer

---

[1]) Heffter, Das europäische Völkerrecht 8. Ausg. Berlin 1888 S. 436. Vergl. auch von Holtzendorff,' Handbuch des Völkerrechts, Hamburg 1887 Bd. III S. 648.

[2]) Heffter, S. 443 f.

Funktionen von ihren Regierungen beauftragt sind, werden nicht hierzu gezählt. Die Strafe für die Beleidigung eines solchen Gesandten oder Geschäftsträgers, ist Gefängniss bis zu einem Jahre oder Festungshaft von gleicher Dauer. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein.[1])

VI. Die Beleidigung der Mitglieder des Bundesrathes. Ob die Mitglieder des Bundesrathes mit Recht in diese Gruppe gebracht worden sind, wird so lange in Frage gezogen werden, als solch verschiedene Ansichten im Staatsrecht, betreffs der Natur dieser sonderbaren Körperschaft, herrschen. Art. X der Reichsverfassung sagt, „Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.“ Es wird allgemein angenommen, dass dieser „übliche diplomatische Schutz“ Exterritorialität umfasst. Wenn die Mitglieder des Bundesrathes aus den verschiedenen deutschen Staaten nach Berlin kommen, sind sie exterritorial. Hiervon sind natürlich die preussischen Mitglieder ausgeschlossen, da sie sich auf eigenem Gebiet befinden, obgleich, wenn der Bundesrath aus irgend einem Grunde nach Dresden z. B. berufen würde, sie Exterritorialität gegen die sächsischen Gesetze haben würden. Der „übliche diplomatische Schutz“ geht jedoch durch die Regeln des Völkerrechtes noch über die Exterritorialität. Er sichert die so in Schutz Genommenen gegen körperliche und unkörperliche Angriffe in dem Staat, bei dem sie beglaubigt sind. Dies dehnt sich auch auf Angriffe durch die Presse aus, und für solche Angriffe ist ein Strafmass in § 103 des Strafgesetzbuches vorgeschrieben und in der obigen Eintheilung beschrieben.

Die Mitglieder des Bundesrathes sind nicht Gesandte ihrer Regierungen, sondern eher Geschäftsträger. In Art. 6 der Reichsverfassung werden sie „Vertreter“ und „Bevollmächtigte“ genannt. Diese Benennungen können als gleichbedeutend betrachtet werden. Die Mitglieder sind die Ver-

---

[1]) **Strafgesetzbuch § 104.**

treter ihrer Staaten und sie haben gewisse Geschäfte zu vollbringen, zu deren Ausführung sie bevollmächtigt sind [1]).

Wenn sie Geschäftsträger sind und den üblichen diplomatischen Schutz geniessen sollen, müssen sie gegen Beleidigung geschützt werden, wie dies hinsichtlich anderer Geschäftsträger laut § 108 des Str. G. B. der Fall. Im Str. G. B. jedoch ist es nicht auf diese Art aufgefasst. Es wurde in Art. 74 der Reichsverfassung vorgesehen, dass die Beleidigung des Mitgliedes des Bundesrathes, Reichstages der, Reichsbehörde etc. „durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung“ in den verschiedenen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft würde, je nach den, in jedem einzelnen Staate bestehenden Gesetzen, betreffs der Beleidigung der Mitglieder seiner eigenen gesetzgebenden Kammern, etc. Als das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich eingeführt wurde, enthielt es betreffs der Beleidigung andere Bestimmungen und daher ist insofern dieser Artikel der Verfassung ungültig geworden [2]). Soll ein Mitglied des Bundesrathes daher nur jenen Schutz geniessen, der, laut Abschnitt 14 des Str. G. B. Privatpersonen gewährt wird? [3])

Die Frage, die für den Journalisten von Belang ist, ist nicht so sehr die, durch welchen Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches eine solche Beleidigung bestraft werden soll, sondern in wieweit die Zeitung durch den Wahrheitsbeweis geschützt wird. Stimmt es mit dem Begriff des üblichen diplomatischen Schutzes überein, dass die Gerichtshöfe Wahr-

---

[1]) Laband, Staatssrecht. Bd. I, S. 223 f.
Georg Meyer, Deutsches Staatsrecht 1801, S. 363 f.
Vergl. von Rönne, Staatsrecht des deutschen Reichs, Leipzig 1876, Bd. I, S. 194 ff.
Laband im Artikel über Bundesrath in von Stengels Wörterbuch sagt: „Dass die nichtpreussischen Bundesrathsbevollmächtigten so angesehen werden sollen, als wären sie beim König von Preussen accreditierte, diplomatische Geschäftsträger der übrigen Bundesstaaten.“

[2]) von Rönne. Staatsrecht Bd. I S. 81.

[3]) Vergl. Erk. v. 14. Dez. 1882 E 7. S. 382.

heitsbeweise bei einer beleidigenden Darstellung hinsichtlich eines Bundesrathmitgliedes zulassen sollten?

Was auch in dem Falle die Meinung der Juristen sein möge, wäre es für die Zeitung doch sehr gerathen, sich nicht zu sehr auf die Wahrheit ihrer Aeusserungen, als einer Rechtfertigung für die Veröffentlichung dessen, was in anderer Hinsicht den Charakter einer Beleidigung tragen würde, zu stützen.

II. Die thatsächliche Beleidigung von Privat-Personen, Beamten etc.

Die Veröffentlichung von Thatsachen in Bezug auf solche Personen, die in den vorhergehenden Klassen nicht erwähnt sind, nicht nur Privatpersonen, sondern auch Behörden, Beamten, Religionsdiener, Mitglieder der bewaffneten Macht, auch gesetzgebenden Versammlungen etc., wenn die Thatsachen unwahr, oder nicht erweislich wahr und einen beleidigenden Charakter tragen.

Obschon in den vorhergehenden Klassen von Beleidigungen die Bedeutung auf den Gegenstand der Schmähschrift sich konzentrierte und die Klassifikation diesem Prinzip gemäss geschah, so wird das Interesse jetzt subjectiv vom Standpunkt der Äusserung selbst. Wenn in den vorhergehenden Zeilen die Beleidigung zum grossen Theil von einem, mit der Person des Beleidigten verknüpften Standpunkt beurtheilt wurde, können wir hier glücklicherweise einen mehr oder weniger befriedigenden Begriff von der Natur der Beleidigung im Allgemeinen erlangen. Ihr Charakter ist im Gesetz konstatiert und hat daher über die, schon erwähnten Majestäts- und sonstigen Beleidigungen diesen Vortheil. Sie besteht aus der Behauptung oder Verbreitung von Thatsachen in Bezug auf einen Andern, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sind[1]). Man bemerkt hier, dass die allgemeine Charakteristik dieser Gruppe darin besteht, dass sie sich nur mit Thatsachen be

[1]) Straf. G. B. § 186 u. 187.

fasst, aber eine Thatsache kann in so vielen verschiedenen Gestalten erscheinen, dass sie nicht immer leicht zu erkennen ist. Sie ist gewöhnlich von einem Urtheil zu unterscheiden. Oppenhoff sagt: „Thatsache ist hier gleichbedeutend mit einer dem andern beigemessenen conkreten Handlung, einschliesslich der dabei obwaltenden, sie charakterisierenden Willensrichtung“[1]). Mit der Darstellung der blossen Thatsachen selbst, werden solche Aeusserungen einbegriffen sein, welche auf leicht erkennbare Weise auf definitiven Thatsachen oder Handlungen beruhen, wie z. B. das beinahe klassische Beispiel „Trunkenbold“, das durch die Criminalisten angeführt wird[2]).

Wenn im Gegentheil die Aeusserung ein allgemeines, ungünstiges und beschimpfendes Urtheil betreffs der Eigenschaften oder des inneren Werthes eines Andern enthält, ehrenrührige Ansichten und Meinungen etc. so ist die Beleidigung nicht eine mittels Thatsachen und an das Delikt muss natürlich ein anderes Mass angelegt werden, als die Frage ob wahr oder unwahr[3]). Es kann vorkommen, dass die Behauptung einer Handlung von dem ausgesprochenen Urtheile und den Reflexionen sich nicht trennen lässt[4]), oder dass die Thatsachen in der Gestalt eines Urtheils gegeben werden, das mit solchen Worten etwa eingeleitet wird: „nach unserer Meinung“ etc. Diese Umstände ändern den Charakter einer Thatsache nicht[5]). Da sie einen Wahrheitsbeweis nicht zulassen, ist gesagt worden, dass einem Andern zugeschriebene unausführbare Handlungen nicht als Beleidigung unter diese Gruppe gezählt werden können, wie z. B. „Hexerei“ der Ausdruck „Mörderbande“ auf Kinder angewendet, etc. Diese Unausführbarkeit soll in sich selbst nicht genügen eine Beleidigung durch Thatsachen zu disqualifizieren[6]). Unter dem Namen Thatsachen

---

[1]) Oppenhoff zu § 186 No. 6. Vergl. Rüdorff § 186 No 5.

[2]) Oppenhoff zu § 186 No. 3.

[3]) Siehe unten S. (35 ff. nicht that. Beleidigung).

[4]) Erk. v. 9. Jan. 1880 E. 1 S. 52.

[5]) Oppenhoff zu § 186 No. 7.

[6]) Oppenhoff zu § 186 No. 8 zu § 185 No. 3 v. Liszt, Strafrecht § 316 contra Rüdorff zu § 186 No. 9.

werden auch hier Omissivhandlungen verstanden, z. B. unterlassene Handlungen von Seiten Beamter oder Anderer[1]).

Die Thatsachen können als, von einer dritten Person erwähnt, wie in einem Zeitungs-Interview angeführt werden. Hier genügt der Wahrheitsbeweis insofern, als fernstehende Personen nicht in die Beleidigung verwickelt sind, im Falle die „interviewte“ Person darauf besteht, falsch ausgelegt worden zu sein, wenn der Sinn der Aesserung correct wiedergegeben worden ist. Worttreue ist nicht erforderlich[2]). Es gewährt natürlich der Zeitung keinen Schutz, ein beleidigendes Gerücht, welches cirkuliert, aufzunehmen und es als von einer unbestimmten dritten Person oder einem andern Blatt herrührend hinzustellen. Ein solcher Plan kann den Stolz oder die Würde einer Zeitung ihren Lesern gegenüber befriedigen, aber zur Vertheidigung im Gerichtshof ist er nutzlos. Um ein einfaches Beispiel anzuführen, so würde es meist gewiss gewagt für eine Zeitung sein, in dem Bericht über einen, vor Gericht verhandelten Verleumdungsprozess, die Aeusserungen, die den Grund zur Klage gegeben, anzuführen.

Es gibt keine absolute Beleidigung, das ist, entweder eine gewisse Art Thatsachen oder eine gewisse Methode in der Darstellung derselben, welche unter allen Umständen eine Beleidigung ausmachen[3]). Selbst Worte, die unter manchen Bedingungen höchst beleidigender Natur sein können, können in harmlosem Scherz gebraucht werden und solche mildernde Umstände müssen sowohl der Zeitung zu gute kommen als denen, die mündliche Ausdrücke angewendet haben. Ob eine Aesserung darauf berechnet ist, eine Person in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, kann erst entschieden werden, wenn man weiss, was die öffentliche Meinung ist. Dies kann durch die Ansichten der Kreise, zu denen die beleidigte Person gehört, gewürdigt werden, durch die Beziehungen in denen sie zu der Gesellschaft stand, und durch die allgemeinen Volksansichten, Anschauungen und Gewohnheiten, betreffs der An-

[1]) Oppenhoff zu § 186 No. 7.
[2]) Oppenhoff zu § 186 No. 10.
[3]) Rüdorff zu § 185 No. 3.

wendung solcher Aeusserungen. Unter gewissen Bedingungen kann daher, was sonst eine harmlose Aeusserung, zu einer Beleidigung werden und umgekehrt[1]).

Die Ehrenverletzung muss sich auf eine bestimmte Person beziehen, ob dieselbe nun ausdrücklich genannt oder in nicht zu verkennender Weise angedeutet wird. Eine Collektiv-Mehrheit kann nicht beleidigt werden, ausser insofern, als hierbei einzelne Individuen, welche die Mehrheit umfassen, so deutlich bezeichnet werden, dass eine Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung einer bestimmten Person erfolgen kann. Je grösser im Allgemeinen jedoch die Collektiv-Mehrheit, um so unwahrscheinlicher eine Bestrafung. Die Kreise, in welchen sich die, als beleidigt angesehene Person bewegt, müssen ziemlich eng begrenzt sein[2]).

Die Praxis der Gerichtshöfe in dieser Sache hat zu lehrreichen Resultaten geführt. Es ist entschieden worden, dass in dem Ausdruck: Juden, die Bezeichnung nicht definitiv genug ist, um als Beleidigung gegen Mitglieder jener Religion angesehen zu werden[3]). Andererseits wurde jedoch eine solche Bestimmtheit in einem Leitartikel einer Zeitung in Bemerkungen über die konservative Majorität in einem gewissen Wahlkreis[4]) gefunden. Ebenso kann das Officiercorps einer Festung kollectiv beleidigt werden, so, dass das Ehrgefühl der einzelnen Glieder verwundet wird[4]). Der Ausdruck „neue Propheten" wurde als definitiv genug betrachtet, Fürst Bismarck und einige seiner Anhänger während seiner Kanzlerschaft einzubegreifen. Der Gerichtshof erklärte, es unterliege keinem Zweifel, dass eine Mehrheit von Personen unter einem Collektivbegriff beleidigt werden könne, wenn der Beleidiger seine Bezeichnung gewählt habe, um sämmtliche Personen

[1]) Meyer, Strafrecht S. 601, Oppenhoff zu § 185, Olshausen zu § 185 No. 3, John, Kritik von strafrechtlichen Entscheidungen S. 215 f.

[2]) Berner, Strafrecht S. 466, Oppenhoff zu § 185 No. 6. Vergl auch Olshausen zu § 185 No. 4.

[3]) Erk. v. 6. Okt. 1881 R. 3 S. 606.

[4]) Erk. v. 3. Juli 1883 E. 9 S. 1.

[5]) Erk. v. 7. Jan. 1881 R. 2 S. 701.

unter diesem Begriff zu treffen[1]). Auch in Bemerkungen, welche gegen den preuss. Richterstand[2]) und eine General-Synode[3]) gerichtet waren, ist eine Beleidigung einzelner Angehöriger und Mitglieder gefunden worden.

Ein jedes Individuum kann beleidigt werden, auch solche, denen zu der Zeit der Beleidigung die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, ebenso Kinder und Geistesschwache[4]). Dies wird von Andern bestritten, weil bei Kindern und Geisteskranken kein Bewusstsein von Ehrgefühl existiert und letzteres daher nicht verletzt werden kann[5]). Handelsgesellschaften und Korporationen können im Allgemeinen nicht beleidigt werden[6]). Der Begriff einer verwundbaren Ehre wird jedoch im Straf. G. B. auf juristische Personen, was ihren Geschäftskredit betrifft, ausgedehnt[7]). Eine Beleidigung kann auch gegen öffentliche Korporationen, wie eine Kollegial-Behörde, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats oder eine politische Körperschaft begangen werden[8]). Unter diesen müssen wir den Reichstag, den Bundesrath, jede Kammer eines Landtages, eine Stadtverordnetenversammlung u. s. w. verstehen.

Obschon, wie wir nochmals wiederholen können, es eine unterscheidende Charakteristik dieser Gruppe ist, dass die Beleidigung nur durch Darstellung von Thatsachen begangen werden kann, so muss vor Allem bemerkt werden, dass es unwahre oder nicht erweislich wahre Thatsachen sein müssen. Dies ist die Basis, auf welcher wir hier versucht haben, die

---

1) Erk. v. 3. November 1882 E. 7 S. 170.

2) Erk. v. 29. Jan. 1880 R. 1 S. 292.

3) Erk. v. 25. Oct. 1880 R. 2 S. 388.

4) Oppenhoff zu § 185 No. 4. Meyer, Strafrecht S. 595. Hälschner, Strafrecht, Band II S. 173.

5) John, Artikel über Beleidigung in Holtzendorffs Rechtslexikon, vergl. v. Liszt Strafrecht S. 310 f.

6) Erk. v. 31. Jan. 1880 R. 1 S. 382 u. E p, S. 178, Hälschner Strafrecht Bd. II S. 169.

7) Untersuch. S. 34 f. §§ 1872 188 Strafges. B. vergl. Oppenhoff zu § 185 No. 7.

8) Strafgesetzbuch §§ 196 E 197.

Beleidigungsangelegenheit, soweit sie definitiven Boden hat, zu klassifizieren, was, wie es scheint, für den praktischen Journalisten von wahrem Nutzen sein dürfte. Die Frage der Wahrheit oder Unwahrheit, soweit die Beleidigung überhaupt auf erwähnten Thatsachen beruht, ist ein Ding, auf welchem, von dem Zeitungsstandpunkt aus, alle Beleidigungsgesetze beruhen sollten. Es ist dies eine Sache, welche, obgleich nothwendiger Weise oft schwierig für eine Zeitung, die Nachrichten aus grosser Entfernung erhält und sie in grösstmöglichster Eile veröffentlichen muss, doch als Prüfstein zu einem Bewusstsein der Verantwortlichkeit in jedem Zweige des Zeitungsdienstes führen wird, das durch kein anderes Mittel erlangt werden kann. Von der Beleidigung durch Thatsachen, deren Wahrheit ein Ausschliessungsgrund der Strafe in sich trägt, giebt es zwei Hauptklassen:

1. Die sog. üble Nachrede und
2. Verleumdung oder verleumderische Beleidigung.

Hierzu mag noch hinzugefügt werden: 3. Beschimpfung des Andenkens eines Verstorbenen.

1. Die sogenannte üble Nachrede. — Die Veröffentlichung beleidigender Thatsachen, die nicht erweislich wahr sind.

Die Verächtlichmachung und Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung einer Person, durch die Behauptung von Thatsachen in Bezug auf dieselbe, wenn diese Thatsachen nicht erweislich wahr sind, ist laut § 183 des Straf. G. B. ein strafbares Delikt. Diese Art Beleidigung wird „üble Nachrede“ genannt. Das Gesetz schliesst eine Strafe hier aus, wenn die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen erweislich wahr sind. Wahrheit und erweisliche Wahrheit sind in der Zeitungspraxis zwei gänzlich verschiedene Dinge. Der Redakteur kann seine Information von höchst zuverlässiger Quelle erhalten und mit Recht ganz von der Wahrheit der Thatsachen überzeugt sein. Dies wird jedoch bei einer Klage gegen ihn nicht genügen, wenn ihm nicht die Mittel zur Seite stehen, seine Thatsachen zu beweisen. Eine solche kann daher wohl wahr, aber nicht erweislich wahr sein, und ehe

eine derartige Angelegenheit veröffentlicht wird, ist es für den vorsichtigen Redakteur nöthig, sich über diese Frage der Erweislichkeit zu vergewissern. Bei Thatsachen, welche sich auf Behörden und Beamte beziehen, ist es immer in der Praxis besonders schwierig, den nöthigen Beweis für eine vollkommene Vertheidigung vor dem Gerichte beizubringen.

Diese Erweislichkeit beruht auf dem folgenden Prinzip: Ein Jeder hat das Recht, die Wahrheit zu sagen[1]). Dieses Recht jedoch wird beschränkt, wenn es zu einer Erwähnung unvortheilhafter Thatsachen in Bezug auf einen andern kommt, bis zu dem Punkte, wo man beweisen kann, dass man die Wahrheit sagt[2]). Ist die Thatsache, die behauptet oder verbreitet ist, eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Dagegen ist der Beweis der Warheit ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist[3]).

Wenn der Beweis der Wahrheit erschöpft ist, steht dem Redakteur durch das Gesetz noch die Hauptvertheidigung offen, dass die Thatsachen veröffentlicht wurden „zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen“[4]). Auf diesen Entscheidungsgrund kann sich die Zeitung nur wenig in gewöhnlichen Fällen verlassen. Wenn das Recht, die Wahrheit zu sagen, existiert — mit gewissen Beschränkungen — giebt es kein solches Recht, wie das einer allgemeinen Rede- und Pressfreiheit, welches der Redakteur im Sinne des Gesetzes ausführen oder vertheidigen kann[5]). Ein allgemeines Recht der Tagespresse, vermeintliche Uebelstände öffentlich zu rügen und jedes Vorkommniss, auch wenn es Andere in ihrer Ehre

---

[1]) Es gibt jedoch verschiedene Ausnahmen zu dieser Regel.

[2]) John, Artikel über Beleidigung in Holtzendorff's Rechtslexikon.

[3]) Strafgesetzbuch § 190.

[4]) Strafgesetzbuch § 193.

[5]) Oppenhoff zu § 193 No. 11.

verletzt, in die Oeffentlichkeit zu bringen, existiert nicht[1]). In der blossen Verheidigung einer Ansicht oder Meinung liegt noch nicht die Vertheidigung eines Rechtes[2]). Es wird demnach bestritten, dass es ein allgemeines Recht gibt, auf welches sich die Zeitung in einer Ausführung oder Vertheidigung berufen kann. Wenn dies der Fall, ist noch festzustellen, ob die Zeitung irgend welche berechtigte Interessen wahrzunehmen hat. Dies wird im Allgemeinen ebenfalls bestritten, wie es auch offen von dem Reichsgericht im Jahre 1892 konstatiert wurde. Es ist die Bewahrung keines berechtigten Interesses „das öffentliche Interesse wahrzunehmen und dabei straflos die Ehre Anderer durch Behauptung nicht erweislich wahrer Thalsachen anzugreifen“[3]) Es wird weiter gesagt, dass die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses vor einer berechtigten Instanz stattfinden muss. Als eine solche sind die Leser einer Zeitung nicht zu betrachten[4]).

Andererseits giebt es jedoch ein, einer Zeitung zukommendes berechtigtes Interesse. Dasselbe ist zweierlei Art, ein eigenes oder persönliches Interesse und ein fremdes, aber die Presse hat kein weitergehendes Recht, solche Interessen wahrzunehmen, als es jeder andern Person zusteht[5]). Als ein eigenes Interesse ist es im Jahre 1893 in einem Falle, wie dem folgenden erklärt worden: Ein Oberförster hatte seinen Untergebenən verboten, eine gewisse Zeitung zu kaufen. Dies schädigte die Interessen des Herausgebers, der in einem Artikel den Förster rügte. Letzterer strengte eine Klage wegen Beleidigung an, allein das Reichsgericht erkannte, dass der Redakteur nur in der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen gehandelt habe[6]). Ein fremdes berechtigtes Interesse

---

[1]) Erk. v. 16. Dez. 1881 R 3. S. 808 u. E 5 S. 239. Auch R 5 S. 499, R 5 S. 941. E 15 S 15, R 8 S, 681, E 23 S. 385, E 23 S. 422.

[2]) R 3 S. 808 u. E 5 S. 239. Vergl. Rudorff zu § 193 No. 11.

[3]) Erk. v. 11. Nov. 1892 E 23 S. 285 G. A. 20 S. 460 R. 5 S. 499.

[4]) G. A. 23 S. 200. Oppenhoff zu § 193 No. 16. Olshausen zu § 193 No. 12. E 13 S. 38. E 5 S. 379.

[5]) R. 5 S. 541 E 15 S 15.

[6]) Erk. v. 2. Jan. 1893 E 24 S. 223. Vergl. R 4 S. 183 u. E 18 S. 88.

im Sinne dieses Gesetzes, soll, wie angenommen wird, für Andere sowohl als für die Presse auf zwei möglichen Gründen beruhen, entweder auf einer besonderen gesellschaftlichen Pflicht als Bürger und Glied der Allgemeinheit oder auf einer Pflicht in Wahrnehmung der allgemeinen, sittlichen Interessen[1]), z. B. aus menschlichen oder christlichen Motiven. Dass es irgend welche sittlichen Interessen gibt, für welche die Zeitung handeln kann, wird in letzterer Zeit allgemein bestritten. Es kann kein Eintreten einer Zeitung für nothleidende Personen aus sittlichen Motiven z. B. geben.

Es hat geheissen, dass die Interessen, welche gemeint sind, diejenigen sind, „deren Wahrnehmung rechtlich erlaubt ist; berechtigte Interessen im Simme des § 193 Str. G. B. sind hiernach Interessen, welche das Recht anerkennt; dahin gehören nicht allein persönliche der Privatrechtssphäre, sondern auch politische durch die Stellung in der Gemeinde und im Staate bedingte und von der Gemeindegesetzgebung und Verfassung gewährleistete Interessen“[3]). Dieses fremde, berechtigte Interesse im Allgemeinen kann für den Redakteur nur gelten, wenn es Dinge betrifft, „die ihn selbst, wegen seines besonderen Verhältnisses zu ihnen nahe angehen“[4]).

Wenn also auch die Gerichte unter gewissen Bedingungen ein „berechtigtes Interesse“ für die Zeitungspresse anerkannt haben, ist doch das Gesetz nur in seltenen Fällen so ausgelegt worden, dass es zu seinem Vortheil dienen konnte. Die Zugehörigkeit zu einer politischen Parthei stellt den Redakteur nicht ohne weiteres unter den Schutz des Gesetzes[5]). Die Zugehörigkeit des Redakteurs zu einer bestimmten Kirche schafft allein kein Befugniss zur Abwehr vermeintlicher An-

---

[1]) R 5 S. 541. Oppenhoff zu § 193 No. 15.

[2]) Erk. v. 16. Jan. 1894 E 25 S. 67.

[3]) Erk. v. 23. Mai 1892 E. 23 S. 144. Vergl. auch E. 15 S. 15, Rüdorff zu § 193 No. 4.

[4]) Erk. v. 16. Jan. 1894 E. 25 S. 67.

[5]) Oppenhoff zu § 193 No, 15; G. A. 36 S. 165.

griffe auf diese Kirche[1]). Die Tendenz einer Zeitung gewährt ihr also keinen Schutz und konstituiert nicht ein berechtigtes Interesse[2]). Der Redakteur eines Fachblattes ist durch § 193 nicht geschützt, wenn er einen Andern beleidigt in den Interessen desjenigen Standes, für welchen er schreibt und welchem die Mehrzahl seiner Leser angehört[3]).

Wenn die üble Nachrede durch die Verbreitung von Schriften, wie bei einer Zeitung, geschieht, kann sie mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren belegt werden[4]). Auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung „nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen" des Beleidigten mit sich bringt, kann eine Busse bis zum Betrage von 6000 Mark neben der Strafe erkannt werden[5]). Dies ist mehr als Entschädigung, denn als Strafe anzusehen. Eine erkannte Busse schliesst einen weiteren Entschädigungsanspruch aus[6]). Im Allgemeinen tritt eine gerichtliche Belangung nur auf den Antrag des unmittelbar Beleidigten ein. Wenn eine Beleidigung sich auf Ehefrauen bezieht, oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder, haben der Gatte und Vater, sowohl als die beleidigte Person das Recht, einen Strafantrag zu stellen[7]).

Wird eine Behörde, ein Beamter, ein Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht beleidigt, während er in der Ausübung seines Berufes handelt, oder wird die Beleidigung in Bezug auf seinen Beruf begangen, so haben ausser den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte die Befugniss den Strafantrag zu stellen[8]).

---

[1]) R. 5 S. 490 und R. 5 S. 615. In beiden Fällen gehörten die Redakteure der kath. Kirche an, und hatten die Vertheidigung aufgestellt, im Interesse ihrer Religion gehandelt zu haben.

[2]) Ebenda.

[3]) Erk. v. 1. Juli 1887, R. 9 S. 393; Oppenhoff zu § 193 No. 15.

[4]) Straf-G.-B. § 186.

[5]) Straf-G.-B. § 188.

[6]) Ebenda.

[7]) Straf-G.-B. § 195.

[8]) Str.-G.-B. § 196.

Hierzu werden nicht nur Reichsbehörden, Beamten etc. gezählt, sondern auch Behörden, Beamten etc. der Landesregierungen. Eine Behörde ist jedes Organ der Staatsregierung, welches berufen ist, unter öffentlicher Autorität für Herbeiführung der Zwecke des Staates thätig zu sein[1]). Für den Begriff der Behörden ist die kollegialische Zusammensetzung nicht erforderlich, denn eine Behörde kann von einem einzelnen Beamten verwaltet werden. Der Bundesrath ist keine Behörde[2]).

Das Str.-G.-B. definiert, wer zu den Beamten gerechnet wird. „Unter Beamten sind zu verstehen, alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte“[3]). In fürstlichem Hofdienste angestellte Personen sind nicht Beamten[4]). Als Vorgesetzte der Behörde, Beamten, Religionsdiener und Mitglieder der bewaffneten Macht werden nicht nur die unmittelbar, sondern auch höher Vorgesetzten betrachtet. Der Kriegsminister in Preussen kann z. B. den Strafantrag für alle Angehörigen des preuss. Heeres stellen[5]). Dieses Recht, zur Stellung des Strafantrags, gehört meist einer Reihe von Personen an. Es ist nicht nothwendig, dass zur Zeit des Strafantrages die amtlichen Beziehungen noch bestehen. Diese Ausnahmen zu Gunsten von Beamten u. A. in Sachen des Strafantrages, sind das, was noch von der speciellen Amtsbeleidigung zurückgeblieben ist, welche früher in Preussen existierte und der eine höhere Strafe zugemessen war. Es ist dies für die Presse eine Sache

---

1) Dalcke, Strafrecht und Strafprocess zu § 114 des Str.-G.-B.; sich auch G. A. 23 S. 518.

2) Erk. v. 14. Dez. 1882 E. 7 S. 382.

3) Str.-G.-B. § 359.

4) Erk. v. 13. Jan. 1891 E. 21 S. 381.

5) Zur Erklärung darüber, wer die Vorgesetzten in den verschiedenen Zweigen im Dienste des Staats sind, sieh Dalcke Strafrecht und Strafprozess S. 638; Berner Strafrecht S. 476; Olshausen zu § 196 No. 6; Rüdorff zu § 196 No 6.

von höchster Wichtigkeit und gibt dem Staat einen grossen Vortheil an die Hand, denn nicht nur eine, sondern mehrere Personen blicken sich nach Beleidigungen um und eine Klage ist um so sicherer und führt um so wahrscheinlicher zum Ziel.

Wenn die Beleidigung eine solche gegen eine gesetzgebende Versammlung oder eine politische Körperschaft ist, so ist ein Strafantrag nicht nöthig. Ein gerichtliches Verfahren kann nur auf Ermächtigung der beleidigten Körperschaft eingeleitet werden[1]). Der Bundesrath ist eine gesetzgebende Versammlung, nicht eine Behörde[2]). Auf Antrag des Beleidigten muss, im Falle einer Verurtheilung, eine Bekanntmachung des Urtheils in den öffentlichen Blättern erscheinen, wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, und in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung selbst. Dies geschieht auf Kosten des Verurtheilten[3]). Wenn der Verurtheilte ein Redakteur ist und das Urtheil nur in seinem eigenen Blatt zu veröffentlichen ist, werden die Kosten nicht gross sein. Es kann jedoch auch in mehreren Blättern zum Abdruck kommen müssen, wie z. B. wenn das Gesetz sagt, „die öffentlichen Blätter", In diesem Falle werden die Kosten aus „den üblichen Einrückungsgebühren" solcher Zeitungen bestehen, welche bei der Urtheilsverkündigung genannt werden, denn alle verantwortlichen Redakteure sind verpflichtet, amtliche Bekanntmachungen von öffentlichen Behörden aufzunehmen[4]). Ein Urtheil ist nicht an sich selbst eine amtliche Bekanntmachung dieser Art. Es muss erst durch den Richter speciell als eine solche erlassen werden, um die Aufnahme seitens der Zeitung obligatorisch zu machen.

2. Die Verleumdung oder verleumderische Beleidigung. — Die Publikation von beleidigenden Thatsachen, die unwahr sind, wenn dies wider besseres Wissen geschieht.

---

[1]) Htr. G. B. § 197.
[2]) E 7 S. 382.
[3]) Str. G. B. § 280.
[4]) Pressgesetz § 10.

Die Verächtlichmachung und Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung oder die Gefährdung des Kredits eines Andern durch den Gebrauch unwahrer Thatsachen und wider besseres Wissen ist laut § 177 des Str. G. B. strafbar. Diese Art von Beleidgung wird Verleumdung oder verleumderische Beleidigung genannt. Als ein Vergehen nimmt es eine höhere Stufe ein, wie die üble Nachrede und kann mit höherer Strafe belegt werden. Wie schon konstatiert, unterscheidet es sich von der üblen Nachrede insofern, als es die Behauptung oder Verbreitung unwahrer Thatsachen ist und „wider besseres Wissen“ geschieht. In der üblen Nachrede müssen die Thatsachen solche sein, die nicht erweislich wahr; in der Verleumdung solche, welche unwahr sind.

Dies wird, wie man wohl sagen kann, am Ende zu genau demselben Punkte führen, dass die Frage der Wahrheit oder Unwahrheit in jedem einzelnen Falle untersucht werden und von der Beweiserbringung der Ausgang abhängen muss. Der Unterschied in der Praxis wird wohl der sein, dass bei der übeln Nachrede es insbesondere dem Angeklagten zufällt, seine Thatsachen zu beweisen; in der Verleumdung jedoch, dem Ankläger zu zeigen, dass die veröffentlichten Thatsachen unwahr sind. Der in dem einen Falle zu berücksichtigende Punkt ist die Erweislichkeit[1]) der Wahrheit, in dem andern einfach die Unwahrheit. Der Wahrheitbeweis schliesst in beiden Fällen sofort die Bestrafung nach § 186 oder § 187 aus.

Dieses „wider besseres Wissen“, welches bewiesen werden muss, um eine Verleumdung auszumachen, ist mehr als die Vorsätzlichkeit, welche das Gesetz immer erfordert. Es ist die Annahme, dass die Aeusserung der unwahren Thatsachen von der sie aussprechenden Person in vollem Bewusstsein ihrer Unwahrheit gemacht wurden. Wie bei der übeln Nachrede, wenn die behauptete Thatsache eine strafbare Handlung ist, muss der Beweis der Wahrheit durch die Verurtheilung oder Freisprechung der Betheiligten wegen der betreffenden Handlung vor den Gerichten entschieden werden[2]),

[1]) Vergl. Rudorff zu § 186 No. 2 u. No. 8.

[2]) Str. G. B. § 190.

Ob § 193 des St. G. B. hinsichtlich der Ausführung oder Vertheidigung von Rechten und die Wahrnehmung von berechtigten Interessen auch auf Verleumdung, wie er auf die üble Nachrede Anwendung findet, ist ein streitiger Punkt. Es wird behauptet einerseits, da § 193 im Str. G. B. diesen beiden Arten von Beleidigung folgt, er auch in gleichem Masse auf beide angewendet werden muss [1]). Auf der andern Seite ist gesagt worden, dass die Behauptung unwahrer Thatsachen von beleidigendem Charakter „wider besseres Wissen" d. h. wohl wissend, dass die Thatsachen unwahr, nie für die Wahrnehmung irgend eines berechtigten Interesses geschehen könnte [2]). In der Praxis haben die Gerichtshöfe in ihrer Meinung hin und her geschwankt. In der Mehrzahl der neueren Fälle ist ausgeführt worden, dass bei der Verleumdung der Angeklagte des Schutzes durch § 193 nicht verlustig ginge, obgleich hinzugefügt wurde, dass er nur in seltenen Fällen unter solchen Umständen der Aufstellung eines berechtigten Interesses folgen könne [3]).

In einer Zeitung ist es oft gebräuchlich, die Quelle anzuführen, von welcher Thatsachen, die veröffentlicht werden, herrühren. Dies dient häufig dazu, abgesehen von rein journalistischen Gründen, zu zeigen, dass der Redakteur betreffs der von ihm angeführten Thatsachen, in gutem Glauben gehandelt hat. Wenn seine Quelle als eine solche betrachtet wird, dass er völlig berechtigt war, Glauben in das, was er veröffentlichte, zu setzen, wird dies zeigen, dass die Unwahrheit vielleicht nicht „wider besseres Wissen" war. Es kann dies demnach nicht Verleumdung, sondern nur eine geringere Art von Beleidigung sein [4]).

Obgleich im Allgemeinen juristische Personen nicht be-

---

[1]) Oppenhoff zu § 103 No. 1.

[2]) Hälschner Strafrecht Bd. II S. 185; Rudorff zu § 193 No. 13; Dalcke Strafrecht u. Strafprozess zu § 187.

[3]) Erk. v. 7. Juni 1887 R 9 S. 361; Vergl. R 3 S. 619; E 5 S. 56; — Contra G. A. 20 S. 449; G. A. 21 S. 530; R 3 S. 662.

[4]) Vergl. John, Artikel über Beleidigung in v. Holtzendorff's Rechtslexikon.

leidigt werden können, zieht das Gesetz eine Gefährdung ihres Kredits sowohl, wie den von Privatpersonen in Betracht und stellt dies mit Verleumdung auf eine strafbare Stufe[1]). Solche strafbare Aeusserungen können gegen die Geschäftsehre einer Handelsfirma gerichtet sein. Die Gefährdung des Kredits kann aus ungünstigen Darstellungen betreffs der Zahlungsfähigkeit etc. bestehen, und wenn diese unwahr sind und wider besseres Wissen, werden sie gerade wie eine verleumderische Beleidigung beurtheilt werden. Die Bestrafung eines Redakteurs für Verleumdung folgt, wie bei der Beleidigung[2]) von Privatpersonen, in der vorigen Klasse d. h. wie bei der üblen Nachrede auf Antrag der beleidigten Person. Wenn die Behauptung den Kredit juristischer Personen betrifft, wird der Antrag durch dasjenige Mitglied der Korporation gestellt werden, welches gesetzlich qualifiziert ist, dieselbe nach aussen zu repräsentieren[3]). Bei Behörden, Beamten, Religionsdienern und Mitgliedern der bewaffneten Macht haben dieselben Befugnisse in der Stellung des Strafantrages hier, sowohl wie dort, die Vorgesetzten. Die Klage kann hinsichtlich einer gesetzgebenden Versammlung oder einer politischen Körperschaft nur durch Beschluss der beleidigten Körperschaft, nicht durch den Vorstand allein gestellt werden.

Das Strafmass für verleumderische Beleidigung im Allgemeinen ist Gefängniss bis zu zwei Jahren. Wenn die Verleumdung „öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen“ begangen wurde, wie also in einer Zeitung, darf die Strafe nicht weniger als Gefängniss von einem Monat betragen. Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängniss oder auf Geldstrafe bis zu 900 Mk. ermässigt werden[4]). Im Falle nachtheiliger Folgen für die Vermögensverhältnisse der beleidigten Person, kann auf eine Busse erkannt werden, wie

---

1) Strafgesetzbuch §§ 187 und 188.

2) Vergl. oben S. 32 f.

3) John, Artikel, Beleidigung in Holtzendorffs Rechtslexikon.

4) Str.-G.-B. § 187.

unter der vorhergehenden Gruppe und die Veröffentlichung des Urtheils in den Zeitungen kann auf Kosten des Schuldigen zugesprochen werden[1]).

3. Beschimpfung des Andenkens eines Verstorbenen[2]). Dies kann hier sehr korrekt angegeben werden. Es ist nicht gerade eine Beleidigung, da nur einer lebenden Person eine solche zugefügt werden kann. Da es jedoch auf die Wahrheit oder Unwahrheit der Thatsachen hierbei ankommt, ist sie deshalb zur Erwähnung hier berechtigt. Im Allgemeinen kommt sie einer Verleumdung gleich. Sie besteht in einer Behauptung unwahrer Thatsachen wider besseres Wissen. Die Beschimpfung muss derart sein, dass, wäre sie zu Lebzeiten des Verstorbenen begangen worden, sie dazu angethan gewesen wäre, ihn verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Die Wahrheit der Thatsachen ist die in allen Fällen zu entscheidende Frage. Dieser Schutz bezieht sich auch auf verstorbene Souveräne und ihre Familienglieder sowohl als auf andere Personen, und es ist keine besondere Strafe für die Beschimpfung des Andenkens fürstlicher Personen vorgesehen.

Auch hier handelt es sich, wie bei der Verleumdung, um die Frage, ob § 193, des Str.-G.-B. in Bezug auf die Wahrnehmung von berechtigten Interessen, bei Beschimpfung des Andenkens eines Verstorbenen angewendet werden kann. Es wird hier, wie dort angenommen, dass dies, da die Behauptung „wider besseres Wissen" geschehen, ausgeschlossen ist[3]). Das Strafmass für dieses Vergehen ist Gefängniss bis zu sechs Monaten; unter mildernden Umständen Geldstrafe bis zu 900 Mark. Der Strafantrag kann nur durch die Eltern, die Kinder oder die Ehegatten des Verstorbenen gestellt werden. Das Recht hierzu erstreckt sich nicht auf andere Verwandte[4]).

---

1) Für Näheres hierüber siehe unten S. 322.
2) Str.-G.-B. § 189.
3) Vergl. oben.
4) Str.-G.-B. § 189.

III. Die Nichtthatsächliche Beleidigung von Privatpersonen, Beamten etc.

Veröffentlichungen, worin die nicht thatsächliche Beleidigung gefunden werden kann. Beleidigung durch Methode anstatt Thatsachen.

Es gibt eine Art von Verächtlichmachung und Herabwürdigung Anderer in der öffentlichen Meinung, welche nicht in der blossen Erzählung von Thatsachen besteht. Wo daher eine Behauptung nicht auf Thatsachen beruht, wird der Wahrheitsbeweis unmöglich sein, und wir sehen sofort eine, einer gänzlich verschiedenen Klasse, zugehörige Beleidigung vor uns. Es ist dies richtig betrachtet, eine Beleidigung mehr durch Methode als durch Thatsachen und ein Jeder der etwas Gewandtheit mit der Feder besitzt kann dies verstehen und, im gewöhnlichen Falle wissen, wenn er bei seiner Arbeit die Grenze des einen Gebietes überschreitet und in das andere gelangt.

Diese Beleidigung ist die einfache oder formelle Beleidigung genannt worden und ist laut § 185 des Str.-G.-B. strafbar. Sie besteht meistens aus einem ungünstigen Urtheil über die Eigenschaften einer Person insofern, als dies Urtheil von thatsächlichen Angaben sich sondern lässt, aus ehrenrührigen Meinungsäusserungen, Ausdruckgabe von Verdacht oder Vermuthung, Schimpfworten oder schmähenden Bezeichnungen, welche Geringschätzung der Ehre andeuten, Vergleichung oder Gleichstellung mit niedrigen und geringgeschätzten Gegenständen[1]). In mancher Hinsicht ist es eine residuale Art von Beleidigung, in welchem Falle sie im Gesetz definiert ist und charakteristische Merkmale genannt sind, die beachtet werden müssen, um das wirkliche Gebiet dieser Beleidigung zu verstehen. §§ 192 und 193 des Str.-G.-B. schreiben vor:

192. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteteten Thatsache schliesst die Bestrafung nach Vorschrift des § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer

---

[1]) Siehe Freudenstein, Ehrenkränkungen, Hannover 1880 S. 10 f.

Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

193. Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische, oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeusserungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile vou Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeusserung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Aus diesen zwei Paragraphen ist genau zu ersehen, wie dies eine Beleidigung durch Methode anstatt durch Thatsachen ist. Unter diesem Begriff von Methode finden wir die Bedeutung des Gesetzes, wenn es in § 192 heisst: „Von der Behauptung oder Verbreitung" und in § 193 „Form der Aeusserung" und weiter, wenn es in beiden Paragraphen von den „Umständen, unter welchen sie geschah", spricht. Diese „Form" betrifft nur die äussere Darstellung nach Wort und Satz, in der Wahl der Ausdrücke, in der äusseren Einkleidung der erhobenen Vorwürfe, in der Art der Aufstellung, überhaupt in denjenigen Verhältnissen, welche unter „Form" verstanden werden können [1]). Die „Form" ist von dem Inhalt der Aeusserung zu unterscheiden [2]).

Diese Beleidigung hat natürlich eine positive Seite, auch führt sie eine von irgend einer andern Art von Beleidigung ganz unabhängige Existenz [3]). Wenn sie jedoch als Residualsache aufgefasst wird, kann sie, wie bestimmt im Gesetz konstatiert, als Beleidigung durch „Form" auf zweierlei Weise vorkommen; erstens [4]) in Verbindung mit Thatsachen. Diese Thatsachen können wahr und erweislich wahr von der Person sein, von der sie behauptet werden, was das Vorhandensein

---

1) Erk. v. 15. Juni 1881 E 4 S. 316. Vgl. Oppenhoff zu § 193 No. 27.

2) R 7 S. 313; E 4 S. 316; E 21 S. 1.

3) Str. G. B. § 185.

4) St. G. B. § 192.

einer Beleidigung mittels Thatsachen ausschliesst. Es kann jedoch immer noch eine Beleidigung in der „Form“ liegen, in welcher die Thatsachen ausgedrückt waren, d. h. nicht in den Thatsachen selbst, sondern in einem beigefügten Urtheil, in dem Gebrauch gewisser beschimpfender Ausdrücke bei der Darstellung der Thatsachen etc. Zweitens[1]) in Verbindung mit dem sog. „tadelnden Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen“ und „Aeusserungen zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.“

Wie oben schon in Bezug auf die Diskussion über „Ueble Nachrede“ konstatiert worden ist, gibt es wenige wichtige Fälle, in denen die Presse für die Ausführungen von Rechten oder die Wahrnehmung berechtigter Interessen handeln kann. Der Zeitung scheint jedoch immer noch ein gewisses Feld frei zu stehen, „tadelnde Urtheile“, wie das Gesetz sie bezeichnet, auszusprechen, und hierbei kann eine Ueberschreitung der richtigen Grenzen und die Begehung einer Beleidigung durch eine nicht genügend sorgsame Beobachtung der „Form“ vorkommen.

Die Umstände, unter denen die Behauptung geschah, welche gerade sowohl als die „Form“ in der Beurtheilung derartiger Beleidigung in Betracht gezogen werden müssen, erlauben einer Zeitung nicht leicht grosse Abwechselung. Ein Umstand, der immer zur Hand liegt, ist die Veröffentlichung der Behauptung und ihre Verbreitung unter den Lesern des Blattes. Dies kann also kaum ein besonders erschwerender Umstand sein. Es ist jedoch zuweilen angeführt worden, dass ein solcher Umstand die Darstellung einer Aeusserung vor einer nicht berechtigten Instanz sein kann und dass dann die Leser einer Zeitung keine berechtigte Instanz sind[2]). Solch ein Umstand könnte, genauer betrachtet, die ungebührliche Hervorhebung eines Ausdrucks sein, sein Erscheinen unter anstössigem Titel, oder in aussergewöhnlich auffallender Schrift.

---

[1]) Str. G. B. § 193.
[2]) Olshausen zu § 194 No. 12.

Wie bei der Beleidigung, deren Beweis unwahre oder nichterweislich wahre Thatsachen[1]) sind, so lassen sich die schon dort erwähnten Bemerkungen hier hinsichtlich der etwa Beleidigten und in Bezug auf Beleidigung einer collectiven Mehrheit anwenden[2]). Hier sowohl wie dort kann es keine absolute Beleidigung geben. d. h. eine Form oder Methode, welche unter allen Fällen als Beleidigung gerechnet werden muss.

Es ist eine Sache, die wie bei der Beleidigung durch Thatsachen, objectiv wie subjectiv beurtheilt werden muss und nichts kann absolut entscheidend sein, bezüglich irgend eines gewünschten Falles, ohne alle die Thatsachen und Umstände des besonderen Falles in Betracht zu ziehen. Ein erfahrener Zeitungsschreiber kann mit der Zeit dazu kommen, zu wissen, wie er eine Beleidigung vermeiden kann, obgleich dies in einer Redaktion beständige Vorsicht erfordert. Es ist vielleicht leichter für einen Redakteur, seine eigene Feder in Schranken zu halten, als immer die Uebertretung in Andern zu entdecken, obgleich ein gereifter Journalist in dieser Hinsicht eine Gewandtheit erreichen kann, welche, wenn sie ihn auch nicht ganz unfehlbar macht, ihm doch mindestens eine grosse Ueberlegenheit über einen einfachen Abenteurer verleiht.

Diese Beleidigung kann auch gegen eine Handelsgesellschaft verübt werden, wenn es eine Gefährdung des Kredits durch die Form oder die Umstände ist[3]). Sie kann ebenfalls gegen eine Behörde, eine poiliische Körperschaft und eine gesetzgebende Versammlung begangen werden. Der Gerichtshof darf den Wahrheitsbeweis nicht verweigern, wenn eine Klage wegen einer höheren Art von Beleidigung eingereicht wird, weil die Bestrafung vielleicht durch die Form der Beleidigung oder die Umstände, unter denen sie ausgesprochen worden ist, gerechtfertigt wird[4]). Der Richter muss auch, ehe er

---

[1]) Vergl. oben, vorerwähnte Klasse.

[2]) Oben S. 28 ff.

[3]) Strafgesetzbuch § 187 u. 192. Vergl. oben S. 34 f.

[4]) Erk. v. 11. Febr. 1880, E 1 S. 260 u. R 1 S. 389; Oppenhoff zu § 193.

einen Angeklagten für eine höhere Art von Beleidigung wegen des Beweises der Wahrheit der Aeusserung freispricht, untersuchen, ob es eine Beleidigung wegen der Form oder der Umstände ist[1]). § 193 des Str. G. B. betreffs der Wahrnehmung von berechtigten Interessen dürfte, wie es scheint, der Zeitung keinen grösseren Schutz gewähren, als dies mit der übeln Nachrede der Fall[2]).

Diese Art Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre belegt[3]). Der Strafantrag kann, wenn es eine Beleidigung gegen eine Behörde, gegen Beamte, Religionsdiener oder Mitglieder der bewaffneten Macht ist, durch Vorgesetzte gestellt werden; ist es eine solche gegen eine gesetzgebende Versammlung oder eine politische Körperschaft, so kann dies nur durch Ermächtigung der beleidigten Körperschaft geschehen[4]). Dieselben Verpflichtungen gelten hier, wie in den andern Beleidigungsarten, indem der Schuldige die Kosten der Publizierung des Urtheils in den öffentlichen Blättern trägt[5]).

IV. Veröffentlichungen, die das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen.

I. Die Zeitung muss auch hier dafür Sorge tragen, Publikationen „von unzüchtigem Charakter“ aus ihren Spalten auszuschliessen. „Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet“ ist strafbar[6]). Es ist genau zu entscheiden, was das Gesetz unter dem Wort „unzüchtig“ versteht. „Unzüchtige Schriften“ sind von den Gerichtshöfen zu wiederholten Malen als solche bezeichnet worden, die in „einer geschlechtlichen Beziehung die Schamhaftigkeit und das Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzen“[7]).

---

1) E 2 S. 379. Oppenhoff zu § 192.
2) Oben S. 30 f.
3) Str. G. B. § 185.
4) Str. G. B. § 196. Vergl. oben S. 32².
5) Str. G. B. § 200. Vergl. oben S. 32³.
6) Str.-G.-B. § 184.
7) Erk. v. 15. Dez. 1879 R. 1 S. 149; E. 4 S. 87; E. 8 S. 128.

Zur Bedingung der „Unzucht“ muss, wie festgestellt worden ist, ein geschlechtlicher Gedanke zu Grunde liegen. Andere Ungehörigkeiten und unmoralische Handlungen genügen nicht [1]). Das Vorhandensein dieser Unzüchtigkeit wird in der Regel von dem jeweiligen Urtheil des Richters abhängen, der gemäss der conkreten Umstände in jedem einzelnen Falle entscheiden muss [2]). Die Umstände können verschieden sein und die Schuld kann auf keine andere Weise entschieden werden. Im Ganzen wird es ein leicht festzusetzender Punkt in einer Gesellschaft sein, welche in dieser Hinsicht von den richtigen Empfindungen geleitet wird. Es gibt Grenzen, welche ein Redakteur leicht erkennen kann und auf diesem so klar bezeichneten Gebiete sollte keine Ungewissheit für ihn existieren. Die drei Punkte, an denen das Erlaubte mit dem Unerlaubten zusammenstösst sind folgende:

a) Wissenschaftliche Darstellungen zum Zwecke der Förderung von medizinischen und anderen Zweigen der Wissenschaft,
b) Schriften, welche für praktische, sittliche oder sanitätliche Zwecke bestimmt sind, und betreffs geschlechtlicher Angelegenheiten Rath zur Erhaltung und zum Nutzen der Gesundheit ertheilen und
c) Erzeugnisse der Dichtung (in dem ausgedehntesten Sinn, nicht nur von Poesie, sondern auch von Prosa) [3]).

In allen diesen Fällen müssen Schriften eine besondere Stellung zu dem Gesetz einnehmen und sie können nicht als unzüchtig betrachtet werden, so lange sie ihrem wahren Zwecke treu bleiben. Die Grenzen können natürlich überschritten werden, und es entscheidet in jedem einzelnen Fall wiederum

---

1) Siehe die vortreffliche Erörterung dieser ganzen Frage durch die juristische Fakultät zu Leipzig, entworfen von Prof. Karl Binding, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft 1882, II. Bd. S. 454. Auch Dr. Rudolf Schauer, zum Begriff der unzüchtigen Schrift, Leipzig 1893 S. 25 f.

2) Schauer S. 23 R. 1 S. 149; E. 8 S. 128.

3) Binding, Zeitschrift, früher erwähnt S. 461 ff.

das Urtheil des Richters. „Ist die Darstellung gerichtet auf geschlechtliche Erregung der Leser, dann ist die Schrift unzüchtig, sonst nicht“ [1]). Auf die besonderen Privilegien in dieser Hinsicht kann die Zeitung keinen Anspruch machen. Wie am Anfang dieser Abhandlung darauf hingewiesen wurde, ist es die Mission der Zeitung, Nachrichten zu geben. Auf keine Weise gehört es in ihr Gebiet, sich an die Stelle der medizinischen oder anderer Wissenschaften zu setzen, welche, um ihren Zweck zu erfüllen, die verschiedenen Punkte geschlechtlicher Beziehung darstellen müssen. Auch ist es nicht ihr eigentliches Gebiet als Rathgeber in sanitätlichen Angelegenheiten zu dienen. Es kann eine Zeit im Falle einer grossen Epidemie kommen, welche die Gesundheit aller berührt, oder in einer Hungersnoth und beim Aufstellen volkswirthschaftlicher Grundsätze betreffs der Bevölkerungszunahme und dergl., wenn die Zeitung als Nachrichtgeberin und Besprecherin es nöthig erachten dürfte, offener über diese Gegenstände sich auszulassen. Den Journalisten sowohl als den Richtern wird es nicht schwer sein zu entscheiden, wann eine solche Gelegenheit sich bietet.

Schliesslich gehört es nicht zur Funktion der Zeitung, sich zu poetischem oder romantischem Flug zu erheben. Die Sitte, Erzeugnisse letzterer Art zu veröffentlichen ist von den grossen Zeitungen Englands und Amerikas aufgegeben und dies Gebiet ist andern Journalen überlassen worden. Zum Wenigsten noch liegt es in der Mission einer Zeitung Romanzen oder andere erdichtete Erzählungen solcher Art zu veröffentlichen, die zur Verletzung des Sittlichkeitsgefühles führen könnten.

Es gibt eine sog. „relative“ Unzüchtigkeit in Schriften. Dieselben Schriften können einen sehr verschiedenen Einfluss ausüben, auf Menschen in verschiedenen Lebenskreisen, je nach dem Unterschied in der Intelligenz der Leser. Deshalb würde eine Schrift, die in einer Ausgabe für Gelehrte nicht als unzüchtig gilt, in einer Ausgabe für Andere von ver-

---

[1]) Ebenda S. 466.

schiedener Gedankenrichtung und geringerer Verstandesbildung als eine solche angesehen werden [1]). Unter keinen Umständen kann diese Unterscheidung zum Vortheil der Zeitung im Gebrauch unzüchtigen Inhalts gereichen. Die Zeitung ist für das Publikum, für Alle die sie kaufen wollen. Sie ist für alle Menschen, beiderlei Geschlechtes, jeden Alters und Bildungsgrades. Obgleich es vielleicht Thatsache ist, dass eine Zeitung häufig einen Leserkreis von gewisser Homogenität besitzt, und etwa derselben Intelligenz und denselben Ansichten, kann dieser Kreis in keinem Falle nur ein ausgesprochener Kreis von Gelehrten sein. Der Leserkreis eines Blattes bleibt nicht permanent. Er ändert sich von Tag zu Tag und in keinem Sinne kann es bei einer Zeitung diese „relative“ Unzüchtigkeit geben.

Man hat behauptet, dass, um eine Schrift unzüchtig zu machen, sie im Ganzen unzüchtig sein muss. Es ist immerhin zweifelhaft, ob hier irgend welche Unterschiede gemacht werden können, die zu praktischer Anwendung von Nutzen sind. Es können Stellen in einer Schrift vorkommen, welche unzüchtig sind, während der übrige Theil ausser Frage steht, aber es lässt sich nur schwer einsehen, wie dies die Schrift von dem Vorwurf der Unzüchtigkeit befreit. Dies ist wieder eine Frage für den Gerichtshof [2]). Eine Schrift ist natürlich nicht die ganze Zeitung, sondern irgend ein Artikel oder Ausdruck in derselben, unter einem gewissen Titel und gemeinsamem Zusammenhang. Eine Annonce ist eine Schrift in diesem Sinne. Die Zeitungen kommen hier den Gesetzesvorschriften nicht selten entgegen. Es ist oft einer Zeitung nicht möglich, von dem Charakter eines eingereichten Inserates genaueres zu wissen. Wenn der Inhalt unverkennbar und klar aus den Worten zu ersehen ist, ergibt sich keine Schwierigkeit. Wenn jedoch die Worte keinen unzüchtigen Sinn haben und doch einen unzüchtigen Zweck verfolgen und zu unzüchtigen Folgen

---

[1]) Binding, Zeitschrift S. 468; Oppenhoff zu § 184 No. 1. Berner Strafrecht, S. 462; Olshausen s 184 No. 3.

[2]) Schauer S 50; Berner Straftrecht S. 462; Erk. v. 19. Febr. 1883 E. 8 S. 128.

führen, ist die Zeitung nicht immer im Stande, dies selbst bei der grössten Vorsicht zu erkennen. Wenn bei der Zeitung eine Kenntniss dieser, hinter harmlosen Worten verborgenen Unzüchtigkeit vorhanden, ist die Veröffentlichung strafbar[1]). Alle Uebertretungen dieser Art betreffen die Expedition der Zeitung, denn das Gesetz bestraft den Verbreiter.

Das Strafmass ist Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängniss bis zu sechs Monaten[2]). Die Polizei kann im Falle einer solchen Uebertretung die vorläufige Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung vornehmen[3]).

5. Eine Zeitung darf keine Mittheilungen aus Gerichtsverhandlungen veröffentlichen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlickeit ausgeschlossen war, oder Mittheilungen aus den, diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden, amtlichen Schriftstücken, die geeignet sind, Aergerniss zu erregen[4]). Dies hat sich in ein einfaches Verbot gegen die Veröffentlichung von Mittheilungen aus einer Gerichtsverhandlung aufgelöst, wenn der Richter erklärt, dass wegen Gefährdung der Sittlichkeit das Verfahren geheim zu halten sei. Der einzige, für die Zeitung zu entscheidende Punkt ist der: Fand das Verfahren unter Ausschluss der Oeffentlichkeit statt?

Dies Verbot wurde durch Gesetz vom 5. April 1888 erlassen. Laut dieses Gesetzes kann das Gericht die Oeffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Theil der Verhandlung ausschliessen, wenn eine Gefährdung der Sittlichkeit besteht[5]). Die Verkündigung des Urtheils erfolgt meistentheils öffentlich. Durch besonderen Beschluss des Gerichts jedoch kann die Oeffentlichkeit auch für die Verkündigung der Ur-

---

1) Erk. v. 15. Dez. 1879 R. 1 S. 149 (der einigermassen berühmte Pariser Gummiwaaren-Fall). Vergl. Erk. v. 26. März 1881. R. 3 S. 165.

2) Str.-G.-B. § 184.

3) Pressgesetz § 23.

4) Str. G. B. § 184 Abs. 2; Reichsgesetz v. 5. April 1888, Reichsgesetzblatt S. 133.

5) Jetzt § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

theilsgründe, oder für einen Theil derselben[1]), ausgeschlossen werden. Die Verkündigung des Ausschlusses der Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit muss öffentlich bekannt gegeben werden[2]). Es bleibt daher dem Richter überlassen, zu entscheiden, was eine Gefährdung der Sittlichkeit ausmacht und dem Journalisten nur, sich über die Frage der Oeffentlichkeit oder Geheimhaltung des Verfahrens zu informieren.

Diese Sittlichkeit, die gefährdet werden kann, ist etwas verschiedenes und mehr umfassend als die Unzüchtigkeit. Während, wie wir gesehen haben, die letztere nur eine Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühles in einer geschlechtlichen Beziehung ist, kann das Gericht hier auf unsittliche Beziehungen sich basieren[3]). Wenn in dem neuen Gesetz nur unzüchtige Schriften in Betrachtung gezogen wären, würde dieses an sich unnöthig und überflüssig gewesen sein, da solche Schriften schon verboten waren[4]).

Das Gesetz schreibt weiter vor, dass unter verbotenen Mittheilungen nicht nur die aus Gerichtsverhandlungen, für welche, wegen Gefährdung der Sittlichkeit, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, zu verstehen sind, sondérn auch solche, die dazu angethan sind, „Aergerniss zu erregen.“ Dies ist in der Praxis nicht gemacht worden, um den Fall zu verwirren oder die Rechte der Zeitung bei der Veröffentlichung unsittlichen Lesestoffes zu vergrössern. Es heisst, dass eine Mittheilung geeignet ist, „Aergerniss zu erregen“, wenn sie das allgemeine sittliche oder moralische Gefühl verletzt oder demselben Anstoss gewähren kann[5]). Keineswegs sind nur solche Mittheilungen vorausgesetzt, durch welche das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzt wird[6]). Der Begriff eines

---

1) § 174 Gerichtsverfassungsgesetz.

2) § 175 ebenda.

3) Erk. v. 28. Okt. 1890 E 21 S. 135; Erk. v. 12. März 1891 E 21 S. 396.

4) E 21 S. 396.

5) G. A. 37 S. 299.

6) E 21 S. 396.

Geeignetseins „Aergerniss zu erregen“ zeigt daher Züge, welche übereinstimmen mit dem, was man als „Gefährdung der Sittlichkeit ansieht, und dies mit vollem Rechte. Die Zeitung ist nicht zum Oberrichter eingesetzt, um ihr Urtheil über das Gericht abzugeben und nachdem die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, zu entscheiden, ob aus der geheimen Verhandlung nicht noch etwas zum Veröffentlichen übrig bleibt, das n i c h t dazu angethan ist, „Aergerniss zu erregen“[1]. Dies würde das Gesetz unwirksam machen und zu allerlei unnöthigen Verwickelungen führen.

Wenn die Ausschliessung der Oeffentlichkeit nur theilweise ist und sich nicht auf die Verkündung der Urtheilsgründe erstreckt, so ist die Frage entstanden, ob es erlaubt sei, ungehindert Berichte aus diesen öffentlich verkündeten Urtheilsgründen wiederzugeben und das Reichsgericht hat entschieden, dass solche Mittheilungen gemacht werden können, sollten sie auch derart sein, „Aergerniss zu erregen“[2]. Dies lässt also den Willen des Richters die einzig entscheidende Autorität darüber sein, wann die Presse von solchen Fällen Mittheilung machen darf, und bringt uns zu dem Punkte zurück, von welchem wir zu Beginn dieses Paragraphen ausgingen. Es handelt sich immer darum, ob die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war oder nicht. Theilweise Ausschliessung kann z. B. für die Vernehmung eines einzelnen Zeugen und dergl. stattfinden.

Für die Anwendung dieses Gesetzes ist es ganz einerlei auf welche Weise die Zeitung ihre Kenntniss von dem Inhalt der geheimen Verhandlung erlangte[3]. Es ist dies eine Preventiv-Massregel gegen die Presse. Die Strafe ist dieselbe, wie für die unzüchtige Schrift, d. h. Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Gefängniss bis zu sechs Monaten[4]. Die nichtrichterliche Beschlagnahme steht auch der Polizei zu. Die hier zu be-

---

[1]) E. 21 S. 135.

[2]) E. 21 S. 396 vergl. E. 21 S. 135. **Dies setzt natürlich voraus, dass durch die Veröffentlichung keine anderen Vorschriften verletzt werden.**

[3]) G. A. 37 S. 299.

[4]) Str.-G.-B. § 184.

strafende Person ist diejenige, welche die verbotene Mittheilung macht und daher hat das Gesetz eher den verantwortlichen Redakteur als den Verbreiter im Auge.

3. Eine Zeitung darf nicht das religiöse Gefühl verletzen. Dies ist zweierlei Art:

a) Veröffentlichungen, welche ein Aergerniss durch die beschimpfende Lästerung Gottes erregen[1]). Die Gotteslästerung hat zu ihrem Angriffsobject nicht so sehr Gott, als das religiöse Gefühl Anderer. Sie wird auf diese Weise mittelbar ausgeübt und das Mass, nach welchem das Delikt bemessen werden muss, ist das religiöse Gefühl derjenigen Personen in der Gesellschaft, deren Gefühl in dieser Hinsicht das Gesetz ausdrücklich beschützt. Sie ist kein strafbares Delikt, wenn sie nicht Aergerniss erregt. Das Geeignetsein Aergerniss zu erregen ist nicht genügend[2]). Die Aeusserungen, welche die Lästerung ausmachen, müssen beschimpfend sein. In der Beschimpfung sieht man eine rohere, herabwürdigendere Form von Ausdruck als in der blossen Beleidigung[3]).

Es soll dies Verbot keineswegs philosophische und wissenschaftliche Kritik ausschliessen, noch soll das Gesetz sich soweit erstrecken, „leichtfertige Redensarten, bei welchen man nichts Arges denkt“, einzubegreifen[4]). Bei welchem Punkte erlaubte Kritik aufhört, eine solche zu sein und statt deren eine Verächtlichmachung und Beschimpfung des Gegenstandes der Kritik wird, ist eine Frage, die nur durch die Thatsachen des einzelnen Falles beurtheilt werden können[5]). Das religiöse Gefühl Anderer, für welche der Schutz existiert und wodurch die Lästerung berechnet wird, findet seinen Grund in dem Gottesbegriff, wie er in den concreten Bekenntnissen der christlichen Kirchen und der andern mit Korporationsrechten

---

[1]) Str. G.-B. § 166.

[2]) Erk. v. 12. Juli 1880 E. 2 S. 196; Erk. v. 10. Oct. 1887 R. 9 S. 490 und E. 16 S. 245.

[3]) Erk. v. 5. Febr. 1885 R. 7 S. 83, Erk. v. 11. März 1882 E. 6 S. 88; Oppenhoff zu § 166 No. 8 von Liszt Strafrecht S. 365.

[4]) Oppenhoff zu § 166 No. 8.

[5]) Erk. v. 5. Febr. 1885 R. 7 S. 83; Oppenhoff zu § 166 No. 8.

innerhalb des deutschen Reiches, bestehenden Religionsgesellschaften niedergelegt ist[1]). Eine Lästerung Christi[2]) und des heiligen Geistes[3]) ist daher eine Gotteslästerung in einer menschlichen Gesellschaft, die an die Dreieinigkeit glaubt. Da die Juden organisierte Gemeinden besitzen, welche von dem Staat anerkannt sind, so fällt ebenfalls der jüdische Jehova unter den Begriff der Gotteslästerung[4]).

b) Veröffentlichung von beschimpfenden Aeusserungen gegen eine christliche Kirche oder andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche[5]). Beschimpfung ist hier auch der Ausdruck von Missachtung in roher Form. Dies soll ebenfalls nicht, wie es heisst, eine freie Kritik religiöser Angelegenheiten und religiöser Einrichtungen und Gebräuche ausschliessen. Als christliche Kirchen, welche so geschützt werden, sind betrachtet die römisch-katholische Kirche [einschliesslich der Altkatholiken][6]) und die evangelische oder protestantische, deren Hauptzweige die lutherische, die reformierte und unirte Kirche sind. Andere, nicht christliche Kirchen geniessen diesen Schutz nur insofern, als sie unter den Sinn des Gesetzes als „Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten“ kommen.

Unter Einrichtungen und Gebräuchen der christlichen Kirchen und der andern berechtigten Religionsgesellschaften versteht man unter andern folgende: Das Papstthum, der Marienkultus und das Dogma von der unbefleckten Empfängniss[7]), Messe, Sakramente, Ablass, die Bibel, das apostolische Glaubens-

---

1) Erk. v. 3. März 1882 E. 6 S. 77 R. 4 S. 225.

2) R. 1 S. 143.

3) Siehe Oppenhoff zu § 166 No. 3 und Olshausen zu § 166 No. 2 und die dort angeführten Citate.

4) E. 6 S. 77; R. 4 S. 225; v. Liszt S. 364.

5) Str.-G.-B. § 166.

6) Dies wird bestritten; siehe Meyer Strafrecht S. 1011; Liszt S. 365; Oppenhoff zu § 166 No. 6.

7) Erk. v. 8. Nov. 1880 E. 2 S. 428; — Erk. v. 5. Juli 1886 R. 8 S. 511.

bekenntniss [1]), Hauskollekte [2]), Kirchenlieder und Responsorien [3]), Sonntagsheiligung und geistliches Lehramt [4]), das Predigtamt [5]), die Predigttracht [6]), der „heilige Rock" zu Trier und Reliquienverehrung [7]). Je nach den Umständen und der Absicht des Sprechenden kann eine Beschimpfung Luthers eine Beschimpfung der evangelischen Kirche sein [8]). Die Beschimpfung einer gewissen religiösen Lehre ist an sich nicht strafbar. Angriffe, z. B. gegen einzelne Bibellehren sind nur dann Angriffe gegen die christliche Kirche und ihre Einrichtungen, wenn feststeht, dass die Bibel als solche und als dogmatische Grundlage des christlichen Glaubens angegriffen ist [9]). Die Beschimpfung von bestimmten, äusserlichen, kirchlichen, Einrichtungen ist strafbar, wenn auch diese Einrichtungen auf kirchlichen Lehren beruhen, deren Kritik freisteht [10]). Die Einrichtungen oder Gebräuche müssen auf einer gewissen allgemeinen Uebung des allgemeinen Kirchenwesens, nicht auf der, einer einzelnen Kirchengemeinde beruhen [11]).

Das Strafmass für Gotteslästerung und Beschimpfung einer christlichen Kirche oder einer andern Religionsgesellschaft, ihrer Einrichtungen oder Gebräuche ist Gefängniss bis zu drei Jahren [12]).

V. Hochverrath, Landesverath etc.

Veröffentlichungen, welche die Gesetze als verrätherisch oder, als die Sicherheit des Staates gefährdend, erklären, sind

1) Erk. v. 30. Nov. 1881 R. 3 S. 755.

2) Erk. v. 30. Nov. 1880 R. 2 S. 582.

3) G. A. 37 S. 362.

4) Erk. v, 9. Nov. 1886 R. 8 S. 692.

5) Erk. v. 21. Febr. 1884 E. 10 S. 146.

6) Erk. v. 11. März 1882 R. 4 S. 236.

7) Erk. v. 24. Nov. 1891 E. 22 S. 238. In diesem Falle nannte der Redakteur den heiligen Rock einen „Humbug".

8) Erk. v. 8. Nov. 1883. R. 5 S. 676 und E. 9 S. 15 und vergl. R. 7 S. 664.

9) Erk. v. 12. Nov. 1885 R. 7 S. 659.

10) Erk. v 8. Nov. 1880 R 2 S. 477 und E. 2 S. 428.

11) Erk. v. 3. Dez. 1881 E. 5 S 188.

12) Str.-G.-B. § 166.

verboten. Dies ist ein Gebiet, auf welchem die Zeitung mit dem Staat nur zu aussergewöhnlichen Zeiten und unter aussergewöhnlichen Umständen in Berührung kommt, immer vorausgesetzt, dass sie, wie wir es schon früher definiert haben, dazu da ist, Nachrichten zu geben und nicht ein Organ für Revolutionäre und Agitatoren zu sein. Die Zeitung wird in einigen Richtungen schon eingeschränkt, ehe ihre Ueberschreitungen zum Verrath werden können, wie z. B. durch die Vorschriften betreffs Majestätsbeleidigung, Ungehorsamkeit gegen die Gesetze etc. Das wichtigste Abhaltungsmittel jedoch ist einer der grossen, in unserer einleitenden Klassifikation früher schon erwähnten Faktoren im Journalismus, das Lesepublikum selbst. Es wäre ein abnormer Zustand, wenn die Leser eine Zeitung duldeten, welche in so flagranter Weise sich gegen das Nationalgefühl und den allgemeinen patriotischen Sinn vergehen würde. Die Leser würden solche Zeitungen nicht lieben, die Herausgeber könnten sie nicht absetzen und folglich würde der Einfluss des Besitzers als anderer Faktor, sie nicht erscheinen lassen. Wie es scheinen will, können also nur bei Ausnahmsfällen die Vorschriften des vierten Faktors, des Staates irgend welche erhebliche Anwendung in den praktischen Angelegenheiten einer wirklichen Zeitung finden.

1. Nicht veröffentlicht werden dürfen Publikationen, welche das Gesetz für hochverrätherisch erklärt, d. h. Verrath, der gegen die innere Sicherheit des Staates gerichtet ist. Eine Zeitung könnte hauptsächlich nur als Faktor bei dieser Art von Verrath, in der Ermuthigung oder Aufforderung von Andern dienen und für solche Handlungen bestehen specielle Strafbestimmungen[1]). Die Aufforderung zu hochverrätherischen Handlungen kann verschiedener Art sein[2]).

a) Der Mord und der Versuch das Mordes des Kaisers oder eines eigenen Landesherrn oder Aufenthaltslandesherrn eines Bundesstaates.

---

[1]) Str. G. B. § 85.

[2]) Strafgesetzbuch §§ 80 und 81.

b) Die Tödtung, Gefangennahme oder Unfähigmachung eines Bundesfürsten.

c) Die gewaltsame Aenderung der Verfassung des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates oder der in demselben bestehenden Thronfolge.

d) Die gewaltsame Einverleibung des Bundesgebiets, ganz oder theilweise, einem fremden Staate, oder Losreissung eines Theiles desselben vom Ganzen.

e) Die gewaltsame Einverleibung des Gebiets eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate oder die Losreissung eines Theils desselben vom Ganzen.

Es ist für alle diese Fälle vorgeschrieben, dass die Handlung, zu welcher die Aufforderung gemacht wird, eine derartige sein muss, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll[1]). Diese Unmittelbarkeit, der Beziehung zwischen der betreffenden Handlung und dem hochverrätherischen Unternehmen ist nothwendig. Auf diese Weise sind Vorbereitungshandlungen ausgeschlossen und eine Aufforderung zu solchen Handlungen durch Schrift liegt ausserhalb der Bedeutung des Gesetzes [d. h. ausserhalb des § 85 des Str. G. B.][2]). Dies ist so verstanden worden, dass es sich in jedem Falle um die Thatsache handelt, ob der Thäter noch ein Hinderniss zu beseitigen hatte, ehe er seine hochverrätherische Rechtsverletzung ausführen konnte. Wenn der Thäter mit seiner Handlung nur das Ziel der Beseitigung eines Hindernisses verfolgte, darf sie nur als eine Vorbereitungshandlung bezeichnet werden[3]).

Was die Strafbarkeit einer Aufforderung zu einer Vorbereitungshandlung betrifft, so wird sie bestritten. Auf der einen Seite wird dafür gehalten, dass eine solche Aufforderung nur durch die Bestimmung (§ 111 Str. G. B.) betreffs Auf-

---

[1]) Strafgesetzbuch § 82.

[2]) Erk. v. 10 u. 21. Oct. 1881 E 5 S. 60; Erk. v. 5. Dez. 1881 E 5 S. 215; Erk. v. 30. Oct. 1886 R 8 S. 653.

[3]) John, Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. III S. 26. Derselbe, Artikel über Hochverrath in Holtzendorff's Rechtslexikon.

forderung zur Begehung einer allgemeinen strafbaren Handlung[1]) bestraft werden kann. Auf der andern Seite ist eine solche Aufforderung an sich als Vorbereitungshandlung und daher als solche zu bestrafende, angesehen worden. [§ 86 des Str. G. B.][2]).

Die Aufforderung muss ferner eine, zu einer gewaltsamen Handlung sein, da hierin der Begriff des Hochverraths liegt, ob gegen die Herrscherstellung, die Staatsverfassung oder das Staatsgebiet gerichtet. Dies Wort gewaltsam soll, wie angeführt worden ist, die Grenze zwischen Revolution und Reform bezeichnen. Es soll nicht Bestrebungen für Aenderungen ausschliessen, welche nicht einen gewaltsamen Umsturz bezwecken. Zum Mindestens muss die eventuelle Anwendung von Gewalt im Auge gehalten werden[3]). Es ist einerlei, ob die Aufforderung zu Handlungen gegen die Staatsverfassung auf eine Veränderung des ganzen, oder nur eines wichtigen Theiles der Konstitution gerichtet ist. Unter Verfassung sind zu verstehen die grundsätzlichen Rechtseinrichtungen des Staates, ob in der Verfassung besonders aufgezählt oder nicht[4]).

Die oben erwähnte Aufforderung zu hochverrätherischen Handlungen wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Falls mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein[5]). Für dieses Verbrechen ist die Zeitung polizeilicher Beschlagnahme unterworfen[6]).

2. Die Zeitung darf keine Veröffentlichungen machen, welche einen sog. landesverrätherischen Charakter tragen, d. h. auf die äussere Sicherheit des Staates oder seine völker-

---

[1]) John, Holtzendorff's Handbuch Bd. III. S. 112.

[2]) Erk. v. 30. Oct. 1886 R 8 S. 653, E 5 S. 60. Vergl. Oppenhoff zu § 82.

[3]) Berner, Strafrecht S. 349; Oppenhoff zu § 81 No. 9.

[4]) Lizt, Strafrecht S. 517; Oppenhoff zu § 81 No. 8; Olshausen zu § 81 No. 6; Knitschky, Das Verbrechen des Hochverraths 1874 S. 106. Contra Rubo, der das Wort Verfassung in engerem Sinne auslegt.

[5]) Str. G. B. § 85.

[6]) Str. G. B. § 23.

rechtliche Stellung abzielen. Diese Art Verrath, wie sie in ihrer gewöhnlichsten Form auf Zeitungen Anwendung findet, ist die öffentliche Verkündigung von Staatsgeheimnissen. Die Veröffentlichung solcher Geheimnisse oder Festungspläne, oder solcher Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichtnn, von denen man weiss, dass ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist, ist strafbar. Dies ist der sog. diplomatische Landesverrath[1]) Die Strafe für diese Art von Verrath ist Zuchthaus nicht unter zwei Jahren. Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, Festungshaft nicht unter sechs Monaten[3]).

Der Verrath von militärischen Geheimnissen ist in letzter Zeit Gegenstand besonderer Strafbestimmungen geworden[3]). Die Veröffentlichung von Schriften oder Zeichnungen, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesvertheidigung erforderlich ist, wenn man weiss, dass dadurch die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdet wird, ist in diesem neuen Gesetz unter besondere Strafe gestellt. Ein solcher Verrath wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, neben welchen Geldstrafe bis zu 15000 Mark erkannt werden kann. Es gibt ein geringeres Strafmass für mildernde Umstände, Strafen für diejenigen, welche ihr Amt verrathen und Geheimnisse ausliefern, Strafen für Versuch, Fahrlässigkeit etc.

Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel können durch den Reichskanzler verboten werden, mittelst öffentlicher Bekanntmachung in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges[4]). Hier ist das Strafmass Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Haft oder Gefängniss bis zu sechs Monaten[5]). Uebertretungen dieses Verbots setzen eine Zeitung der Beschlagnahme aus[6]).

---

1) Str. G. B. § 9'.
2) Ebenda.
3) Reichsgesetz vom 3, Juli 1893 (Reichsgesetzbuch S. 205).
4) Pressgesetz § 15.
5) Pressgesetz § 16.
6) Pressgesetz § 23.

3, Es dürfen nicht veröffentlicht werden Berichte aus Gerichtsverhandlungen, von welchen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist. In jeder Sache kann das Gericht die Oeffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Theil derselben wegen einer „Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit", ausschliessen[1]). Durch besonderen Beschluss des Gerichts darf die Oeffentlichkeit auch für die Verkündung der Urtheilsgründe oder eines Theiles derselben ausgeschlossen werden. Soweit bei einer Gerichtsverhandlung eine solche Ausschliessung der Oeffentlichkeit stattfand, darf die Presse darüber nicht veröffentlichen[2]). Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten belegt[3]).

VI. Veröffentlichung von Aufforderungen zum Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Solche Veröffentlichungen können verschiedener Art sein.

1. Eine Zeitung darf keine Publikationen machen, die zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen, oder gegen die, von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkelt getroffenen Anordnungen auffordert[4]). Dies Verbot ist ein allgemeines, dazu bestimmt, die gesetzgebende Gewalt des Staates als solcher, zu beschützen. Die vollziehende Gewalt wird auf andere Weise beschützt, dies ist ein Schutz für den Staat in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber[5]). Mit Gesetzen sind nicht ausschliesslich Strafgesetze gemeint. Ungehorsam gegen letztere besteht gewöhnlich in der Begehung strafbarer Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sind zum Gegenstand specieller, noch zu erwähnender Strafe gemacht. (§ 111 des Str. G. B.) Die Bedeutung hier

---

[1]) Gesetz vom 5. April 1888, Reichsgesetzblatt S. 133 und die Aenderungen, die durch dies Gesetz bei dem Gerichtsverfassungsgesetz eingeführt worden sind.

[2]) Vergl. oben S. 40 f.

[3]) Art. II. dieses Gesetzes.

[4]) Str. G. B. § 110.

[5]) Erk. v. 8. Dez. 1889 E 20 S. 66.

ist eher Ungehorsam gegen die gesetzgebende Gewalt überhaupt und schliesst auch in ihrem Umfang die Vorschriften des Civilrechts [1]) ein. Aufforderungen an Arbeiter, ihre Arbeit niederzulegen oder zu anderen Kontraktbrüchen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern gehören in das Gebiet des Civilrechts und sind daher unter dieses Verbot gerechnet worden [2]).

Die Aufforderungen zum Ungehorsam müssen gegen Gesetze, Verordnungen, oder Anordnungen gerichtet sein. Gesetze sind alle diejenigen Bestimmungen, bei deren Promulgierung sämmtliche Gesetzgebungsfaktoren mitwirken [3]). Verordnungen sind als solche Bestimmungen allgemeiner Art definiert worden, welche durch Behörden, oder durch, von dem Gesetz hierzu ermächtigten Personen ergangen sind. Ohne Gesetze zu sein, haben sie eine bindende Kraft und verlangen Befolgung. Dies müssen, um die Aufforderungen zum Ungehorsam gegen sie rechtswidrig zu machen, rechtsgültige Verordnungen sein. Anordnungen sind solche Bestimmungen durch das Gesetz, welche von den dazu ermächtigten Behörden für bestimmte einzelne Fälle oder bestimmte einzelne Personen promulgiert werden [4]). Einige Schriftsteller stimmen mit diesen Definitionen nicht ganz überein, doch sind letztere für die gewöhnlichen Zwecke des Journalisten hinreichend genau. Die Amtshandlungen blosser Vollzugsorgane sind nicht als obrigkeitliche Anordnungen anzusehen [5]). In wie weit eine Obrigkeit zum Erlasse von Anordnungen ermächtigt ist, muss natürlich durch die Gesetze des Reiches und derjenigen der Staaten bestimmt werden, zu denen die Obrigkeit gehört. Es ist für den Begriff einer Anordnung nicht nothwendig, dass sie gesetzlich erzwingbar ist [6]).

---

[1]) Erk. v. 28. Nov. u. 3. Dez. 1889 E 20 S. 150.

[2]) Erk. v. 28. Jan. 1891 E 21 S. 299. Erk v. 3/15. Jan. 1891 B 21 S. 304.

[3]) Oppenhoff zu § 110 No. 16 u. Rubo S. 597.

[4]) Rubo S. 597.

[5]) Erk. v. 9. Oct. 1884 R 6 S. 605; Vergl. Erk. v. 29. Mai 1893, E 8 S. 321 u. R 5 S. 390.

[6]) Erk. v. 30. Sept. 1880 R 2 S. 282 u. E 2 S. 281; R 5 S. 390 u. E 8 S. 321.

Zu solchen Fällen verbotener Aufforderung durch die Presse sind die folgenden gerechnet worden: Ein Artikel unter dem Titel: „Ueber das Verfassungsrecht", welcher dem Publikum anrieth, den Vorladungen der Polizeibehörden in Untersuchungssachen[1]) zu widerstehen und ein Artikel, der den Berliner Hauseigenthümern den Rath gab, Polizeiverordnungen über die Beseitigung der Ofenklappen nicht zu befolgen[2]). Widerstand gegen die Staatsgewalt in solcher Form wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft[3]).

2. Eine Zeitung darf nicht eine Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlnug[4]) veröffentlichen. Zu dieser Klasse gehörende Aufforderungen sind besonderer Art und und von enger begrenztem Thatbestand, als die der eben angeführten Klasse. Es ergibt sich daher, dass, wenn die Bedingungen dieser speciellen Form des Widerstandes (§ 110 St. G. B.) zur Hand liegen, die Bestimmung über die allgemeinere Form (§ 111 St. G. B.) ausser Anwendung bleibt. Dies ist so, ohne Unterschied, ob eine strengere oder eine mildere Strafe durch die eine Bestimmung auferlegt wird, wie durch die andere[5]). Eine Aufforderung zum Widerstand gegen ein Strafgesetz wird in der Regel nicht verschieden sein von einer Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung und wird zu den Delikten dieser letzteren Klasse gerechnet werden. In der Aufforderung muss immer eine einzelne, bestimmte strafbare Handlung im Auge gehalten werden, nicht nothwendiger Weise vollkommen, was Zeit und Platz betrifft, aber sonst in ihrem Charakter bestimmt und conkret[6]). Eine Aufforderung zu unbestimmtem und allgemeinem Widerstand gegen Strafgesetze würde nicht zu den Delikten unter diesem, son-

---

[1]) R 2 S. 282 u. E 2 S. 281.

[2]) Erk. v. 19. April 1881 E 4 S. 106.

[3]) Str. G. B. § 110.

[4]) Str. G. B. § 111.

[5]) Erk. v. 19. April 1881 R 3 S. 236 u. E 4 S. 106.

[6]) Erk. v. 4. Dez. 1890 E 21 S. 192; Erk. v. 2/20. Juni 1892 E 23 S. 172.

dern unter dem vorigen Paragraphen zählen. Strafbare Handlungen, zu welchen aufgefordert werden kann, umfassen nicht nur Uebertretungen der Reichsgesetze, sondern auch Uebertretungen der Landesgesetze[1]).

Als eine specielle Form strafbarer Handlung, zu welcher aufgefordert werden kann, kann insbesonders hier Widerstand gegen Verwaltungsbehörden und vollziehende und richterliche Beamten und Organe genannt werden[2]). Solche Aufforderungen sind nicht speciellen Strafbestimmungen unterworfen, so dass sie hier ganz gut erwähnt werden können, um den Begriff des Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu vervollständigen.

Eine Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung, wenn sie die strafbare Handlung oder einen Versuch derselben zur Folge hat, ist gleich der Anstiftung zu bestrafen. Falls die Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre ein[3]). Wenn dringende Gefahr besteht, dass bei Verzögerung die Aufforderung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben kann, findet vorläufige Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung statt[4]).

3. Aufforderungen gegen die Staatsgewalt in ihrer Eigenschaft als ein Leiter des Militärwesens sind in den Spalten einer Zeitung verboten. Dies kann eine Aufforderung oder Anreizung einer Person des Soldatenstandes sein, sei es des deutschen Heeres oder der kaiserl. Marine, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten oder insbesondere eine Aufforderung oder Anreizung einer Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen. Die Strafe für dies Delikt ist Gefängniss bis zu zwei Jahren[5]).

---

1) Oppenhoff zu § 111 No. 3; vergl. E 12 S. 161.
2) Str. G. B. § 113 f.
3) Str. G. B. § 111.
4) Pressgesetz § 23.
5) Str. G. B. § 112.

VII. Anreizung von verschiedenen Klassen der Bevölkerung.

Eine Zeitung darf keine Veröffentlichungen bringen, welche in einer, den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander anreizen [1]. Anreizung ist ein weiterer Begriff wie Aufforderung und schliesst auch damit mittelbare und versteckte Einwirkung ein [2]. Anreizung bis zu dem Punkt der Gefährdung des öffentlichen Friedens kommt vor, sobald die nahe Möglichkeit vorhanden, dass bei nächstem Anlasse es zu Gewaltthätigkeiten kommen wird. Diese naheliegende Möglichkeit kann verschiedene Grade haben, welche für verschiedene Klassen der Bevölkerung und unter verschiedenen Umständen verschieden sind. Die früheren Beziehungen zwischen den betreffenden zwei Klassen müssen in jedem einzelnen Falle betrachtet werden, ihre Möglichkeit zu gegenseitiger Anreizung etc. Die Heftigkeit der Gefühle eines Theiles der Bevölkerung gegen einen anderen, kann so gross sein, dass die geringste Veranlassung zu einer Friedensstörung führen könnte. Es könnte auch zu einer gewissen Zeit vorkommen, wie während und gerade vor einer Wahl, dass die gegenseitige Spannung grösser ist, als zu einer Zeit, wo weniger Anlass zur Aufregung der Massen vorliegt. Das Gesetz verlangt natürlich nicht, dass eine thatsächliche Störung des öffentlichen Friedens stattgefunden habe, um den gefährdenden Charakter der Anreizung zu beweisen, sondern nur das Geeignetsein solch einen Friedensbruch hervorzubringen [3].

Derartige Anreizung zwischen verschiedenen Klassen ist häufig in der Geschichte der polnischen Bevölkerung Deutschlands vorgekommen. Z. B. ist die Veröffentlichung eines Gedichtes, welches die Hoffnung auf die Wiederherstellung

---

1) Str. G. B. § 130.

2) von Liszt, Strafrecht S. 198 Bemerkung.

3) Erk. v. 17. April 1888 R 10 S. 302; Erk. v. 24. Oct. 1881 R 3 S. 682; Erk. v. 9. Febr. 1886 E 8 S. 109; Erk. v. 22. Dez. 1886 R 8 S. 783.

Polens ausdrückte, mit dem Wunsch, dass diese Hoffnung in Erfüllung gehen möge und der Ueberzeugung, dass dies durch Thaten besser als durch Worte geschehen könne, und die Veröffentlichung, dass die Entlassung gewisser polnischer Arbeiter auf Veranlassung der preussischen Regierung in Folge ihres Hasses gegen die Polen, stattgefunden habe etc. als von hinreichend anreizendem Charakter angesehen worden, um in das Gebiet dieses Gesetzes zu fallen.

Die Klassen der Bevölkerung, „classes de la société“, wie es in dem französischen Gesetze stand, welchem das deutsche seinen Ursprung verdankt, die gegen einander angereizt werden, sind bezeichnet worden als „die auf dem Boden der Gesellschaft emporgewachsenen, nach Besitz und Beruf, Beschäftigung und Gewerbe, Bildung und Herkommen geschiedenen, natürlichen Gliederungen des Volksorganismus.“ Diese Klassen sind auch als „soziale Gegensätze“ bezeichnet worden, von welchen es wünschenswerth ist, dass sie im Interesse des sozialen Friedens, nicht gegen einander aufgeregt und verschärft werden [1]. Nicht allein Einzelne, welche verschiedenen Bevölkerungsklassen angehören, sondern die Klassen selbst müssen zu Gewaltthätigkeiten der einen gegen die andere Klasse angereizt werden [2].

Ausser den Polen und Deutschen, die schon erwähnt worden sind, können andere Klassen dieser Art, welche nicht in nationaler Beziehung getrennt sind, noch sein: die besitzende Klasse, Proletarier, Bourgeoisie, die in einer bestimmten religiösen Confession vereinigten Personen, wie Juden, Altkatholiken etc. [3] Ob politische Parteien, wie Sozialdemokraten, Nationalliberale etc. hierher gehören, steht in Frage [4]. Solche Ausdrücke, wie „die Reaktion“, die „Ungebildeten“ etc. sind nicht bestimmt genug, um eine Klasse auszumachen [5]. Die Bezeichnungen „Regierung“ und „Re-

---

[1]) Erk. v. 4. Jan. 1892 E 22 S 293.

[2]) Erk. v. 23. Sept. 1887 R. 9 S. 458.

[3]) Vergl. Olshausen zu § 130.

[4]) E 22 S. 293; Vergl. Berner Strafrecht S. 395.

[5]) Berner Strafrecht S. 395.

gierende“ haben, wie behauptet worden ist, zu sehr den Charakter einer „vagen Abstraktion“, um hierher gezählt werden zu können [1]. Es wird weiter von dem Gesetz gesagt, dass es nicht eine Anreizung zu bestimmten Gewaltthätigkeiten erfordert [2]. Eine allgemeine Anreizung kann genügen.

Für ein solches Delikt in den Spalten einer Zeitung ist eine Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängniss bis zu zwei Jahren festgesetzt [3]. In Zeiten dringender Gefahr ist vorläufige Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erlaubt [4].

VIII. Erdichtete oder entstellte Thatsachen.

Eine Zeitung darf nicht veröffentlichen erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, dass sie erdichtet oder entstellt sind, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen [5]. Dies ist eine Verächtlichmachung lebloser Dinge, gerade wie verleumderische Beleidigung eine solche Verächtlichmachung von Personen ist, und es ist im Allgemeinen in dem einen Falle so schwer wie in dem andern, festzustellen, worin die nothwendige Herabwürdigung besteht. Gerade wie bei der persönlichen Beleidigung setzt diese Form die Unwahrheit der behaupteten Thatsachen und den Umstand, dass sie in der Kenntniss dieser Unwahrheit ausgesprochen wurden, voraus. „Erdichtete oder entstellte Thatsachen“, welche das Gesetz verlangt, bedeutet, dass sie so dargestellt sind, dass sie entweder in allen Theilen der Wahrheit entbehren oder in wesentlichen Punkten vom wahren Sachverhalt abweichen [6].

Das Gesetz erwähnt Thatsachen und nicht Kritik und Urtheile. Die letzteren sind noch straflos. Die Grenze zwischen beiden, die thatsächliche und die nicht thatsächliche,

---

[1]) E 22 S 293.
[2]) R 8 S 109
[3]) St. G. B. § 130.
[4]) Pressgesetz § 23.
[5]) Str. G. B. § 131.
[6]) Oppenhoff zu § 131 No. 3.

könnte, wie es scheint, wie bei der Beleidigung festgestellt werden. Die Gerichte jedoch haben sich hier auf verschiedene und verwirrende, abstrakte Gebiete verirrt, um ihre Definitionen zu suchen. Eine Thatsache kann, wie sich aus ihren Entscheidungen schliessen lässt, zweierlei Art sein, entweder eine innere oder eine äussere. Der Begriff heisst es, umfasst „nicht blos die, in die äussere Erscheinung tretenden Ereignisse, sondern ebenso auch die sich im Innern des Menschen vollziehenden Vorgänge, wie Beweggründe, Absichten und Ziele“ [1]).

Eine Entscheidung hat letzthin erklärt, dass unter Thatsache nur „eine Begebenheit, ein konkreter Vorgang zu verstehen sei, welcher in der Vergangenheit oder Gegenwart in die Erscheinung getreten und dadurch Gegenstand der Wahrnehmung geworden ist. Innere Vorgänge, deren Dasein und Art dargethan und damit wahrnehmbar gemacht werden kann, sind daher aus dem Kreise der Thatsachen nicht ausgeschlossen, wohl aber alle Ergebnisse abstrakter Schlussfolgerungen“ [2]). Als z. B. in einem Zeitungsartikel behauptet wurde, dass polnische Arbeiter in den Bergwerken durch die preuss. Regierung, wegen ihres blinden Hasses gegen alle Polen, entlassen worden seien, so wurde dies als eine Thatsache angesehen weil das innere Motiv, der angebliche Hass, diesen Charakter trug [3]). Als im Gegentheil eine Zeitung behauptete: „Ohne Besitzthum ist es nicht leicht möglich sich Recht zu verschaffen“, „die Juristen sind die Diener der Reichen“ etc, so wurden diese Aesserungen nicht als bestimmte Thatsachen, sondern nur als allgemeine Urtheile betrachtet, weil nicht gesagt worden war, dass die Rechtsungleichheit auf positive Vorkommnisse [5]) sich gründete.

Als Behauptung einer Thatsache kann das Behaupten

---

1) Erk v. 9. Febr. 1886 R. 8 S. 169; Erk. v. 14. Juli 1880 R. 2 S. 197; Erk. v. 8. März 1882 R. 4 S. 232; Erk. v. 29. Nov. 1887 R. 9 S. 674 und E. 16 S. 368; Vergl. Olshausen § 131.

2) Erk. v. 13. Oct 1891 E 22 S. 158.

3) R. 8 S. 109.

4) E. 22 S. 158.

der Existenz und der Beibehaltung einer Staatseinrichtung (z. B. Militäreinrichtung) sowie Folgen aus dieser Beibehaltung gemeint sein[1]). In der Behauptung von Zuständen sind die Behauptungen von Thatsachen zu finden, wenn diese Zustände als die Resultate einer gleichmässigen, sich stetig wiederholenden Thätigkeit hingestellt sind[2]).

Der Gegenstand der Verächtlichmachung muss immer eine Staatseinrichtung oder eine Anordnung der Obrigkeit sein. Als Staatseinrichtungen sind gerechnet worden: „die bleibenden, dauernden Bestandtheile der Verfassung und Verwaltung, mit welchen der specielle Staat sich einrichtet; jene auf Erfüllung des Staatszweckes hinzielenden, für die Dauer bestimmten, organischen Schöpfungen auf irgend einem Gebiete der staatlichen Thätigkeit“[3]). Solche sind: das Reichskanzleramt, der Bundesrath, der Reichstag[4]), Staatslehranstalten, Militärwesen etc. etc. Was nur Bestandtheile der allgemeinen menschlichen Kulturzustände sind, sind nicht Staatseinrichtungen, wie Ehe und Familie. Die Civilehe, als Institut des Staates ist jedoch eine solche Einrichtung, und man darf im Allgemeinen sagen, dass nur, so weit der Staat Institutionen dieser Art zur Grundlage besonderer, organischer Schöpfungen macht, solche unter diesen Schutz kommen[5]). Privateigenthum ist aus demselben Grunde keine Staatseinrichtung[6]).

Unter Anordnungen der Obrigkeit, welche auch beschützt sind, versteht man nicht nur Anordnungen für einen bestimmten Fall oder eine bestimmte Person, wenn z. B. der Ausdruck im Gegensatze zu Gesetzen und Verordnungen, wie bei § 110 Str.-G.-B. gebraucht wird[7]). Dies soll augenscheinlich, die

---

[1]) G. A. 24 S. 181.

[2]) Oppenhoff zu § 131 No. 2 und dort gegebene Anführung.

[3]) Erk. v. 5. Oct. 1891 E. 22 S. 253; Vergl. Oppenhoff zu 131 No. 14; Liszt Strafrecht S. 550.

[4]) Der Bundesrath, Reichstag und andere gesetzgebende Versammlungen können auch beleidigt werden. Siehe oben S. 29.

[5]) E. 22 S. 253.

[6]) Ebenda.

[7]) Vergl. oben S. 46 f.

allgemeinen Gesetze und Verordnungen umschliessen, zur selben Zeit seine Kraft in Bezug auf erlassene Verwaltungsacte für einen bestimmten Fall oder eine bestimmte Person [1]) aufrecht haltend. Verfügungen, welche nur den innern Geschäftsverkehr einer Behörde betreffen, wie z. B. amtliche Korrespondenz etc. sind keine Anordnung der Obrigkeit im Sinne des Gesetzes [2]).

Zwischen Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit, welche dem gesammten deutschen Reich oder den einzelnen Bundesstaaten angehören, gibt es keinen Unterschied [3]). Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit einer früheren Regierung, welche zu der gegenwärtigen Regierung in gar keiner Beziehung stehen, kommen nicht unter den Schutz des Gesetzes [4]). In allen Fällen muss eine Kenntniss der Unwahrheit der Mittheilungen vorhanden sein. Es kann daher zuweilen einer Zeitung von Nutzen sein, im Falle sie einen Wiederabdruck macht, die Quelle anzugeben. Das Strafmass für Verächtlichmachung dieser Art ist Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängniss bis zu zwei Jahren [5]).

IX. Vorspiegelung falscher Thatsachen.

Es ist verboten Publikationen zu machen, welche geeignet sind, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere, auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten. [6]) Das Gesetz konstatiert, dass es nur diejenigen berühren soll, die es sich „zum Geschäft“ machen, ein Umstand, welcher schwer zu erweisen sein muss. Diese Worte sind auf verschiedene Weise ausgelegt worden. Von Manchen ist dafür gehalten worden, dass zu dem Begriff Geschäft zwei

---

[1]) Vergl. Olshausen zu § 131 No. 9; R. 3 S. 426 und E. 4 S. 297; R. 8 S. 110; R. 9 S. 674 und E. 16 S. 368.

[2]) Erk. v. 2. Juni 1892 E. 23 S. 157.

[3]) Erk. v. 2. März 1891 E. 21 S. 395.

[4]) Erk. v. 29. Nov. 1887 R. 9 S. 674 und E. 16 S. 368.

[5]) Str.-G.-B. § 131.

[6]) Str. G. B. § 144.

Begriffe nöthig sind, eine Wiederholung oder Fortsetzung des Handelns und ein Vortheil oder Hoffnung auf Vortheil [1]). Es könnte scheinen als ob die letztere Bedingung fehlen dürfte, da die geschäftsmässige Verleitung nicht nothwendiger Weise gewerbsmässig ist. Der Begriff von einem systematischen Betrieb jedoch scheint mehr erforderlich, obgleich eine Einzelhandlung mit der Absicht sie zu wiederholen, der Anfang eines Geschäftes sein kann [2]). Jedenfalls können die in dem Gesetz enthaltenen Verbote die Zeitungspresse berühren, da Berichte über fremde Länder, entweder für Geld im Inseratentheil, oder unentgeltlich unter den Neuigkeiten veröffentlicht werden könnten, welche unter diese Klasse kommen würden. Am wahrscheinlichsten würde dies natürlich im Inseratentheile einer Zeitung vorkommen. Solche Fälle könnten, wie es scheint, durch die Anstrengungen der Kolonisationsgesellschaften, Auswanderer anzulocken und von Arbeitgebern, um Arbeiter zu erhalten, hervorgerufen werden. Die systematischen Versuche von Seiten einiger gewissenloser Leute der Süd-Staaten der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, die Neger zu veranlassen nach der afrikanischen Republik Liberia auszuwandern, dürfte nach des Verfassers Ansicht, hierher gehören. Hinreichend zur Verleitung ist:

1. Die Vorspiegelung falscher Thatsachen.

2. Wissentlich unbegründete Angaben, d. h. allgemeine Versicherungen, Anpreisungen etc.

3. Andere auf Täuschung berechnete Mittel, was auch ein Erforderniss von allgemeinem Charakter und aufgefasst worden ist, als die Unterdrückung wahrer Thatsachen wie z. B. hinsichtlich des Klimas [3]) einschliessend. Ein einfaches Unterlassungsdelikt aufzustellen wäre gewiss, in Beziehung

---

[1]) John in Holtzendorff's Handbuch für Strafrecht. Bd. III S 210 Für andere Meinungsphasen in Bezug auf diesen Gegenstand siehe Rubo S. 641; Hälschner, Deutsches Strafrecht Bd. I S. 546; Meyer, Strafrecht S. 785.

[2]) Oppenhoff zu § 144

[3]) Meves in Holzendorff's Handbuch für Strafrecht Bd. IV S. 386.

auf eine Zeitung, unmöglich. Dieses Gesetz gründet sich auf die Pflicht, die dem Staate obliegt, soweit es in seiner Macht steht, seine eigenen Angehörigen zu schützen. Wenn es auch nicht gerade eine Beschränkung der freien Auswanderung wird, basiert es doch auf dem Gedanken den Staat selbst gegen einen unnöthigen Verlust seiner Wehrkraft, seines Kapitals und seiner Arbeitskräfte zu beschützen [1]). Das Delikt wird mit Gefängniss von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft [2]).

X. Falsche öffentliche Bekanntmachungen zum Vortheil von Aktienunternehmungen [3]).

1. Eine Zeitung darf nicht öffentliche Bekanntmachungen erscheinen lassen, die wissentlich falsche Thatsachen vorspiegeln oder wahre Thatsachen entstellen, um zur Betheiligung an einem Aktienunternehmen zu bestimmen [4]). Dies Delikt kann am leichtesten durch den Inseratentheil der Zeitung begangen werden. Da der verantwortliche Redakteur für alle Ueberschreitungen die sich auf den Inhalt der Zeitung einschliesslich des Inseratentheils gründen, verantwortlich ist, würde er natürlich auch hier verantwortlich sein. Es gibt jedoch in diesem Punkte Modifikationen, die dem Redakteur zum Vortheil gereichen. Soweit die „öffentlichen Bekanntmachungen" in dem Inseratentheil erscheinen, ist er nicht als Thäter [5]) strafbar, sondern überlässt diese Stellung im Strafrecht dem Verfasser des Inserates, wenn:

---

[1]) Vgl. dasselbe.

[2]) Str. G. B. § 144.

[3]) Vergl. Honigmann, Die Verantwortlichkeit des Redakteurs, Breslau 1885; Kommentar zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch v. Anschütz und Völderndorff, Supplement-Band, Erlangen 1885 S. 860 f.; Kommentar zum Handelsgesetzbuch von Puchelt. Supplement. Dritte Auflage. Leipzig 1890 S. 617 f.

[4]) Handelsgesetzbuch, Art. 249 a. Ein neuer Artikel eingeführt durch das Gesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884.

[5]) Handelsgesetzbuch Art. 249. Eine Ausnahme zu § 20 des Pressgesetzes.

a) der Name des letzteren unter der Bekanntmachung steht,

b) der letztere im Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet.

Der Redakteur kann jedoch noch wegen Fahrlässigkeit[1]) bestraft werden. Wenn diese Bedingungen fehlen, bleibt die Verantwortlichkeit des Redakteurs ganz ungeschmälert. Er ist daher gänzlich verantwortlich, wenn die Bekanntmachung im redaktionellen Theil der Zeitung geschieht. Dies bleibt der Fall, einerlei, ob die Bekanntmachung den Charakter einer Annonce trägt und gleich einer solchen bezahlt ist, oder nicht[2]). Es bleibt auch dasselbe in jedem Falle, wenn der Verfasser des Inserates nicht unter demselben genannt ist, selbst wenn dieser Umstand in einem andern Theil der Zeitung erklärt ist; auch wenn der Verfasser einen falschen Namen gegeben hat[3]).

2. Die Zeitung darf weiter nicht in betrügerischer Absicht, auf Täuschung berechnende Artikel veröffentlichen, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken[4]). Hier ist es nicht nöthig, dass der betrügerische Artikel wirklich das Resultat erzielte, eine Täuschung zu bewirken. Es genügt, wenn er, dem Wortlaut des Gesetzes gemäss, „dazu berechnet ist[5]).

Das Strafmass für ein jedes der beiden Delikte ist Gefängniss bis zu einem Jahre und zugleich Geldstrafe bis zu 10000 Mark[6]). Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Im Falle mildernde Umstände vorhanden sind, kann die Strafe ausschliesslich aus einer Geldstrafe bestehen,

---

[1]) Dies kommt gemäss § 21 des Pressgesetzes vor; vergl. Honigmann, Die Verantwortlichkeit des Redakteurs S. 135.

[2]) Puchelt's Kommentar S. 620 f.

[3]) Puchelt's Kommentar S. 621, Anschütz und Völderndorff's Kommentar S. 862.

[4]) Handelsgesetzbuch Art. 249 d.

[5]) Puchelt's Kommentar S. 623.

[6]) Handelsgesetzbuch Art. 249 d.

XI. Bestimmung über Arbeiter oder Arbeitgeber.

Bestimmung oder Versuch zur Bestimmiung eines Andern durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung, in Verletzung des Rechtes der Koalitionsfreiheit, welches für Arbeitgeber und Angestellte existiert, in Bezug auf Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere durch Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter[1]), sowie eine Verhinderung oder ein Versuch zur Verhinderung eines Andern an der Theilnahme, oder von dem ungehinderten sich zurückziehen von einer solchen Verabredung, ist strafbar.

In diesen Zeiten bitterer Arbeitskämpfe kann die Presse in diesem Punkte mit der Regierung in Berührung kommen[2]). Zwang oder Nöthigung ist nicht erforderlich, nur eine Thätigkeit, welche bestimmt oder versucht zu bestimmen[3]). Eine Ehrverletzung, durch welche die Bestimmung bewirkt werden kann, nimmt theilweise den Charakter einer Beleidigung an, wie in §§ 183—87 des Str. G. B. Beide Delikte können gleichzeitig vorhanden sein, eine Beleidigung und eine Einwirkung auf die Willensbestimmung eines Andern[4]). Eine Verrufserklärung ist eine solche Erklärung, die einen Andern in einem unwürdigen Licht unter seinen Standesgenossen darstellt[5]) Die Strafe für dies Delikt ist Gefängniss bis zu drei Monaten[6]).

XII. Aufforderung zur Anwendung von Sprengstoffen.

Aufforderung zur Anwendung von Sprengstoffen, oder Verabredung für einen solchen Zweck sind verboten. Dies

---

[1]) Gewerbeordnung § 153.

[2]) Für einen solchen Fall siehe G. A. 37 S. 376.

[3]) Für den Unterschied zwischen § 153 der Gewerbe-Ordnung und § 240 des Str. G. B. siehe R 10 S. 619 auch Oppenhoff zu § 240 No. 13.

[4]) Meves. Strafbestimmungen der Gewerbeordnung S. 684.

[5]) Kayser, Kommentar zu § 153 No 8; Meves Strafbestimmungen der Gewerbeordnung S. 685.

[6]) Gewerbeordnung § 153.

ist eine Einschränkung, welche hoffentlich von wenigen Zeitungen ernstlich empfunden wird, doch muss sie hier erwähnt werden, um unsere Klassifikation zu vervollständigen. Die Strafe besteht in Zuchthaus. Es gibt eine ähnliche Strafe für die Anpreisung dieser Dinge und ihre Darstellung als etwas Rühmliches[1]).

XIII. Aufforderung zur Aufbringung von erkannten Geldstrafen.

Eine Zeitung darf nicht öffentliche Aufforderungen ergehen lassen zur Aufbringung der, wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten[2]). Berichte über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind ebenfalls verboten. Die Theorie ist hier diese, dass die verurtheilte Person ihre eigene Strafe bezahlen soll und dass die Vereitelung der Endzwecke der Justiz durch irgend welche mögliche Demonstrationen durch die Presse, verhindert werden muss. Unzweifelhaft wird dabei besonders auf Pressvergehen gezielt, um einen, zu einer hohen Strafe verurtheilten Redakteur daran zu verhindern, an das Publikum als ein Opfer der Verfolgung von Seiten der Regierung zu appellieren. Die Grenzen der Pressvergehen sind jedoch nicht in der Wortfassung der Vorschrift enthalten[3]). Es wird gesagt, dass Aufforderungen zu Sammlungen von Geldern für die Unterstützung der bedürftigen Familie des Verurtheilten straflos bleiben[3]). Dies ist keine Einschränkung der Zeitungsthätigkeit auf einem Hauptgebiet. Die Strafe für die Uebertretung dieses Gebots ist Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Haft oder Gefängniss bis zu sechs Monaten[5]). Geld oder Geldeswerth, wenn solches vorhanden, welches schon eingegangen war, ehe die Behörden das ungesetzliche Verfahren

---

[1]) Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. Juni 1884.

[2]) Pressgesetz § 16.

[3]) Für Gründe hierzu vergl. Marquardsen § 98; Thilo S. 51.

[4]) Kayser, Pressrecht § 612 f. und Andere.

[5]) Pressgesetz § 18.

einstellen liessen, soll der Richter der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen erklären [1]).

XIV. Grober Unfug.

Der sog. „Grobe Unfug“ ist eine Art zurückgebliebener Massregel gegen die Zeitungspresse, welche umfassend genug ist, gewisse Beschuldigungen wegen übler Thätigkeit einzubegreifen, die nicht unter die speciellen und strengeren vorhergegangenen Strafbestimmungen gebracht werden können. Sie gründet sich auf § 360 Ziff. 11 des Str. G. B., welcher bestraft, „wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt.“

Der Verfasser, als Journalist, erlaubt sich es höflich abzulehnen, ernsthaft ein Gesetz zu besprechen, das von den Gerichtshöfen so ausgelegt worden ist, dass es seinen Beruf auf dieselbe Stufe stellt mit dem anstössigen Bellen eines Hundes, einem falschen Feuerlärm oder der öffentlichen Entblössung der Geschlechtstheile. Es ist dies eine Auslegung, welche von fast allen Kriminalisten als gefährlich und irrig angesehen wird [2]), obgleich dies für die Sache des Journalismus wenig zu bedeuten hat, da das Reichsgericht und seinem Beispiele folgend, auch die niederen Gerichtshöfe zu wiederholten Malen darauf beständen haben, dass die Zeitung dies Delikt in ihren Spalten begehen kann [3]).

Ein „grober Unfug“ soll in einer Belästigung oder Beunruhigung des Publikums bestehen. Das Reichsgericht er-

---

[1]) Pressgesetz § 16.

[2]) Liszt, Strafrecht S. 606; Berner, Strafrecht S. 672; Meyer, Strafrecht S. 1020; Olshausen S. 1302. Vergl. Hacke, Der grobe Unfug, Leipzig 1892; Frank G. A. 34 S. 145, 36 S. 267, 38 S. 413; Gillischewski G. A. 39 S. 129; v. Bar, Gerichtssaal, Bd. 4 S. 429; Rudorff, zu § 360 No. 21.

[3]) Erk. v. 3. Juni 1889 E 19 S. 294; R 10 S. 204; R 9 S. 823; E 16 S. 98; G. A. 37 S. 68 u. S. 197 mit Referenzen, die in den umfassenden dort gegebenen Anmerkungen, enthalten sind. G. A. 38 S. 74; G. A. 39 S. 180 u. 181. Vergl. auch G. A. 37 S. 216. Unter den neueren Entscheidungen siehe Erk. v. 5. Juni 1894 E 25 S. 404.

klärt die Vernunftgründe, durch welche es zu seinem Resultat gelangt, wie folgt:

„Es wird sich schwerlich ein Grund finden lassen, weshalb es zwar als grober Unfug gelten soll, muthwillig und frevelhaft falschen Feuerlärm zu erregen oder sonst eine Panik hervorzurufen, eine andere Beurtheilung aber eintreten soll, sobald eine Druckschrift, ein Flugblatt oder eine Zeitung frivolerweise erfundene Nachrichten sensationellen Gepräges unter das Publikum wirft, welche dazu angethan sind, Verwirrung, Bestürzung, Tumult in den Massen des letzteren zu verursachen. Dass ein beschriebenes oder bedrucktes Blatt Papier noch nicht als solches abstossend wirkt, sondern erst näher angesehen und gelesen werden muss, ehe sein Inhalt zum Bewusstsein des Publikums gelangt und als Unfug erkennbar wird, enthält nichts wesentlich unterscheidendes“[1]).

Das Delikt des „groben Unfugs“ bei Zeitungen soll im Allgemeinen in der Unwahrheit, der sog. rohen Beschimpfung und in Unanständigkeit liegen, die noch nicht die Stufe der Unzüchtigkeit erreicht hat. Andere Veröffentlichungen verschiedener Art sind jedoch auch zu dieser Klasse gezählt worden[2]). Die Strafe für „groben Unfug“ ist 150 Mark oder Haft[3]).

XV. Berichtigungen.

Eine Zeitung muss unter gewissen Umständen Berichtigungen erscheinen lassen[4]). Hier, in diesem Kapitel bezüglich der verschiedenen Vorschriften über den Inhalt der Zeitung, überschreiten wir jetzt die Grenzlinie und kommen aus dem Gebiet dessen, was eine Zeitung nicht veröffentlichen darf, in dasjenige dessen, was sie veröffentlichen muss. Wenn wegen einer in ihren Spalten erschienenen Mittheilung die Betheiligten in dem Falle es wünschen, zwingt der Staat die Zeitung, eine Entgegnung aufzunehmen. Dies geschieht je-

---

1) E 19 S. 294.
2) Siehe z. B. den sonderbaren in G. A. 39 S. 131 erwähnten Fall.
3) Str. G. B. § 360.
4) Pressgesetz § 11.

doch nur bei Erfüllung gewisser Bedingungen. Von Seiten des Theiles, der die Berichtigung zu machen wünscht, muss Sorge getragen werden:

1. Dass er ein Betheiligter sei. Das Gesetz schreibt vor, dass ein solcher Betheiligter entweder eine öffentliche Behörde oder eine Privatperson sein kann, was auch eine juristische Person einschliesst[1]. Als ein Betheiligter ist jeder zu betrachten, welcher durch die Mittheilung der Zeitung unmittelbar oder mittelbar betroffen wurde, und deshalb ein Interesse daran hat[2]. Dieser Begriff kann daher die Beamten einer Korporation, Kinder, Eltern, Freunde, Erben etc. umfassen. Der einzelne Fall allein kann entscheiden[3].

2. Die Mittheilung, die er zu berichtigen wünscht, muss thatsächlicher Natur sein, Kritik und Urtheil bleiben frei. Die Betheiligten haben das Entgegnungsrecht nur, was Thatsachen betrifft. Die genaue Grenze zwischen Urtheil und Thatsache zu entscheiden, dürfte jedoch eine ebenso schwierige Sache hier wie bei anderen Punkten im Pressrecht sein. Eine, vor Kurzem getroffene hierauf bezügliche Entscheidung, dass unter thatsächlichen Angaben zu verstehen seien „bejahende oder verneinende Mittheilungen über äussere, mit den Sinnen wahrnehmbare Ereignisse“ stellt das Ganze in ein aussergewöhnlich klares und einfaches Licht[4].

Zur Bedingung der Thatsache ist es hier einerlei, ob die Mittheilung, in welcher sie vorkommt, eine eigene ist, d. h. durch die Schreiber der Zeitung selbst gemacht, oder ob sie eine Wiederholung von Thatsachen ist, die durch Andere ausgesprochen wurden. Ein, in einer deutschen Zeitung erschienenes Telegramm aus Rom, gab Erklärungen des Ministerpräsidenten Crispi, wieder der Angriffe gegen gewisse Spekulationen zum Nachtheil italienischen Kredits erhoben hatte. Diese veröffentlichten Erklärungen Crispi's in einer deutschen

---

[1] Thilo S. 38; Kayser Pressrecht S. 588.

[2] G. A. 39 S. 375.

[3] Schwarze S. 54; Liszt, Pressrecht S. 95.

[4] G. A. 39 S. 460. Lizt, Pressrecht S. 98 gibt eine viel liberalere Auslegung über Thatsachen und ihre möglichen Formen.

Zeitung wurden, als einer Berichtigung bedürfend, angesehen [1]). Im Falle des Wiederabdruckes eines Artikels kann der Betheiligte sein Berichtigungsrecht bei jeder Zeitung geltend machen, in welcher die Anstoss gebenden Thatsachen erschienen, ganz einerlei, ob in dem Abdruck die erste Quelle angegeben ist oder nicht [2]). Es ist nicht erforderlich, dass, bei Veröffentlichung der Thatsachen in der Zeitung der Betheiligte eine Beleidigung oder selbst einen Angriff erlitt [3]).

Thatsachen müssen Thatsachen entgegengestellt werden. Der Betheiligte antwortet auf Thatsachen und in seiner Berichtigung darf er seinerseits auch nur Gebrauch von thatsächlichen Angaben machen. Wenn Thatsache und Urtheil durcheinander gemischt sind, so ist es nicht Pflicht des Redakteurs, sie zu trennen und die eine zu drucken und das andere zurückzuweisen [4]).

4. Der Einsender einer Berichtigung muss seinen Namen dazu unterzeichnen. Das Gesetz verlangt nicht von dem Redakteur anonyme Berichtigungen anzuerkennen.

5. Der Einsender muss weiter von seiner Berichtigung Ausdrücke strafbaren Inhalts, Beleidigungen etc. ausschliessen. Also ist auch eine Beleidigung gegen den Redakteur ausgeschlossen [5]).

6. Die berichtigende Person muss ihre Entgegnung, wenn sie dieselbe kostenfrei wünscht, auf den Raum der zu berichtigenden Mittheilung beschränken. Dieser wird daher nicht durch eine Abmessung des ganzen Artikels, in welchem die Thatsachen angeführt waren, berechnet, sondern nur desjenigen Theiles desselben, welcher genau genommen die Mittheilung enthielt. Wenn seine Berichtigung diesen Raum überschreitet, muss er die „üblichen Einrückungsgebühren für die hinausgehenden Zeilen“ bezahlen.

---

1) G. A. 38 S. 460.
2) Liszt, Pressrecht S. 97; Schwarze S. 52.
3) Schwarze S. 52.
4) Lizt, Pressrecht S. 96.
5) Schwarze S. 56.

7. Der Einsender sollte, wie es scheint, seine Entgegnung möglichst bald nach dem Erscheinen der Mittheilung, die er zu berichtigen beabsichtigt, einreichen, da die Theorie von dem Berichtigungsrecht darin besteht, dass sie ein rasches Mittel gegen die Verbreitung von Unrichtigkeiten bieten soll [1]). Die Einsendung ist jedoch an keine Frist gebunden und muss von der Zeitung angenommen werden, wenn sie ankommt [2]).

Ueber die Sprache, in der die einzureichende Berichtigung zu halten ist, schweigt das Gesetz auch. Die Anwendung einer anderen Sprache als derjenigen, in welcher die Zeitung gedruckt, dürfte ebenfalls den Zweck der Berichtigung verfehlen, dass sie nämlich denselben Leserkreis erreichen und beinflussen solle, dem die erste Mittheilung zugegangen. Eine Zeitung könnte doch kaum gezwungen werden eine Berichtigung in einer Sprache zu drucken, für deren Setzen sie nicht das passende Schriftmaterial besitzt [3]).

Durch ihren verantwortlichen Redakteur hat die Zeitung ihrerseits folgende Verpflichtungen:

1. Sie muss die Berichtigung, insofern der Einsender die diesbezüglichen Regeln beobachtet hat, annehmen und sie ohne Einschaltungen oder Weglassungen veröffentlichen. Dies bedeutet, dass der Text, so wie er vom Einsender kommt, in seinem ganzen Umfang gedruckt werden muss und nicht durch Bemerkungen, Parenthesen, Fragezeichen oder Zeichen der Missbilligung oder des Zweifels unterbrochen werden darf. Partheiische Angaben im Titel sind ebenfalls unzulässig. Der Redakteur darf in derselben Ausgabe eine Erwiderung auf die Berichtigung erlassen, und kann erstere unmittelbar oder nach der letzteren erscheinen lassen, doch muss die Berichtigung selbst nicht unterbrochen werden. Die Antwort des

---

1) Schwarze S. 57; E. 24 S. 278.

2) Schwarze S. 57; Berner, Pressrecht S. 238. Vergl. auch Jolly Artikel über Presspolizei in Stengel's Wörterbuch; G. A. 37 S. 87.

3) Liszt, Pressrecht S. 99; Derselbe Artikel über Presspolizei in Holtzendorff's Rechtslexikon; Marquardsen S. 86; Berner Pressrecht S. 236; Kayser Pressrecht S. 588.

Redakteurs kann natürlich wieder Anlass zu einer neuen Berichtigung geben. Die Verpflichtungen des Redakteurs in dieser Hinsicht sind dieselben, wenn der Einsender den ihm zukommenden Raum überschreitet und für die überzähligen Zeilen die üblichen Einrückungsgebühren bezahlt.

2. Der Abdruck muss in der nächstfolgenden Nummer nach Empfang der Berichtigung stattfinden, ausser in dem Falle, wenn die Einsendung so spät ankommt, dass die Zeitung schon zum Druck bereit ist. Unter solchen Umständen muss sie bis zur nächstfolgenden Ausgabe liegen bleiben.

3. Die Berichtigung muss in demselben Theile der Zeitung Aufnahme finden, in welchem der zu berichtigende Artikel erschien und muss in derselben Schrift gedruckt sein.

4. Die Berichtigung muss kostenfrei gedruckt werden, soweit sie nicht den Raum der Originalmittheilung, die sie berichtigen soll, übersteigt. Für die darüber hinausgehenden Zeilen kann die Zeitung die üblichen Einrückungsgebühren erheben, in anderer Beziehung muss jedoch das Uebermass genau wie der kostenfreie Theil behandelt werden.

Schliesslich jedoch, wer soll der Richter sein, zwischen diesen beiden Partheien, der Zeitung und dem Berichtiger?

Nach Ansicht der Juristen beruht dies Recht der Berichtigung auf einer gewissen Theorie, dass, wer durch die Mittheilung betroffen ist, Gelegenheit zur sofortigen Entgegnung an derselben Stelle und vor demselben Publikum haben solle[1]). Es dürfte scheinen, als ob eine Berichtigung nothwendiger Weise etwas berichtigen müsse, aber die Wahrheit oder Unwahrheit der fraglichen Thatsachen ist nicht Sache des Gesetzes. Die Theorie setzt das Publikum zum einzigen Richter der Wahrheit ein. Die Zeitung selbst braucht sie nicht zu erforschen. Der Redakteur kann sich weigern, eine Berichtigung aufzunehmen, insbesondere, wenn sie nicht von dem Einsender unterzeichnet ist, wenn sie strafbaren Inhalts ist, denn die Veröffentlichung einer Berichtigung

[1]) G. A. 39. S. 375 und alle Kommentatoren.

ändert nichts an seiner Verantwortlichkeit dem Staate gegenüber in Bezug auf den Inhalt seines Blattes und die andern Pressbestimmungen und wenn der Einsender sich nicht auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Wenn der Redakteur eine Entgegnung in dem Glauben ablehnt, dass der Einsender die diesbezüglichen Regeln ausser Acht gelassen hat, so heisst es, er hat „in gutem Glauben" gehandelt, was später im Gericht zu seinem Vortheil ausgelegt werden wird[1]). Dieser „gute Glauben" jedoch erstreckt sich nicht auf den Fall, in welchem der Redakteur glaubt, oder vielleicht weiss, dass die Berichtigung falsch ist[2]), oder auf sonstige unrichtige Auslegungen des Gesetzes[3]). Das Reichsgericht hat vor Kurzem erklärt: „Die Berichtigungspflicht ist nur eine formelle, mit andern Worten, die Frage, ob eine Berichtigung aufzunehmen ist, ist von der materiellen Erwägung, ob die mitgetheilten Thatsachen einer Berichtigung bedürfen, vollständig zu trennen[4]).

Für Zuwiderhandlung gegen diese Berichtigungsbestimmungen wird der veranwortliche Redakteur mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Im Strafurtheil hat der Richter zugleich Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer der Zeitung anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung in gutem Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen[5]). Wenn die, von einem Richter angeordnete Aufnahme einer Berichtigung einmal oder wiederholt nicht befolgt worden ist, so ist der Redakteur wiederholter Strafe unterworfen[6]).

---

1) Pressgesetz § 19.

2) G. A. 39 S. 375; G. A. 39 S. 197; siehe auch Erk. v. 6. Oct. 1893 E 24 S. 278.

3) G. A. 88 S. 460.

4) Erk. v. 6. Oct. 1893, E 24 S. 278.

5) Pressgesetz § 19.

6) G. A. 24 S. 147; G. A. 25 S. 591.

XVI. Amtliche Bekanntmachungen.

Eine Zeitung muss die, ihr von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen[1]). Die Veröffentlichung muss, wie das Gesetz specifiziert, in einer der beiden nächsten Nummern des Blattes nach Empfang der Bekanntmachungen geschehen. Für die Veröffentlichung erhält die Zeitung die üblichen Einrückungsgebühren. Diese Massregel bietet dem Staate eine Garantie, dass seine offiziellen Verkündigungen selbst in einem Distrikt aufgenommen werden, wo möglicher Weise die Haltung der Presse eine feindliche ist. Es dürften sich wenig Fälle denken lassen, wo eine Zeitung, wenn sie dafür bezahlt wird, sich weigern würde, derartige Verkündigungen zu veröffentlichen. Das Gesetz soll zu seinem Motiv die Beschützung öffentlicher Interessen haben „gegen mögliche Partheisucht und Bösswilligkeit.“[2])

Wenn eine Zeitung sich weigert, die Verkündigung eines Urtheils wegen Beleidigung, wie das Gesetz dies vorschreibt, aufzunehmen, kann der Gerichtshof dazwischen treten und verfügen, das Urtheil in Gestalt einer amtlichen Bekanntmachung zu erlassen, in welchem Falle die Zeitung die Einsendung annehmen muss. Ein solches Urtheil ist nicht an und für sich eine amtliche Bekanntmachung. Um unter die Privilegien dieser Bestimmungen zu kommen, muss eine Bekanntmachung nach Inhalt, Wortlaut und Form als eine amtliche erkennbar sein[3]). Die Weigerung von Seiten einer Zeitung eine amtliche Bekanntmachung aufzunehmen wird bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Das Strafurtheil hat zugleich die Aufnahme der Einsendung in der nächstfolgenden Nummer anzuordnen[4]).

---

[1]) Pressgesetz § 10.

[2]) Marquardsen S. 81.

[3]) G. A. 27 S. 130; Schwarze S. 49 f. Vergl. Liszt, Pressrecht S. 90, siehe oben S. 32[2].

[4]) Pressgesetz § 19.

XVII. Die Anklageschrift eines Strafprozesses.

Eine Zeitung ist gewissen, beschränkenden Massregeln betreffs der Veröffentlichung von Berichten über Gerichtsverhandlungen in Strafprozessen unterworfen. Das Gesetz erklärt, dass die „Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden dürfen, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind, oder das Verfahren sein Ende erreicht hat“ [1]). Hier hat die Zeitung hauptsächlich zu entscheiden, was unter die Bezeichnung „Anklageschrift und andere amtliche Schriftstücke“, die von dem Verbot umfasst sind, zu rechnen ist, und dann, welches der Moment der „Kundgebung in öffentlicher Verhandlung“ oder „Ende des Verfahrens“ ist, wo das Verbot aufgehoben ist.

1. Ueber das, was die Anklageschrift ist, kann keine Frage walten, aber der Ausdruck „andere amtliche Schriftstücke“ ist unbestimmter. Dies begreift schriftliche Gutachten der Sachverständigen [2]) ein und kurz gefasst, alle Schriftstücke, welche auf irgend eine Weise späterhin zur Benutzung im Prozessverfahren bestimmt sind, ob sie sich auf die Anklage, die Vertheidigung oder die richterliche Untersuchung beziehen [3]). Die Auszugs- oder theilweise Veröffentlichung dieser Schriftstücke ist ebenfalls untersagt. Wortgetreue Wiedergabe ist nicht nöthig, um eine Verletzung gegen dieses Gesetz auszumachen [4]). Versteckte Versuche, den Inhalt solcher Schriften unter dem Vorwand einer Kritik, eines eigenen Resumés [5]) etc. wiederzugeben, sind gerade so wenig zulässig.

Das Motiv des Gesetzes besteht darin, zu verhindern, dass in dem Prozess betheiligte Personen, wie Zeugen und

---

1) Pressgesetz § 17.

2) Erk. v. 5. Juli 1883, R 5 S. 453 u. E 9 S. 193.

3) Berner, Pressrecht S. 263.

4) Erk. v. 3. Juli 1883 R 5 S. 493 u. E 9 S. 193; Erk. v. 31. März 1885 R 7 S. 214; Erk. v. 27. Sept. 1886 R 8 S. 570 u. E 14 S 340.

5) R 7 S. 214.

Geschworenen, die in einem Kriminalprozess mitwirken, durch die Verbreitung vorzeitiger Mittheilungen in den Zeitungen ein Vorurtheil fassen können. Es ist darauf berechnet, die Meinung des Einen nicht durch die Berührung mit einem Andern zu beeinflussen und die Verwirrung und Ungewissheit über Thatsachen und Umstände zu verhindern, welche die Folgen einer öffentlichen Diskussion einer derartigen Angelegenheit in einem solchen Grade sein können, um auf die spätere Zeugenvernehmung so störend einzuwirken, dass das Prozessverfahren schwierig und die richtige Ausübung der Gerechtigkeit sogar vereitelt werden kann. Durch die Kenntniss des Gesetzmotivs kann in der Regel die Zeitung die Beschränkungen, die ihr auferlegt sind, verstehen. Eine blosse Ankündigung, dass der Process einer Person, oder von Personen zu der und der Zeit wegen eines gewissen Delikts stattfinden wird, ist keine Mittheilung aus der Anklageschrift und keine Verletzung der Wortfassung oder des Zwecks des Gesetzes[1]).

2. Es ist wichtig, nachdem wir wissen, was verboten ist, auch zu wissen, wie lange das Verbot in Kraft bleibt. Seinen Anfangspunkt bildet natürlich der Anfang des Strafprozesses, aber es herrschen noch verschiedene Ansichten darüber, aus welchem Akt dieser Anfang besteht. Es kann keine Frage darüber erhoben werden, dass unter allen Umständen der Strafprozess begonnen wird mit Erhebung der öffentlichen Klage und mit der Eröffnung der auf solche Klage einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung[2]). Was vorhergeht, steht in Zweifel. Ob staatsanwaltliche oder polizeiliche Handlungen unter das Verbot zählen, wird bestritten. Das Reichsgericht hat kürzlich entschieden, dass, wenn diese Handlungen Ermittelungsverfahren sind, sie schon zu dem Strafprozess gehören[3]).

---

1) Vergl. Schwarze S. 75.

2) Erk. v. 18. Dez. 1891, E 22 S. 273.

3) Erk. v. 18. Dez. 1891 E 22 S 273; Berner, Pressrecht S. 263, sagt im Gegentheil, dass polizeiliche und staatsanwaltliche Thätigkeiten, welche der Voruntersuchuag vorausgehen, nicht unter dies Verbot fallen. Vergl. Kayser, Pressrecht S. 614.

Die andere Grenze des Verbots ist zweierlei Art; die Kundgebung der Schriften in öffentlicher Verhandlung oder das Ende des Verfahrens. Der Augenblick der Kundgebung oder Vorlesung in öffentlicher Verhandlung ist nicht schwer zu bestimmen. Dies erlaubt einer Zeitung bei einem Prozess, der mehrere Tage oder Wochen dauert, Berichte von Ausgabe zu Ausgabe zu geben, — wenigstens zum Theil, — über den Fortgang des Prozesses. Der Umstand, dass bei der gegenwärtigen Strafprozessordnung die Anklageschrift während der Haupt-Verhandlung nicht verlesen wird, gibt sie deshalb nicht irgendwie früher zum Gebrauche der Zeitung frei. Er hat einfach nur die Wirkung die andere Alternative in Kraft treten zu lassen, welche die Veröffentlichung bis zum Ende des Verfahrens aufschiebt.[1])

In Geheimprozessen, wo das Publikum entweder während der Dauer des ganzen Prozesses oder nur theilweise ausgeschlossen ist, ist es selbstverständlich, dass, so lange die Bedingung der Nichtöffentlichkeit besteht, keine Berichte des Verfahrens in den Zeitungen erscheinen können.[2]) Die Schriftstücke können vor Abschluss des Verfahrens nicht freigegeben werden, wenn dann die Möglichkeit des verrätherischen, anreizenden, verleumderischen oder unzüchtigen Charakters des Inhalts von dem Redakteur in Betracht gezogen werden muss, da ja sonst der Prozess schwerlich geheim gehalten worden wäre.[3])

Das Ende des Verfahrens wird erreicht, wenn der mündliche Theil des Prozesses beendet ist. Dies stimmt immer noch mit dem Motiv des Gesetzes überein, dass die Zeugen und diejenigen, die in dem Ablegen und Anhören von Thatbeständen beschäftigt sind, nicht vorher ein Vorurtheil fassen,

---

[1]) R 8 S. 570 und E 14 S. 340 Schwarze S. 74.

[2]) Vergl. Erk. v. 3. Jan. 1887 E 15 S. 253.

[3]) Vgl. oben 40. — Wenn die Nichtöffentlichkeit wegen Unzüchtigkeit und Gefährdung der öffentlichen Ordnung erklärt wird, wird es der Zeitung absolut untersagt, Berichte über das Verfahren zu geben, selbst nachdem der Schluss des Verfahrens erreicht worden ist. — Gesetz v. 5. Apr. 1888 Reichsgesetzblatt S. 133.

oder durch die Tagespresse beeinflusst werden könne. Wenn das Zeugenverhör zu Ende ist, ist der Zweck des Gesetzes schon erfüllt. Der ganze Strafprozess braucht nicht rechtskräftig beendet zu sein.[1]) Diese Beendigung des Verfahrens hebt das Verbot auf, einerlei bei welchem Stadium des Verfahrens sie eintreten mag. Das letztere z. B. kann durch gegenseitiges Uebereinkommen oder dergl. zu Ende gelangen, ehe die Hauptverhandlung erreicht worden ist. Das Verbot erstreckt sich nicht auf einfache Disciplinar- und Ehrengerichtliche Strafsachen[2]).

Dies Recht, nach Schluss des Verfahrens die Anklageschrift und andere amtliche Schriftstücke zu veröffentlichen, kann nur insofern ausgeübt werden, als die Zeitung die Schriftstücke in ihren Besitz bekommen kann. Alle Vorschriften betreffs des Amtsgeheimnisses, bleiben, wie erinnert werden muss, in Kraft, gerade wie diejenigen, welche Veröffentlichungen strafbaren Inhalts angehen. Die Strafe für Uebertretung dieses Verbots ist Geldstrafe bis zu 1000 Mk., oder Haft, oder Gefängniss bis zu sechs Monaten[3]).

XVIII. Berichte über Verhandlungen des Reichstages etc.

Eine Zeitung ist auch einer speziellen Pflicht in Bezug auf Berichte über die Reichstagsverhandlungen unterworfen[4]), über die eines Landtages oder einer andern gesetzgebenden Kammer eines Bundesstaates[5]). Innerhalb gewisser Grenzen steht der Presse absolute Freiheit in der Veröffentlichung ihrer Berichte über derartige legislative Verhandlungen zu, d. h. sie ist nicht gesetzlicher Verfolgung wegen des, möglicher Weise strafbaren, Inhaltes ausgesetzt und ist auch von der Berichtigungspflicht befreit. Auf diesem Gebiet allein von

[1]) Dalcke, Strafrecht und Strafprozess zu § 17 des Pressgesetzes; E 15, S. 253; Marquardsen S. 103: Andere Meinung Schwarze S. 76.

[2]) Erk. v. 3. Nov. 1880 R 2 S. 443 und E 3 S. 42; Schwarze S. 77.

[3]) Pressgesetz § 18.

[4]) Reichsverfassung Art. 22.

[5]) Str. G. B. § 12.

dem ganzen Feld der Zeitungsthätigkeit ist die Presse ihrer sonst stets gegenwärtigen Verantwortlichkeit dem Staate gegenüber enthoben. Die Zeitung muss jedoch gewisse Regeln beobachten, wenn sie diesen Schutz gegen Verfolgung erlangen will.

1. Die Berichte über die Verhandlungen müssen wahrheitsgetreu sein. Dies ist etwas umfassender und mehr als wortgetreu und schliesst immer die erzählende Darstellung des historischen Vorganges in seinem wesentlichen Verlaufe ohne eigene Betrachtung des Berichterstatters ein[1]). Es ist festgesetzt, dass der Zeitung keine Verpflichtung auferlegt ist, die stenographischen Berichte zu drucken. Der Hauptinhalt der Verhandlungen aber soll richtig und vollständig wiedergegeben werden[2]). Hier zeigt sich jedoch der Anfang der Grenze, die sich ebenso einschränkend für eine Zeitung erweisen kann, als stünde sie auf ihrer gewöhnlichen Basis voller Verantwortlichkeit.

Es heisst, dass die Veröffentlichung einzelner Reden der Verhandlungen, wenn sie aus ihrer thatsächlichen Verbindung der vorhergehenden und nachfolgenden Ereignisse herausgenommen sind, nicht frei steht. Solche Theile der Verhandlungen sind nicht Berichte über dieselben und können, selbst wenn sie wortgetreu, in tendenziöser Weise zu falschen Schlüssen führen. Einzelne Sätze aus den Verhandlungen, die Bemerkungen des einen Redners ohne Angabe der Entgegnungen anderer etc. verletzen daher den Begriff dieses Privilegiums[3]). Es wird jedoch zugelassen, dass ein Bericht der Verhandlung in Bezug auf einen gewissen Gegenstand, aus dem Zusammenhang herausgefasst werden kann, wenn der Bericht der Verhandlungen über diesen Gegenstand völlig erschöpft wird[4]). In der Praxis einer Redaktion selbst, sind dies wirkliche Schwierigkeiten, die Niemand vielleicht völlig

---

[1]) Erk. v. 6. Nov. 1888 R. 10 S. 627 und E. 18 S. 208.

[2]) Oppenhoff zu § 12.

[3]) Laband, Staatsrecht Bd. I S. 321; Oppenhoff zu § 12. Liszt, Pressrecht S. 165.

[4]) Kayser, Pressrecht S. 565; Oppenhoff zu § 12 E. 18 S. 208.

verstehen kann, der nicht selbst praktisch mit dem Anpassen des Stoffes innerhalb der Grenzen der Formen beschäftigt gewesen ist.

2. Wenn die Zeitung aus diesem Schutz Vortheil zu ziehen wünscht, muss sie sich im Falle von Reichstagverhandlungen vergewissern, ob die Sitzungen öffentlich waren. Da bei den Landtagsverhandlungen das Gesetz nicht besonders die Oeffentlichkeit der Sitzungen erfordert, ist angeführt worden, dass auch ungehindert Berichte von geheimen Sitzungen veröffentlicht werden dürfen. Dies ist indessen sehr zweifelhaft[1]). Unter Verhandlungen sind nur die Verhandlungen der Kammer in Plenum verstanden, nicht diejenigen der Sitzungen von Kommissionen oder Fraktionen[2]).

Nachdem, was in diesem Kapitel vorangegangen, dürfte es überflüssig erscheinen hinzuzufügen, dass eine solche Befreiung von Verantwortlichkeit für wahrheitsgetreue Berichte der Gerichtsverhandlungen in Deutschland nicht existiert[3]).

III. Kapitel.

Massregeln betreffs der Zeitung, welche den Staat in den Stand setzen, seinen Willen auszuführen.

I. Abtheilung.

Inländische Zeitungen.

I. Der Verantwortliche Redakteur.

Der Staat zwingt die Zeitung zur Beobachtung mehrerer Regeln, welche nur dazu da sind, ihm eine raschere und

---

1) Dies bestätigend sind Olshausen zu § 12 No. 5; Kayser, Pressrecht S. 565; Schwarze S. 80. Dagegen Liszt, Pressrecht S 166.

2) Oppenhoff zu § 12; Olshausen zu § 12 No. 4; Vergl. Schwarze S. 81.

3) Zur Erklärung, warum dieselbe Befreiung sich nicht auf die Gerichtsverhandlungen erstreckt, sieh Liszt, Artikel über Pressstrafrecht in Holtzendorff's Rechtslexikon Bd. III S. 153; Dasselbe Pressrecht S. 158 f.; Schwarze S. 77 f.

wirksamere Vollziehung seines Willens zuzusichern. Eine solche Bestimmung ist diejenige, welche von jeder Zeitung verlangt, dass sie einen ihrer Redakteure als „verantwortlichen Redakteur“ aufstellt, ein gesetzliches Wesen, welches die Gesetzgebende Gewalt als eine Garantie gegen die Uebertretung der Strafgesetze und anderer Bestimmungen in Bezug auf die Presse auswählt[1]). Die, von der Zeitung für diese verantwortliche Stellung ernannte Person, muss wirklich in der Redaktion derselben thätig sein und nicht nur dies, sie muss auch eine Oberaufsicht über sämmtliche Geschäftsangelegenheiten der Redaktion, die den Inhalt des Blattes betreffen, führen. Dieser Redakteur wird sozusagen als der Verfasser der ganzen Zeitung angesehen[2]). Dies zu sein wäre ja allerdings unmöglich, aber es wird von ihm erwartet, dass er alles, was in der Zeitung erscheint, gelesen hat und seine Tendenz billigt. Um einen solchen Platz einnehmen zu können, muss er eine solche Autorität in den Angelegenheiten der Zeitung besitzen, dass es ihm frei steht, alles was die andern Mitarbeiter liefern nach Gutdünken anzunehmen oder abzulehnen. Wegen der eigenthümlichen Stellung dieser Redakteure in dem System des Pressrechtes sind sie als die Nachfolger der Censoren betrachtet worden, und wirklich liegt diesem Gedanken etwas von einem historischen Boden, zu Grunde[3]).

Das Gesetz verlangt von dem verantwortlichen Redakteur mit der Absicht eine strafrechtliche Verfolgung sicherer zu machen[4]):

1. Verfügungsfähigkeit, was Personen unter väterlicher oder vormundschaftlicher Ueberwachung ausschliesst. Frauen sind verfügungsfähig. Männer sind daher nicht ausschliesslich qualifiziert.

---

[1]) Pressgesetz § 7.

[2]) Für einige triftige Gründe gegen diese alte Theorie siehe Oetker, Die Verantwortlichkeit des Zeitungsredakteurs, Preuss. Jahrbücher für 1894 S. 398 und S. 419 f.

[3]) Oetker, Preuss. Jahrbücher für 1894 S. 398.

[4]) Pressgesetz § 8. Vergl. Kayser, Pressrecht S. 582 f.

2. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

3. Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im deutschen Reich.

Um die umfassenden Pflichten, welche auf diese Weise auf einem Manne ruhen, zu erleichtern ohne die Verantwortlichkeit der Zeitung als Ganzes zu schmälern, gestattet das Gesetz unter gewissen Bedingungen eine Vertheilung der Verantwortlichkeit. Es ist dies jedoch nur erlaubt, wenn aus Form und Inhalt mit Bestimmtheit ersichtlich ist, welchen Theil der Redaktion jede Person besorgt [1]. Solche Eintheilungen der Zeitung mit der Absicht die Verantwortlichkeit zu vertheilen, sind wie folgt, gemacht worden. Inseratentheil, das sog. Feuilleton, der politische und allgemeine Theil, Handelstheil, verschiedene Auflagen, wie z. B. Morgen- und Abendausgaben, Beilagen u. s. w. In allen Fällen müssen indessen die Eintheilungen so klar sein, dass keine Verwirrung verursacht werden und keine Verzögerung eintreten kann, wenn die Gesetze übertreten worden sind oder der Staat aus eigenem Antrieb oder für beschädigte Privatpersonen eine Verfolgung anzustrengen wünscht.

Bei einer Zeitung, welche einen besonderen Redakteur für ihre Inseraten hatte, ist vor dem Gerichte die Frage aufgeworfen worden, wer für eine Reklame, die im redaktionellen Theil der Zeitung erschien, verantwortlich gemacht werden sollte. Sie wurde dahin entschieden, dass es nicht Pflicht der vollziehenden Gewalt der Regierung sei, solche Sachen zu untersuchen. Keine Vertheilung von Verantwortlichkeit ist erlaubt, wenn nicht durch äussere Form sowohl als Inhalt die Trennung in Abtheilungen äusserlich erkennbar ist. Der Chef-Redakteur ist für den gesammten Inhalt der Zeitung verantwortlich, so weit andere Personen, welche für einzelne Theile des Blattes verantwortlich sind, nicht deutlich bezeichnet werden können [3].

Der Name und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs

---

1) Pressgesetz § 7.

2) G. A 39 S. 374. Vergl. G. A 23 S. 591.

oder der verantwortlichen Redakteure muss „auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte“ der Zeitung angegeben werden[1]). Der angegebene Name muss der bürgerliche Name sein. Der Gebrauch von Pseudonymen oder Schriftstellernamen ist daher untersagt[2]). Mit dem Namen muss eine Bezeichnung der Verantwortlichkeit der genannten Person gegeben werden, aus welcher ersehen werden kann, ob diese Verantwortlichkeit einen allgemeinen Charakter trägt, oder nur für einen besonderen Theil der Zeitung gilt, wie: „Verantwortlicher Redakteur so und so“, verantwortlich für den politischen Theil so und so etc. Eine einfache Namensnennung ohne Bezeichnung der Verantwortlichkeit ist nicht hinreichend. Die Bezeichnung „Redakteur“ ohne andere Angaben genügt daher nicht[3]). Eine Notiz von Seiten eines verantwortlichen Redakteurs, dass er nicht verantwortlich für einen gewissen Theil des Blattes, wie z. B. den Inseratentheil ist, ist ohne Wirkung, wenn nicht ein anderer genannt wird, der diese Verantwortlichkeit trägt[4]).

Die Verantwortlichkeit eines Redakteurs dauert so lange als sein Name in der Zeitung als Garantie für ihren Inhalt erscheint. Sollte er daher wünschen, der Verantwortlichkeit für die Handlungen Anderer, die während seiner Abwesenheit wegen Krankheit, Ferien, Reisen etc. begangen werden, zu entgehen, so muss er seinen Namen zurückziehen und einem Anderen den Platz überlassen, oder er kann einen Vertreter wählen, dessen Verantwortlichkeit jedoch vollkommen sein muss. Dies wird zuweilen auf folgende Weise ausgedrückt: „Verantwortlicher Redakteur in Vertretung“[5]).

Mit dem Namen muss immer auch der Wohnort des

---

[1]) Pressgesetz § 7.

[2]) Meves, Bemerkungen zum Reichspressgesetz G. A 39 S. 16.

[3]) Schwarze S. 36. Vergl. G. A. 39 S. 197.

[4]) G. A. 24 S. 649; R 1 S. 673; G. A. 39 S. 374.

[5]) Für einige Modifikationen der alten Theorien über Verantwortlichkeit in dieser Hinsicht, siehe Beschluss der vereinigten Strafsenate v. 6. Juni 1891 E 22 S. 65; v. Bülow G. A. 40 S. 241; auch E 22 S. 224.

verantwortlichen Redakteurs angeführt werden, wie z. B. „Verantwortlicher Redakteur X. in Y." Welches jedoch als Wohnort gilt, wenn die Wohnung und der Geschäftsort des Redakteurs verschieden sind, ist ein streitiger Punkt. Dass der Zweck dieser Vorschrift der ist, es leicht zu machen, die Person auf die schnellste und beste Art zu erreichen, auf welcher die Verantwortlichkeit ruht ist klar, woraus entnommen werden dürfte, dass der Ort, wo der Redakteur mit seinen redaktionellen Funktionen beschäftigt ist, der wünschenswertheste wäre [1]). Die Angabe der Strasse und Hausnummer ist nicht erforderlich, und sollten sie ohne den Namen des Ortes gegeben werden, so wäre das unzureichend, selbst wenn der Ort am Kopfe oder irgend einem andern Theile der Zeitung angeführt wäre [2]).

An welcher Stelle der Zeitung die Verantwortlichkeitserklärung erscheint, ist einerlei. In der Praxis wird sie manchmal am Kopfe des Blattes, manchmal in einer Linie am Fusse einer Seite, zuweilen in einem Viereck in einer Ecke einer Annoncenseite angegeben; zuweilen, wenn die Verantwortlichkeit vertheilt ist, wird der Name der verantwortlichen Person am Kopfe seiner eigenen besonderen Abtheilung angeführt, und es gibt noch andere Methoden. Die Angabe sollte eigentlich immer, um mit dem Sinn des Gesetzes übereinzustimmen, deutlich sichtbar sein.

Das Gesetz verlangt, dass die Angabe auf „jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte" der Zeitung erscheint, d. h. auf jeder zusammengefalteten Ausgabe. Wenn die Zeitung aus einem Hauptblatt und Beiblättern besteht, genügt es, dass die Angabe im Hauptblatt gemacht wird, d. h. wenn die Zusammenhörigkeit jeder Beilage zu dem Hauptblatt leicht ersichtlich ist [3]). Ausser seiner allgemeinen Verantwortlichkeit

---

[1]) Liszt, Pressrecht S. 80; G. A. 26 S. 462; Jolly, Artikel über Presspolizei in Stengels Wörterbuch; Vergl. Meves, G. A. 39 S. 17; Schwarze S. 23.

[2]) E. 6 S. 368.

[3]) Schwarze S. 38.

für die Straflosigkeit des Inhalts der Zeitung [1]) ruhen noch einige specielle Pflichten, welche schon im letzten Kapitel erwähnt worden sind, auf den Schultern des verantwortlichen Redakteurs, wie die Berichtigungspflicht und die Pflicht der Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften betreffs der Angabe des Namens und Wohnortes des verantwortlichen Redakteurs werden, folgendermassen bestraft:

1. Falsche Angaben mit Kenntniss der Unrichtigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Haft, oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe trifft den Verleger auch dann, wenn er wissentlich geschehen lässt, dass auf der Zeitung eine Person fälschlich als Redakteur genannt wird [2]).

2. Wenn diese Voraussetzungen fehlen und eine Uebertretung auf eine andere Weise stattfindet, d. h., wenn vielleicht die Kenntniss der Unrichtigkeit fehlt oder eine falsche Angabe überhaupt nicht vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft [3]).

---

[1]) Pressgesetz § 20 und 21. Es kann hier nicht unsere Pflicht sein, dieses bestrittene rechtliche Gebiet der Verantwortlichkeit zu untersuchen. Das Haftungssystem für Pressdelikte in Deutschland ist eine Zusammenmischung von drei Systemen. In allen Fällen mit Delikten, die sich auf den Inhalt der Zeitung gründen, wird Schuld für den verantwortlichen Redakteur vorausgesetzt. Dieses Grundsystem ist jedoch kompliziert, durch die Einführung zweier anderer, das Fahrlässigkeitssystem und das belgische stufenweise System „responsibilité par cascades". Die Fahrlässigkeitsstrafe trifft eine Anzahl, in der Herstellung und Verbreitung der Zeitung beschäftigter, Personen. Es findet seine Anwendung durch das belg. System, d. h., der Angeklagte wird bestraft, wenn er nicht im Stande ist, oder sich weigert, seinen Vormann zu nennen. Dies ist ein Gebiet, welches in die Rechtswissenschaft gehört, obgleich es für den Zeitungsjournalismul von der grössten Wichtigkeit ist. In einer rein journalistischen Abhandlung dieser Art, können wir nicht tiefer auf diesen Gegenstand eingehen.

[2]) Pressgesetz § 18.

[3]) Pressgesetz § 19.

Uebertretungen dieser Art unterwerfen die Anstoss gebende Zeitung der vorläufigen Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung[1]).

II. Der Drucker und Verleger.

Ausser dem Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs müssen auch auf jeder Nummer des Blattes die Namen und Wohnorte des Druckers und Verlegers angegeben werden[2]). Die Angabe folgt im Allgemeinen denselben Regeln, welche soeben, als für den verantwortlichen Redakteur geltend, angeführt worden sind, mit dem Hauptunterschied indessen, dass das Gesetz statt des Namens einer einzelnen Person, den Gebrauch des Namens der Firma gestattet, welche die Geschäftsangelegenheiten der Druckerei und des Verlegers ausübt. Der Name der Firma kann nur ein solcher sein, der in das Handelsregister eingetragen ist. Unter Drucker ist der Inhaber der Druckerei, und nicht der Geschäftsführer oder ein sonstiger Angestellter zu verstehen, durch dessen unmittelbare Thätigkeit die Zeitung hergestellt worden ist[3]).

Wenn mehr als ein Drucker, d. h. mehr als ein Geschäftshaus oder Firma selbständig an der Herausgabe der Zeitung betheiligt sind, müssen die Namen und Wohnorte Aller mit der Bezeichnung des Theiles angegeben werden, welchen ein Jeder hergestellt hat[4]). Auch hier hat sich eine Ungewissheit über die Bedeutung des Wortes „Wohnort" ergeben, in den Fällen, wo Wohnung und Geschäftslokal auseinanderliegen. Es scheint jedoch hier sicherer zu sein als bei dem verantwortlichen Redakteur, dass das Geschäftslokal gemeint ist. Der Wohnort einer Firma kann nicht verschieden sein von dem Ort, wo sie ihre specielle Geschäftsthätigkeit ausübt. Die Angabe, wenn Verlag und Druck in denselben Händen liegt, kann auf diese Weise verbunden werden: „Druck und Verlag von So und So". Diese Bezeichnung des Druckers und

---

1) Pressgesetz § 23.
2) Pressgesetz § 6.
3) R. 4 S. 212 und R. 9 S. 375.
4) E. 21 S. 350. Vergl. Liszt, Pressrecht S. 27.

Verlegers kann im Anschluss mit der, des verantwortlichen Redakteurs, oder an einer anderen Stelle des Blattes angegeben werden, obgleich, um Irrthümer zu vermeiden alle derartigen Angaben am besten in einer Gruppe zusammengehalten werden. Unbestimmte Angaben, wie „zu haben bei So und So" befriedigen das Gesetz nicht. Der Drucker und Verleger, sowohl als der verantwortliche Redakteur müssen in ihrer Eigenschaft als solche bezeichnet werden[1]).

Der verantwortliche Redakteur ist nicht für die richtige Angabe des Namens des Druckers und Verlegers verantwortlich, der Verleger ist es jedoch[2]). Falsche oder sonst unrichtige Angaben werden genau wie in dem Falle des verantwortlichen Redakteurs, wie oben angegeben, bestraft[3]). In derselben Weise ist bei einer Verletzung obiger Vorschriften polizeiliche Beschlagnahme gestattet[4]).

III. Das Pflichtexemplar.

Ein Exemplar einer jeden Zeitungsnummer, genannt das Pflichtexemplar, muss kostenfrei an die Polizeibehörde des Ausgabeortes abgeliefert werden[5]). Diese Pflicht ruht auf dem Verleger, da es in sein Gebiet gehört und nicht in dasjenige der Redakteure, die Verbreitung der Zeitung zu besorgen. Dieses Exemplar muss abgeschickt werden „sobald die Austheilung oder Versendung beginnt" d. h. es ist erlaubt, dass die Austheilung an die Kolporteure und Abonnenten gleichzeitig[6]) mit der Absendung des Pflichtexemplares zur Polizeibehörde (durch einen Bediensteten, Lehrling oder sonstigen Boten stattfinde. Die zwei Handlungen können zur selben Zeit vor sich gehen. Die Polizeinummer braucht nicht zuerst zu gehen. Die Polizeibehörde muss sofort, nachdem das Exemplar in Empfang genommen worden ist, eine Bescheini-

---

[1]) Liszt, Pressrecht, S. 73; Schwarze S. 30; G. A. 24 S. 630.
[2]) E. 6 S. 367.
[3]) Pressgesetz § 18 und 19.
[4]) Pressgesetz § 23.
[5]) Pressgesetz § 9.
[6]) Schwarze S. 46.

gung geben, was nichts Weiteres ist als eine Quittung, die der Verleger als Beweis behält, dass er dem Verlangen des Gesetzes nachgekommen ist. Es ist keineswegs nothwendig die Austheilung aufzuschieben, bis der Bote mit der polizeilichen Bescheinigung zurückkommt. Das, der Polizei übersandte Exemplar muss vollständig sein und alle Beilagen umfassen und dieselbe Gestalt und denselben Inhalt haben, wie die zur allgemeinen Cirkulation bestimmten Exemplare. Mit einem Extrablatt liegt dem Verleger dieselbe Pflicht ob.

Ohne die historischen Beziehungen dieses Pflichtexemplars zu dem alten Censursystem zu besprechen, muss doch angeführt werden, dass dies gegenwärtig in keinem Sinne des Wortes eine Preventivmassregel ist. Die Ueberreichung einer Nummer an die Polizei ist ganz unabhängig von der allgemeinen Austheilung, ausser insofern, als diese letztere den Zeitpunkt bestimmt, an welchem das erstere geschehen muss. Der Zweck ist der, die Polizeibehörden auf die möglichst rasche Weise mit dem strafbaren Inhalt einer Zeitung bekannt zu machen und ihr ein sofortiges Einschreiten zu ermöglichen. Sonst könnte kaum der Staat von Pressdelikten etwas erfahren, und sogar ebensowenig etwas von der Existenz mancher Zeitungen, die ganz plötzlich ins Dasein treten, und dann gerade so rasch wieder verschwinden [1]).

In einem System, welches der Behörde noch einen so grossen Einfluss auf die Zeitung auszuüben erlaubt, wie bei der Beschlagnahme einzelner Ausgaben, dem Stellen eines Strafantrages etc. wird diese genaue Ueberwachung der Zeitungspresse als unumgänglich nöthig erachtet. Das Strafmass für unterlassene oder verspätete Ablieferung des Pflichtexemplars ist Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft [2]).

IV. Die Beschlagnahme von Ausgaben.

Der Staat besitzt eine eigenthümliche Methode, seinen Willen gegen die Zeitungen geltend zu machen, welche zu

---

[1]) Berner Pressrecht S. 217; Bülo S. 29; Liszt, Pressrecht S. 85.
[2]) Pressgesetz § 9.

gebrauchen er sich unter gewissen Umständen vorbehält. Dies ist die Beschlagnahme von Ausgaben und die Unbrauchbarmachung von Platten und Formen. Dies sonderbare Verfahren von Seiten des Staates soll nöthig sein wegen der aussergewöhnlichen Natur der Pressvergehen. Das Unheil, welches ein Vergehen anrichten kann, hängt von der Verbreitung der Druckschrift ab. Ihre Macht, Schaden zu thun, ist vergrössert oder verringert, je nach der grösseren oder kleineren Ausdehnung ihres Leserkreises, und die einzige Art, ihr wirksam entgegenzutreten, ist, wie angeführt wird, der Verbreitung Einhalt zu thun. Auf der andern Seite ist diese Handlungsweise für die Sache des Zeitungsjournalismus äusserst gefahrbringend. Der werthvollste Theil der Aussattung einer Zeitung ist ihre Cirkulation und alles, was diese umfasst, die Nachrichten, die sie druckt und für welche sie ihren Korrespondenten, die oft in fast allen Erdtheilen stationiert sind, grosse Summen ausbezahlt, die speciellen Artikel über laufende Begebenheiten, welche sie vielleicht von der Feder der begabtesten Verfasser des Tages erkauft, die Schrift, die Platten und Formen für die Vervielfältigung dieses Materials und mehr als alles Andere das Vertrauen ihrer Abonnenten und Inserenten — diese alle werden durch ein solches System gefährdet.

1. Die Art der Beschlagnahme, welche der Tagespresse am verhängnissvollsten ist, ist die nichtrichterliche, die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung[1]). Sie ist entweder eine polizeiliche oder eine staatsanwaltliche und ist darauf abgesehen, sogleich stattzufinden, sobald nach dem Anfang der Verbreitung, als die Kenntniss der ungesetzlichen Publikation zu den beschlagnahmenden Behörden gelangt. Sie ist in folgenden Fällen gestattet[2]):

a) Wenn die Zeitung es unterlässt, ihren Drucker, Verleger oder verantwortlichen Redakteur auf ihren Ausgaben zu nennen (Pressgesetz §§ 6 u. 7).

---

1) Pressgesetz § 23.

2) Ebenda.

b) Wenn die Zeitung Berichte über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel in Verletzung eines reichskanzlerischen Verbotes veröffentlicht (Pressgesetz § 15).

c) Wenn die Zeitung hochverrätherische Veröffentlichungen macht (Strafgesetzbuch § 85).

d) Wenn die Zeitung eine Beleidigung gegen den Kaiser oder den Landesherrn eines Bundesstaates veröffentlicht (Str. G. B. § 95).

e) Wenn die Zeitung unzüchtiges Material veröffentlicht (Str. G. B. § 184).

f) Wenn die Zeitung eine Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung enthält. Beschlagnahmen wegen dieses Delikts sind jedoch nur in Zeiten dringender Gefahr statthaft (Str. G. B. § 111).

g) Wenn die Zeitung verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander anreizt. Auch hier ist die Beschlagnahme nur statthaft, wenn dringende Gefahr besteht (Str. G. B. § 130).

h) Schliesslich in Bezug auf ausländische Zeitungen, welche das Verbot des Reichskanzlers gegen fernere Verbreitung im Inlande übertreten (Pressgesetz § 14).

Die Beschlagnahme kann erst, nachdem die Verbreitung begonnen hat, vorgenommen werden. In der Praxis geschieht dies, nachdem das Pflichtexemplar die Polizeibehörden erreicht hat, da dies die gesetzlich festgesetzte Ankündigung des Verlegers ist, dass die Cirkulation schon begonnen hat. Es kann keine Beschlagnahme von noch nicht verbreiteten Ausgaben geben und das Nachrichtenmaterial derselben, welches, wenn auch für spätere Verbreitung bestimmt, noch in der Redaktion oder Expedition der Zeitung oder im Druck sich befindet, hat seine Cirkulation noch nicht begonnen. Auf blossen Verdacht hin kann daher keine Beschlagnahme vorgenommen werden[1]. Der Umfang der Beschlagnahme umfasst alle Exemplare der fraglichen Zeitungsnummer, welche „zum Zweck der Verbreitung“

---

[1]) Vergl. Artikel über Beschlagnahme in Stengel's Wörterbuch; Schwarze S. 180.

existieren[1]). Dies begreift auch diejenigen Exemplare ein, welche schon ausgegeben worden sind, aber noch nicht in den Besitz von Privatpersonen gelangt sind, und solche die, obgleich noch nicht ausgegeben, zur Verbreitung bestimmt sind[2]), diejenigen Exemplare also, welche bei dem Verleger oder Drucker zurückbleiben, die bei dem Sortimenter, dem Kolporteur, in der Post, an Eisenbahnstationen, in Gasthäusern und Restaurants, in öffentlichen Lesekabinetten etc. sich befinden. Ein Privatbesitzer, und deshalb vor der Beschlagnahme sicher, kann ein Leseverein sein. Die Thatsache, dass mehr als eine Person das Blatt im Besitz haben, ändert hier nicht den Begriff von Privatbesitz. Ein Exemplar in einem Hotel oder Kaffeehaus jedoch, welches für den Gebrauch der Gäste, d. h. des Publikums bestimmt ist, kommt noch in das Gebiet der Beschlagnahme[3]).

Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken. Auf Antrag des Betheiligten ist statt Beschlagnahme des Satzes Ablegen des letzteren gestattet, d. h. das Auseinandernehmen der Lettern und Zurücklegen derselben in ihre Kasten zu späterem Gebrauch durch die Setzer[4]).

Das Verfahren der Beschlagnahme ist Regeln unterworfen, welche, richtig genommen, mehr in das Gebiet der Jurisprudenz, als in das des Journalismus gehören. Die Beschlagnahme ist nur vorläufig. Sie anzuordnen, sind zwei Behörden im Stande, die Polizeibehörde und die Staatsanwaltschaft. Wenn sie nur durch die Polizeibehörde und auf deren eigenen Antrieb vorgenommen wird, muss diese einen Bericht der Verhandlungen spätestens binnen zwölf Stunden an die Staatsanwaltschaft schicken. Die Staatsanwaltschaft kann die Wiederaufhebung der Beschlagnahme anordnen, oder binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen von der Polizeibehörde die gerichtliche Bestätigung beantragen. Wenn

---

[1]) Pressgesetz § 27.
[2]) Liszt, Pressrecht S. 131.
[3]) Schwarze S. 191; Thilo S. 108.
[4]) Pressgesetz § 27.

nicht bis zum Ablauf des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluss der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muss die Freigebung der einzelnen Stücke erfolgen [1]).

Wenn andererseits die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme angeordnet hat, muss dieselbe binnen 24 Stunden eine Entscheidung von dem zuständigen Gericht beantragen, und von dem Gericht muss binnen 24 Stunden eine Bestätigung oder Aufhebung erlassen werden [2]).

Ob die Zeit, während welcher die Beschlagnahme dauert, 5 Tage, 24 Stunden oder auch nur 12 Stunden sei, ist für die Zeitung ziemlich gleich. Eine Verzögerung von einer Stunde in dem Erscheinen einer grossen Tageszeitung ist ein Umstand von der grössten Bedeutung. Es heisst ein Verfehlen der Züge, ein Nichtworthalten mit der Post, den Zeitungsagenturen, den Inserenten, den Abonnenten und dem Lesepublikum überhaupt. Minuten sind entscheidend in einem Zeitungsbureau und eine Beschlagnahme, welche vielleicht nur zwölf Stunden anhält, macht eine Ausgabe für alle praktischen Zwecke nutzlos. Diese Waffe in den Händen des Staates ist im Falle des Missbrauchs derselben im Stande, für das ganze Zeitungswesen höchst verderblich zu werden und könnte, wie dies schon früher der Fall gewesen, dazu benützt werden, die gänzliche Zugrunderichtung einer Zeitung herbeizuführen.

Noch einige weitere Bestimmungen in dieser Sache sind, dass gegen den Beschluss des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, ein Rechtsmittel nicht stattfindet [3]). Die Beschlagnahme ist, selbst wenn vom Gericht bestätigt, wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist [4]) Bei der Beschlagnahme müssen die Stellen in der Zeitung, welche dieselben hervorgerufen haben, bezeichnet

[1]) Pressgesetz § 24.
[2]) Pressgesetz § 24.
[3]) Pressgesetz § 25.
[4]) Pressgesetz § 26.

werden[1]). Trennbare Theile der Zeitung, welche nichts Strafbares enthalten, können von der Beschlagnahme ausgeschlossen werden[2]). Dies könnte z. B. eine Beilage freigeben, während es das Hauptblatt trifft oder umgekehrt. Ob dies je einer heutigen Zeitung von besonderem Nutzen sein kann, steht in Frage. Der Wiederabdruck der, die Beschlagnahme veranlassenden Stellen, durch andere Zeitungen während der Dauer der Beschlagnahme ist natürlich nicht gestattet. Dies Delikt ist mit einer besonderen Strafe belegt. Der Wiederabdruck oder die Verbreitung der ursprünglich beschlagnahmten Denkschrift wird, wenn das Delikt mit Kenntniss der verfügten Beschlagnahme geschieht, mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft[3]).

2. Der Staat besitzt auch die Waffe der Unbrauchbarmachung, welche wie das Wort im Gesetz gebraucht ist, eine Confiskation und Zerstörung ist, die von dem Gericht in Verbindung mit der Aussprechung eines Urtheils über Delikte wegen des Inhalts eines Presserzeugnisses angeordnet wird. Dies ist nicht von sehr grosser Tragweite für die Tagespresse, denn die Beschlagnahme von altem Material heisst nicht — in den meisten Fällen — das der Zeitung entziehen, was für sie von grossem Werthe ist[4]).

Die Unbrauchbarmachung hat denselben Umfang wie die Beschlagnahme, d. h. sie umfasst alle Exemplare, welche noch nicht in Privatbesitz sich befinden, sowie alle, zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen[5]). Ablegen des Satzes ist ein mögliches Ersatzmittel hier, wenn die Formen in beweglichen Lettern bestehen[6]). Wenn nur ein Theil des Inhalts strafbar ist, soll eine Ausscheidung dieses Theiles insofern als dies doch eine Vollstreckung des Urtheils ermög-

[1]) Pressgesetz § 27.
[2]) Ebenda.
[3]) Pressgesetz § 28 u. § 29.
[4]) Str.-G.B. § 41.
[5]) Ebenda.
[6]) Oppenhoff zu § 41 No. 10.

licht, durch den Richter ausgesprochen werden[1]). Wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person wegen Tod, wegen Verjährung, wegen Aufenthalt im Ausland, im Falle von ausländischen Blättern, etc. nicht ausführbar ist, obschon der Inhalt der Schrift dessenungeachtet strafbar ist, kann die Unbrauchbarmachung selbstständig erkannt werden[2]).

II. Abtheilung.

Ausländische Zeitungen.

Zeitungen, welche im Auslande erscheinen, sind den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, in Bezug auf strafbaren Inhalt unterworfen. Dieselben Bestimmungen in dieser Hinsicht treten in Kraft für ausländische Zeitungen, wie sie es für inländische thun[3]). Da der Redakteur sowohl als der Verleger und Drucker im gewöhnlichen Falle ausserhalb des Bereiches des Gesetzes steht, muss der Staat sich meistens an die Verbreiter halten. Ein allgemeines Verbot der ferneren Verbreitung im Inlande, kann gegen eine ausländische Zeitung ausgesprochen werden, welche zweimal binnen Jahresfrist durch richterlichen Erlass der Unbrauchbarmachung betroffen worden ist[4]). Dies liegt jedoch in den Händen des Reichskanzlers. Der Letztere kann, und zwar spätestens innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten der zwei Erkenntnisse, dieses Verbot bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen. Der Kanzler kann nach Belieben die Zeitdauer des Verbots abkürzen und kann, nach der Aussprechung das Verbot vor Ablauf der gegebenen Zeitdauer aufheben[5]). Diese Bestimmung soll auf denselben Grundsatz sich stützen, wie das Gastrecht, welches dem Gaste nur so lange, im Hause Rechte einräumt, als er die Regeln des Hauses nicht verletzt[6]).

---

1) Str.-G.-B. § 41.
2) Str.-G.-B. § 42.
3) Schwarze S. 63.
4) Pressgesetz § 14.
5) Thilo S. 49; Liszt, Pressrecht S. 107.
6) Berner, Pressrecht S. 248.

Mit der Verkündigung eines solchen Verbotes kommt Entziehung des Postdebits, denn das Reichspostgesetz spricht nur von der unverweigerlichen Annahme und Beförderung von Zeitungen seitens der Post mit Bezug auf inländische Journale[1]).

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft[2]). Die nichtrichterliche Beschlagnahme ist hier erlaubt[3]).

II. Theil.

Massregeln des Staates in Bezug auf die geschäftlichen Angelegenheiten der Zeitung.

Bisher haben wir zumeist mit der intellektuellen Seite der Herstellung der Zeitung uns beschäftigt, sowie mit den Bestimmungen, die ihre Bereitung für den Gebrauch des Publikums betreffen. Ausser dem Druck, der hier nicht in Betracht kommt, muss sie noch vertheilt werden und in die Hände der Leser gelangen, und gerade wie in der National-Oekonomie, so müssen auch in der Oekonomik des Journalismus der Verbrauch und die Verbreitungsmittel, die den Hersteller mit dem Verbraucher in Verbindung bringen, berücksichtigt werden, will man je einen richtigen Begriff über die Zeitungswissenschaft erlangen. Sie sind so eng mit dem Problem der Herstellung verbunden, dass es keine Trennung des einen von dem andern geben kann. Was hergestellt wird, muss verbraucht werden, oder wenn das rechte Mass nicht besteht, wird die Produktion modifiziert, bis durch eine Zunahme, Abnahme oder Einlenken in andere Bahnen, die zwei Arme der Industrie wieder zum Gleichgewicht gebracht werden. Als Medium zwischen beiden liegt der Geschäftsfaktor des Journalismus, welcher den Verkauf und Versandt

---

1) Marquardsen S. 95; Berner S. 249; Liszt S. 108.

2) Pressgesetz § 18.

3) Pressgesetz § 23.

übernimmt. Ohne eine solche Hilfe könnte der Hersteller den Verbraucher nicht erreichen, welcher das Endziel aller Anstrengungen des Produzenten ist, und in dieses Gebiet auch, tritt der Staat mit Einchränkungen und Bedingungen ein.

I. Kapitel.

Beschränkungen auf dem Gebiet der Verbreitung der Zeitung.

Die hauptsächlichsten Methoden, wodurch die Zeitungen das Lesepublikum erreichen, sind:

1. Durch die Abonnements-Methode, in deren Dienst die Träger und die Post stehen,
2. Durch die Verkaufstellen für Zeitungen und durch Buchhändler,
3. Durch Kolporteure, die in den Strassen und öffentlichen Plätzen einen beweglichen Handel betreiben, der sog. ambulante Gewerbebetrieb innerhalb des Niederlassungsorts,
4. Durch Verkäufer, welche im Umherziehen hausieren gehen, d. h. ausserhalb des Wohnorts ohne gewerbliche Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung,
5. Durch nichtgewerbsmässige Verkäufer, d. h. solche, welche sich nicht dauernd mit dem Verkauf beschäftigen, sondern welche einfach nur hin und wieder, jedenfalls nicht regelmässig ihn betreiben.

I. Die Abonnementsmethode.

Der wesentlichste und zuverlässigste Theil der Cirkulation einer Zeitung wird in der Liste ihrer Abonnenten gefunden und dieser Klasse ihrer Konsumenten muss der grösste Einfluss für die Modifikation der redaktionellen und Eigenthumfaktoren zugeschrieben werden. Die Abonnentenliste enthält die Namen derer, die genug Vertrauen in das Blatt setzen, es zu bestellen, bevor es erschienen ist, und zwar nicht für eine Ausgabe nur, sondern für alle Nummern, welche während des folgenden Monats, Vierteljahres oder Jahres erscheinen

werden. Dies setzt die Zeitung auf eine zuverlässige, geschäftliche Grundlage, und einmal einer gewissen permanenten Unterstützung von Seiten ihrer Leser versichert, können ihre finanziellen Angelegenheiten so eingerichtet werden, dass sie der Zeitung wesentlichen Nutzen bringen. Es ist daher das Ziel des Eigenthümers, durch die Hilfe seines Verlegers seine Abonnenten zu behalten und ihre Liste wo immer möglich zu vermehren.

Innerhalb der Stadt, in welcher die Zeitung erscheint, geschieht die Verbreitung durch Träger und Zeitungsspediteure, welche das Blatt selbst gerade so in seinen Dienst nimmt, wie irgend ein anderes Geschäftshaus seine Angestellten auswählt. Die Abonnenten, welche ausserhalb der Stadt wohnen, werden meist durch die Post bedient und dieser Zweig staatlicher Intervention soweit er die Zeitung berührt, bleibt für den nächsten Abschnitt unserer Abhandlung vorbehalten, wenn er in Verbindung mit dem Telegraphen und dem Telephon zu erwähnen ist.

Die Vergrösserung der Abonnentenliste durch die Erlangung neuer Abonnenten, lässt sich auf verschiedene Weise erzielen. Sie steht indessen unter gewissen Beschränkungen, wenn sie durch reisende Agenten im Umherziehen geschieht, d. h. ausserhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung. Ein stehender Gewerbetreibender muss, wenn er selbst oder irgend jemand in seinen Diensten auf diese Weise ausgeht, Bestellungen für eine Zeitung zu erlangen, eine „Legitimationskarte“ haben[1]. Diese Karte wird auf Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes durch die zuständige Verwaltungsbehörde des Niederlassungsorts ertheilt und ist im ganzen Reiche für die Dauer des Kalenderjahres gültig. Die Karte muss den Namen des Inhabers derselben tragen, den Namen der Person oder der Firma, welche ihn beschäftigt und eine „nähere Bezeichnung“ des Geschäfts, welches er ausübt. Ein Reisender, der vielleicht für mehr als eine Zeitung thätig ist, braucht eine specielle Legitimation

---

[1]) Gewerbeordnung §§ 44 und 44a.

für jede[1]). Der Inhaber muss die Karte bei sich führen und sie auf Verlangen der kompetenten Behörde oder Beamten vorzeigen. Die Karte muss der um sie nachsuchenden Person verweigert werden[2]).

1. Wenn er mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer „abschreckenden Weise" entstellt ist.

2. Wenn er aus irgend einem Grunde unter Polizeiaufsicht steht.

3. Wenn er zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten oder darüber wegen gewisser strafbaren Handlungen gegen Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, gegen das Leben und die Gesundheit der Menschen, Brandstiftung etc. verurtheilt worden ist und noch keine drei Jahre seit Verbüssung der Strafe verflossen sind.

4. Wenn er übel berüchtigt ist wegen gewohnheitsmässiger Arbeitscheu, Bettelei, Landstreicherei oder Trunksucht.

Die Karte darf ausserdem verweigert werden[3]):

Wenn seit der Verbüssung einer sechswöchentlichen Strafe für irgend eines der oben unter No. 3 genannten Verbrechen noch keine drei Jahre verflossen sind.

Dieselbe Behörde, welche die Karte ausstellte, kann sie wieder einziehen, wenn zur Zeit der Ausstellung die Gründe für eine Verweigerung derselben nicht bekannt waren, aber nachträglich zur Kenntniss der Behörde gelangten, oder, wenn später irgend etwas sich ereignet, diese Bedingungen herbeizuführen, welche ursprünglich eine Verweigerung motiviert hätten, oder wenn der Inhaber der Karte die Grenzen überschreitet, innerhalb welcher sie ausgestellt war, d. h. wenn er sich nicht auf das specielle Geschäft beschränkt, welches in der Karte bezeichnet ist[4]). Diese Karte ist gültig für

---

[1]) Kayser, Gewerbeordnung §§ 44a No. 7; Marcinowski § 44a No. 2.

[2]) Gewerbeordnung §§ 14a u. § 57.

[3]) Gewerbeordnung §§ 44 u. § 57b.

[4]) Gewerbeordnung § 41a; vergl. Marcinowski zu § 44 No. 8.

den Gebrauch der Person, auf deren Namen sie lautet. Kein Stellvertreter im Handel im Umherziehen ist zulässig[1]). Wenn ein Reisender Beihelfer mit sich zu nehmen wünscht, braucht er die Erlaubniss der Behörden und dies bringt sofort verschiedene andere Bestimmungen in Anwendung[2]).

Wenn der Inhaber einer Legitimationskarte es unterlässt, sie bei sich zu führen und auf Verlangen den Behörden vorzuzeigen, oder darauf besteht, seinem Geschäfte nachzugehen, wenn er dazu nicht im Stande ist, kann er mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft werden[3]). Wissentlich unrichtige Angaben zum Zweck der Erlangung einer Legitimationskarte, die Uebertragung an einen Andern oder andere Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft[4]).

II. Die Buchhändler und permanenten Verkaufsstelllen.

Dies ist eine Art stehenden Gewerbebetriebs, welchem der Staat besondere Beschränkungen auferlegt. Wer den Betrieb irgend eines stehenden Gewerbes beginnt, muss gleichzeitig Anzeige davon bei den Behörden machen. Verkäufer von Druckschriften und Zeitungen und Buchhändler (auch Inhaber von Lesekabineten und Buchdruckereien) müssen bei der Eröffnung ihres Betriebes das Lokal desselben, sowie jede spätere Veränderung desselben am Tage ihres Eintritts angeben[5]). Ein Kolportagehändler, der z. B. an einer Verkaufsstelle in einem Bahnhofe Zeitungen feilbietet und seine Waaren anderswo unterbringt, wie bei sich zu Hause, muss nicht nur den Ort seiner Verkaufsstelle, sondern auch das Lokal angeben, wo er seinen Vorrath aufbewahrt[6]). Dies

[1]) Kayser, Pressrecht S. 570 f.
[2]) Gewerbeordnung § 62.
[3]) Gewerbeordnung § 149 Ziffer 1.
[4]) Gewerbeordnung § 148 Ziffer 5 u. 6.
[5]) Gewerbeordnung § 14.
[6]) Johows Jahrbuch, Bd. 1 S. 183; Marcinowski zu § 19 No. 8.

legt das Motiv der Bestimmung klar, welches darin besteht, der Polizei es zu ermöglichen, alle Exemplare der Zeitung im Falle einer angeordneten Beschlagnahme sofort zu ermitteln. Eine Unterlassung in der Beobachtung dieser Bestimmung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Monaten bestraft[1]).

III. Gewerbsmässiges Verkaufen und Ausrufen von Zeitungen auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten.

Dies ist im Allgemeinen eine Form des sog. ambulanten Gewerbebetriebs oder fliegenden Buchhandels. Soweit es jedoch ein stehendes Gewerbe ist und ein Lokal besitzen kann, ist es auch den Bestimmungen die im letzten Paragraphen erwähnt sind, unterworfen[2]). Ein solcher Händler braucht eine Erlaubniss von der Ortspolizeibehörde, welche „Legitimationsschein" genannt ist. Dieser muss auf seinen eigenen Namen ausgestellt sein und muss von ihm bei sich geführt werden[3]). Gründe zu einer Verweigerung desselben durch die Polizeibehörden, lassen sich finden[4]).

1. Wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist, oder auf abschreckende Weise entstellt ist.

2. Wenn er unter Polizeiaufsicht steht.

3. Wenn er übel berüchtigt ist wegen gewohnheitsmässiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei und Trunksucht.

Der Schein ist auch „in der Regel" zu versagen[5]):

1. Wenn der Nachsuchende noch nich grossjährig ist.

2. Wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.

---

[1]) Gewerbeordnung § 148.
[2]) G. A. 40 S. 196; Johows Jahrbuch Bd. 1 S. 183.
[3]) Gewerbeordnung § 43.
[4]) Gewerbeordnung §§ 43 u. 57.
[5]) Gewerbeordnung §§ 43 u. 57a.

Der Schein darf ausserdem versagt werden[1]):

1. Wenn der Nachsuchende keinen festen Wohnsitz im Inlande hat.

2. Wenn seit der Verbüssung einer sechswöchentlichen Strafe für irgend eines von mehreren specifizierten Verbrechen drei Jahre noch nicht verflossen sind.

Wer seinen Legitimationsschein nicht bei sich führt, während er in der Ausübung seiner Gewerbethätigkeit begriffen ist, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft[2]). Andere Zuwiderhandlungen: Geldstrafe bis 150 Mk. und im Unvermögensfalle Haft bis vier Wochen[3]).

Ausnahme.

Ausnahmen von obigen Regeln für Gewerbebetrieb auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten können durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund eines Gemeindebeschlusses für einzelne Gemeinden verfügt werden. Es kann bestimmt werden, dass Personen, welche Zeitungen auf diese Weise innerhalb des Gemeindebezirks in dem sie ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, anbieten, eine spezielle Erlaubniss haben sollen, die in ihren Erfordernissen nachdrücklicher ist, als der „Legitimationsschein“. Die Erfordernisse für die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubniss und der Bestimmungen für die spätere Ausübung des Geschäftes, sind in einem solchen Falle im Allgemeinen dieselben als für den Hausierhandel ausserhalb des Niederlassungsortes, wie im nächsten Paragraphen angeführt[4]).

Die Verwaltungsbehörde kann ihre besondere Verordnungen auf gewisse Warenkategorien beschränken, also zweifellos auf gewisse Klassen von Zeitungen. Es gibt jedoch eine Garantie

---

[1]) Gewerbeordnung §§ 43 u. 57b.

[2]) Gewerbeordnung § 149 No. 1.

[3]) Gewerbeordnung § 148 No. 5.

[4]) Gewerbeordnung §§ 42 b. 57a, 57b, 58, 59 Abs. 1, 60b 60c, 60d, Abs. 1 u. 2.

dass der Gewerbebetrieb nicht von einer Erlaubniss abhängig gemacht werden darf, insofern als der Verkauf von Haus zu Haus betrieben wird, oder insofern er die Erlangung von Abonnenten für eine Zeitung durch Reisende im Dienst des Inhabers eines bestehenden Pressgewerbes betrifft, wenn die beschäftigten Personen in allen diesen Fällen innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung sich aufhalten[2]). Wer während der Ausübung des Gewerbebetriebs diesen Erlaubnissschein nicht bei sich führt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft[3]). Andere Zuwiderhandlungen: Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle Haft bis zu vier Wochen[4]).

Druckschriften, welche geeignet sind, „Aergerniss zu geben in sittlicher oder religiöser Beziehung", oder welche vermittels „Zusicherung von Prämien oder Gewinnen" vertrieben werden, deren Ankaufen und Feilbieten im Umherziehen verboten ist, sind in gleicher Weise vom Verkauf von Haus zu Haus, oder in der Strasse oder in öffentlichen Plätzen innerhalb des Gemeindebezirks des Orts der gewerblichen Niederlassung ausgeschlossen[1]).

Dies sind solche Schriften, welche enthalten:

1. Eine Verletzung des sittlichen Gefühls Anderer, d. h. nicht nur Unsittlichkeit in einer geschlechtlichen Beziehung, oder

2. Eine Verletzung des religiösen Gefühls Anderer, d. h. von dem Standpunkte einer gewissen anerkannten Religionsgesellschaft aus betrachtet.

Es ist ein umfassenderes Verbot, als dasjenige das in den Strafgesetzen betreffs des Inhalts über Unzucht und Gotteslästerung der §§ 184 und 186 des Str. G. B. enthalten ist[2]). Der Händler braucht jedoch kein Verzeichniss seines

---

[1]) Gewerbeordnung §§ 42b und 44 Abs. 1.

[2]) Gewerbeordnung § 149 Ziffer 1.

[3]) Gewerbeordnung § 148 Ziffer 5.

[4]) Gewerbeordnung §§ 42a und 56 Ziffer 10.

[5]) Kayser, Gewerbeordnung zu § 56 No. 15: Marcinowski zu § 56 Ziff. 10 und dort citierte Erkenntnisse. Vgl. oben S. 37b.

Vorraths zusammenzustellen und es den Behörden zur Genehmigung zu unterbreiten, wie dies beim Hausierhandel im Umherziehen geschehen muss [1]. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind strafbar mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen [2].

IV. Der Hausierhandel.

Dies ist eine Verbreitungsmethode, die für den gewöhnlichen Fall der heutigen Zeitungen zu langsam ist, und die Bestimmungen sollen hauptsächlich den Buch- und Broschürenhandel betreffen. Dieser Handel im Umherziehen wird durch einen Mann betrieben, welcher seine Waaren mit sich führt, um sie von Ort zu Ort und Haus zu Haus zu verkaufen. Ein solcher Handel bedarf eines sogen. „Wandergewerbescheines" [3]. Die Behörden werden einem Nachsuchenden diesen Schein verweigern [4]:

1. Wenn er mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist.
2. Wenn er unter Polizeiaufsicht steht.
3. Wenn er zu einer Strafe von mindestens drei Monaten für gewisse specifizierte Verbrechen und Vergehen verurtheilt worden ist und noch nicht drei Jahre seit Verbüssung der Strafe verflossen sind.
4. Wenn er übel berüchtigt ist wegen gewohnheitsmässiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei oder Trunksucht.

Der Wandergewerbeschein wird in der Regel dem Nachsucher verweigert [5]:

1. Wenn er noch nicht grossjährig ist.
2. Wenn er blind, stumm oder taub ist oder an Geistesschwäche leidet.

---

[1] Vergl. Artikel über Pressgewerbe in Stengels Wörterbuch und in Conrad's Staatswörterbuch; Kayser, Gewerbeordnung zu § 42a No. 4.

[2] Gewerbeordnung § 148 No. 5.

[3] Gewerbeordnung § 55.

[4] Gewerbeordnung § 57.

[5] Gewerbeordnung § 57a.

Er darf ausserdem dem Nachsucher verweigert werden[1]:

1. Wenn er keinen festen Wohnsitz im Inlande hat.

2. Wenn er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Wochen für gewisse strafbare Handlungen verurtheilt worden ist und noch keine drei Jahre seit Verbüssung der Strafe verflossen sind.

3. Wenn er wiederholt im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen bestraft worden ist.

4. Wenn er ein oder mehrere Kinder hat, für deren Unterhahlt und Unterricht er nicht genügend gesorgt hat.

Der Wandergewerbeschein kann durch die Behörden zurückgezogen werden, wenn nachträglich in Erfahrung gebracht wird, dass der Inhaber des Scheines diese Erfordernisse nicht besitzt[2]. Es existieren gewisse Ausnahmen zu dieser Regel, welche die Ertheilung eines Wandergewerbescheins für Ausländer berühren[3]. Der Schein wird meistens für die Dauer des Kalenderjahres ausgestellt und berechtigt den Inhaber nach Zahlung der erforderlichen Steuern seinem Geschäfte überall im Gebiete des Reiches nachzugehen. Er muss eine Personal-Beschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebs enthalten[4]. Der Inhaber des Scheines ist verpflichtet ihn während der Ausübung seines Geschäftes bei sich zu führen, ihn auf Verlangen den kompetenten Behörden oder Beamten vorzuzeigen, und bei gesetzwidrigen Handlungen ihrer Aufforderung, seinen Betrieb einzustellen, nachzukommen[5]. Der Wandergewerbeschein darf nicht einem Andern zum Gebrauch übertragen werden[6], auch ist kein Stellvertreter erlaubt. Der Handel in solchen Druckschriften, welche dazu angethan sind, in einer sittlichen oder religiösen Beziehung Aergerniss zu geben, oder welche mittelst Zu-

---

1) Gewerbeordnung § 57 b.

2) Gewerbeordnung § 58.

3) Gewerbeordnung § 56 d; Marcinowski S. 328 f.

4) Gewerbeordnung § 60.

5) Gewerbeordnung § 60 c.

6) Gewerbeordnung § 60 d.

sicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, ist unbedingt verboten [1]).

Für Hausierhandel im Umherziehen muss der Händler der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnorts ein Verzeichniss aller Druckschriften, welche er zum Verkaufe anzubieten wünscht, zu ihrer Genehmigung unterbreiten. Er darf keine anderen mit sich führen, die in diesem genehmigten Katalog nicht mit angeführt sind und muss das Verzeichniss bei der Ausübung seines Geschäftes zur Hand haben und es auf Verlangen der Behörden oder Beamten vorzeigen [2]).

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen betreffs der behördlichen Genehmigung, Vorzeigung etc. des Verzeichnisses oder der Vorzeigung etc. des Wandergewerbescheines werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfall mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Dieselbe Strafe ist für denjenigen, der Waaren von anderem Charakter als solche in seinem Wandergewerbeschein angegeben sind, oder für denjenigen, der unbefugt Personen bei dem Gewerbebetrieb mit sich führt [3]).

Die Uebertragung des Wandergewerbescheines für den Gebrauch eines Andern, unrichtige Angaben um diesen Schein zu erlangen und gewisse andere Uebertretungen der Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis vier Wochen bestraft [4]).

V. Die nichtgewerbsmässige öffentliche Verbreitung.

Diese Art Kolportage kann durch die Ortspolizeibehörde verboten werden, wenn ein Nachsuchender die Erfordernisse nicht besitzt, welche zur Ausstellung eines „Legitimationsscheines", für das gewerbsmässige Verkaufen und Ausrufen von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen etc.

---

[1]) Vergl. oben S.

[2]) Gewerbeordnung § 56.

[3]) Gewerbeordnung § 149.

[4]) Gewerbeordnung § 148.

nöthig wären[1]. Ein solcher nichtgewerbsmässiger Handel ist natürlich denselben Verboten wie der gewerbsmässige unterworfen, in Bezug auf das Feilbieten von Druckschriften, welche dazu angethan sind Aergerniss zu erregen, oder welche mittels Prämienvertheilung verkauft werden[2]. Diese Art Handel ist ebenfalls den vermehrten Beschränkungen unterworfen, die durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund eines Gemeindebeschlusses für einzelne Gemeinden angeordnet werden können[3]. Eine Erlaubniss ist nicht erforderlich zur nichtgewerbsmässigen Vertheilung von Druckschriften in geschlossenen Räumen, wie bei einer politischen Versammlung[4]. Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Verbote über die nichtgewerbsmässige Verbreitung werden gemäss derselben Bestimmungen, welche betreffs des regelrechten „Legimationsscheines" in Kraft stehen, bestraft[5].

II. Kapitel.

Specialbesteuerung des Presswesens.

Die besondere Besteuerung der Zeitungen in Deutschland in irgend welcher Form ist nicht mehr zulässig[6]. Ihrem Princip nach nehmen indessen die Bestimmungen bezüglich der Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken die Natur einer Steuer an. An und für sich ist dies allerdings nur eine geringe Last für eine Zeitung, deren Ausgaben rasch und verhältnissmässig billig hergestellt werden. Im Falle eines Buches jedoch, dessen Auflage vielleicht klein und kostspielig ist, nimmt diese Frage eine weit wichtigere Stellung ein[7]. Dank der Unfähigkeit der Landesregierungen in dieser Sache

---

[1]) Pressgesetz § 5. Gewerbeordnung §§ 43, 57 No. 1, 2, 4, 57a, 57b, No. 1 u. 2. Vergl. oben III dieses Capitels.

[2]) Gewerbeordnung §§ 42a u. 56 No. 10.

[3]) Gewerbeordnung § 42b.

[4]) Gewerbeordnung § 43.

[5]) Pressgesetz § 5. Gewerbeordnung § 148. Vergl. oben S.

[6]) Pressgesetz § 30 Gewerbeordnung § 7.

[7]) Berner Pressrecht S. 331 f. Liszt Pressrecht S. 64 f.

zu einer Ueberkunft zu kommen, herrschen, durch Erklärung des Reichsgesetzes, die Landesgesetze immer noch[1]).

Die Bestimmungen sind daher in den verschiedenen Staaten nicht dieselben. In den alten preuss. Provinzen ist der Verleger verpflichtet, kostenfrei, — ausser dem an die Polizeibehörde zu schickenden Pflichtexemplar — zwei Exemplare seines Blattes, eines an die königl. Bibliothek in Berlin, und das andere an die Universitätsbibliothek der Provinz, in welcher er wohnt, zu senden[2]). Dieselbe Bestimmung besteht in Hannover, wo ein Exemplar nach Berlin und ein anderes zu der Universität von Göttingen gehen muss. In den neueren preuss. Provinzen, existieren solche Verpflichtungen nicht[3]). Es gibt noch gewisse alte Regulationen, denen zufolge die Ablieferung stattfinden muss[4]). In einigen Staaten ist diese Last gänzlich aufgehoben worden und die Bibliotheken bezahlen für die Zeitungen, die sie brauchen.

III. Kapitel.

Veröffentlichung von Nachrichten durch Anschlag.

Eine grosse Hilfe für den Geschäftstheil der Zeitung ist die Erlaubniss, Verkündigungen der wichtigsten Ereignisse durch Anschlag zu veröffentlichen, sobald die Nachricht derselben durch die ihr zu Dienst stehenden Nachrichtenvermittler eingehen. Hierin liegt nicht nur ein möglicher finanzieller Vortheil für die Zeitung, welche durch die rasche Verkündigung von Nachrichten auf ihren Anschlagbrettern die Gelegenheit hat, das Publikum von ihrer Unternehmungskraft zu überzeugen und so den Kreis ihrer Leser auszudehnen, sondern ist auch für das Publikum von gröstem Nutzen, da es dasselbe in möglichst kurzer Zeit mit Nachrichten bekannt macht, welche oftmals von grösster öffentlicher Tragweite sind.

---

1) Pressgesetz § 30.

2) § 6 des Preuss. Pressgesetzes von 1851, Gesetzsammlung S. 275. Vergl. Franke, Abgabe der Pflichtexemplare Berlin 1889 S. 131.

3) Vergl. Artikel über Pressgewerbe in Stengels Wörterbuch, Thilo S. 123, Berner Pressrecht S. 330.

4) Vergl. Hartmann, Pressgesetz S. 61.

Vor einer Zeitungsexpedition wird in manchen Ländern, wie in Amerika z. B. fast immer ein kurz zusammengestelltes Verzeichniss der Tagesneuigkeiten ausgestellt. Es ist die erste Pflicht des Telegramm-Redakteurs, nachdem eine wichtige Nachricht eingelaufen, eine kurze Zusammenstellung für die Strasse zu bereiten, welche dann in höchter Eile in grosser, lesbarer Schrift auf Pappdeckel oder Papier in den Schaufenstern der Expedition oder sonst an der Vorderseite des Gebäudes, angebracht wird. Dies wird durch die Plakatgesetze in Deutschland, wenigstens in Preussen, unmöglich gemacht.

Auch in dieser Sache, wie in der, der Abgabe der Freiexemplare erklärt das Pressgesetz die Bestimmungen der einzelnen Landesregierungen als in Kraft bleibend[1]). In Preussen ist das Verbot der Anschlagzettel allgemein und eine Erlaubniss für dieselben nur ausnahmsweise. Plakate, welche etwas anderes als Verkündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr enthalten, dürfen nicht öffentlich angeschlagen werden[2]). Ferner ist für das Anschlagen von Verkündigungen dieser Ausnahmefälle polizeiliche Erlaubniss erforderlich[3]).

Die Frage ist aufgeworfen worden, ob, wenn ein Extrablatt angeschlagen ist, dies als Plakat im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei. Insofern als ein Extrablatt „zur Kenntnissnahme des Publikums“ dient, ist es als dazu gehörend gerechnet worden[4]). Da dies beinahe der einzig denkbare Zweck der Ausgabe eines Extrablattes ist, so dürfte es keinen Fall geben, in welchem es nicht von dieser Gesetzesbestimmung betroffen würde. Die Mittheilung, dass in der Expedition

---

[1]) Pressgesetz § 30.

[2]) § 9 des Preuss. Pressgesetzes von 1851 Gesetzsammlung S. 273; Dalcke, Strafrecht und Strafprozess S. 410 f.

[3]) § 10 Preuss. Pressgesetz von 1851 G. A. 37 S. 321.

[4]) G. A. 39 S. 376; Johow's Jahrbuch Bd. 5 S. 286. Vergl. auch Marquardsen S. 260; Thilo S. 118.

ein Extrablatt erhältlich ist, ist andrerseits ein solches Plakat, für welches die polizeiliche Erlaubniss erlangt werden kann, d. h. eine Ankündigung über „Verkäufe“ oder über den „gewerblichen Verkehr“ [1]). Der Charakter eines Anschlagzettels ändert sich nicht, wenn er geschrieben, anstatt gedruckt ist [2]).

Von anderer Seite ist angeführt worden, dass der politische Theil einer Zeitungsnummer, der in den Schaufenstern einer Zeitungsexpedition angebracht worden war, „nur im gewerblichen Interesse zu Reklamezwecken der Kenntnissnahme des Publikums wäre“ und deshalb der Begriff von „Anschlagzettel“ oder „Plakate“, wie im Gesetz erwähnt, nicht erreicht worden sei. Ein solches Plakat oder ein Anschlagzettel muss die Gestalt eines Maueranschlages besitzen, was bei einer gedruckten Zeitung nicht der Fall [3]).

Das Strafmass für Uebertretung des preussischen Gesetzes ist 50 Thaler oder Gefängnissstrafe bis zu sechs Wochen [4]). Die Gesetze sind in dieser Hinsicht in den einzelnen Staaten verschieden und haben in einigen eine liberalere Tendenz als in Preussen eingeschlagen.

III. Theil.

Die Beziehungen der Zeitung zur Post und zum Telegraphen.

I. Kapitel.

Die Post.

Die Post ist nicht nur der Zeitung von unschätzbarem Nutzen dadurch, dass sie dieselbe in Verbindung mit ihren Korrespondenten bringt, sondern sie ist auch, wie wir dies schon oben angedeutet, einer der Hauptvermittler, durch

---

[1]) Marquardsen S. 260.
[2]) Johow's Jahrbuch Bd. 2 S. 202.
[3]) G. A. 39 p. 376.
[4]) § 41 Preuss. Pressgesetz von 1851.

dessen Hilfe die Zeitung aus den Händen des Produzenten in die des Konsumenten gelangt. Dies ist ein Monopol unter Staatskontrolle und auch hier wieder zeigt sich der Einfluss des Staates als ein sehr wichtiger. Das Postmonopol ist derart, dass Zeitungen politischen Inhalts, welche mehr als einmal wöchentlich erscheinen, — mit einigen noch zu erwähnenden Ausnahmen — gegen Bezahlung auf keinem anderen Wege, als dem der Post befördert werden können[1]. Als eine Zeitung „politischen Inhalts" wird eine solche angesehen, welche regelmässig politische Nachrichten veröffentlicht[2] und es wird der Fall einer Zeitung angeführt, welche das Reichspostamt als nicht „politischen Inhalts" erklärte und daher von der Kontrolle der Post ausschloss[3].

Solche Unterschiede sind hier nicht von Belang. Eine Zeitung ist eben keine Zeitung, wenn sie die Nachrichten nicht veröffentlicht, denn dies ist ihre erste Pflicht, es ist, was ihre Leser von ihr erwarten und verlangen. Andere Menschen haben andere Missionen, aber es ist Aufgabe des Journalismus, Nachrichten zu sammeln, zu bereiten und zu besprechen. Wenn die Zeitung Nachrichten bringt, muss sie unbedingt unserer heutigen Ansicht nach, jenen Theil derselben bringen, der auch den Staat berührt und auf das politische Gebiet fällt. Ein Staat, über welchen es gar keine Nachrichten gibt, ist undenkbar. Eine Zeitung nicht politischen Inhalts kann vielleicht eine Publikation von grossem Werthe in ihrem eigenen Gebiete sein, kann uns jedoch hier nicht beschäftigen.

Es giebt drei Ausnahmen zum Postmonopol, wie folgt:

a) Die Beförderung per Post kann nur von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt stattfinden. Der Bestimmungsort muss daher ein solcher sein, an welchem sich eine Postanstalt befindet. Im anderen Falle

---

[1] § 1 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871.

[2] Dambach. Postgesetz S. 17 f.

[3] Dambach, Postgesetz S. 18, Verfügung des Reichspostamts vom 18. Oktober 1888.

verzichtet die Post auf ihr Monopol und der Verleger kann seinen Versand einrichten, wie er will[1]).

b) Die Post verzichtet auch auf ihr Monopol zwischen allen, innerhalb des zweimeiligen Umkreises des Ursprungsortes der Zeitung gelegenen Punkten[2]). Dies bedeutet, dass die Zeitung einen Umkreis von zwei Meilen zu ihrer Verfügung hat, innerhalb dessen sie ihre Leser nach eigenem Belieben versehen kann. Es muss dies auf folgende Weise verstanden werden: Der Ursprungsort ist bei einer Zeitung der Ort, wo sie herausgegeben wird und erscheint[3]) und zwar nicht das Gebäude oder die Strasse, sondern der Ort im weiteren Sinne des Wortes. Die zwei Meilen (15 Kilometer) werden von dem äussersten Punkte des Ortes, an welchem die Zeitung erscheint, bis zu dem Anfangspunkt des Bestimmungsorts[4]) gerechnet. Die Entfernung nach der Luftlinie ist entscheidend[5]).

c) Die Beförderungen von Zeitungen durch expresse Boten oder Fuhren ist zulässig. Die Post verzichtet auf ihr Monopol zwischen allen Plätzen und auf alle Entfernungen, wenn die Beförderung durch einen „Expresser“ stattfindet. Ein solcher Expresser darf aber nur von einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Andern mitnehmen, noch für Andere zurückbringen[6]). Diese Methode steht natürlich einem Verleger zur Vertheilung einer Zeitung an ihre Abonnenten frei[7]). Sie ist jedoch in gewöhnlichen Fällen unausführbar. Ein Spediteur einer Zeitung kann einen expressen Boten schicken, um ihren

1) § 1 Postgesetz.

2) Ebenda.

3) Dambach, Postgesetz S. 20.

4) Sydow, Artikel über Postzwang in Stengel's Wörterbuch; Dambach, Postgesetz S. 19.

5) E 4 S. 337.

6) § 2 Postgesetz.

7) Erk. des Preuss. Obertribunals, Oppenhoff R. 6 S. 502; Dambach, Postgesetz S. 26. Zur Vervollständigung des Begriffs „Expresser Bote“ vergl. Dambach, Postgesetz S. 26 f.: auch E 20 S. 124 und E 22 S. 360.

Kunden Zeitungen zum Verkauf zu bringen. Er muss dies jedoch auf eigene Gefahr hin thun und als alleiniger Absender und nicht als der blosse Agent von bestimmten Abonnenten. Im letzteren Falle würde der Spediteur aufhören der Absender zu sein und dieses Amt würde auf seine Abonnenten übergehen, die nicht eine, sondern mehrere Personen sind, welchen diese Art von Beförderung verboten ist[1]. Es müssen immer klar und deutlich zwei Personen in der Sache zu thun haben, der Absender und der Bote. Ein Spediteur oder Verleger oder anderer Absender kann also nicht sein eigener Expresser sein[2]. Der Bote muss immer von seinem Prinzipal mit seinem besonderen Auftrag abgeschickt werden. Er ist kein Expresser im Sinne des Gesetzes, wenn seine Hauptbeschäftigung aus etwas Anderem besteht und er nur die Zeitungen als Nebengeschäft mitnimmt[3].

Mit diesen Ausnahmen ist das Postmonopol absolut. Der Verleger kann ausser durch die Post, die Eisenbahnen nicht benützen, wie dies in Amerika z. B. und in einigen andern Ländern geschieht, wo das Zeitungswesen eine vorgerückte Stufe der Entwicklung erreicht hat. Zeitungspackete können auf den Eisenbahnen in Deutschland nicht als sog. „Expressgut" geschickt werden[4]. Innerhalb des Gebietes des Postmonopols stehen zwei Methoden offen, durch welche die Zeitung verschickt werden kann, 1. Unter den Bestimmungen über das System des Postdebits, und 2. Unter den Bestimmungen die auf gewöhnliche Drucksachen Anwendung finden.

I. Das Postdebit.

Das Postdebit für Zeitungen ist ein eigenthümliches Gebiet staatlicher Thätigkeit, dessen Ursprung sich zu der Anfangsgeschichte des Zeitungswesens zurückleiten lässt, wo

---

1) Erk. v. 28. September 1880 E 2 S. 272. Erk. v. 5. April 1889 E 19 S. 108.

2) Dambach, Postgesetz S. 27; E 19 S. 109.

3) Dambach, Postgesetz S. 28; Schott in Endemann's Handbuch d. Deutsch. Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. 8 S. 538.

4) Erk. v. 27. Jan. 1881 E. 3 S. 300 Dambach; Postgesetz S. 145.

die Postmeister die Ersten waren, welche in den Besitz von Neuigkeiten gelangten, Zeitungen schrieben und natürlich zu gleicher Zeit ihre Verbreitung besorgten[1]). Es ist eine so alte Institution, dass es nur einen kleinen Platz in dem positiven, geschriebenen Recht einnimmt. Bei der Gründung des heutigen Deutschen Reiches, wurde es als etwas schon bestehendes, aufgefasst und es wurden hierüber keine definitiven Bestimmungen gemacht. Es beruht daher zum grossen Theile auf Gewohnheitsrecht, und insbesondere auf den Bestimmungen in der Dienstinstruktion der Postverwaltung[2]).

Für das Postdebit wird in der höchsten Instanz von dem, in Berlin gelegenen Postzeitungsamt Sorge getragen, das seine Wirksamkeit auf die verschiedenen einzelnen Postanstalten des Reiches erstreckt. Die Hauptagenten in diesem Staatsunternehmen sind die sog. Verlagspostanstalten auf der einen Seite und die Absatz- oder Debitspostanstalten auf der andern. Der Zeitungsverleger steht direkt nur mit der Verlagspostanstalt in Verbindung, d. h. der Postanstalt in dem Orte, in welchem sein Verlag liegt, und von welchem aus er seine Publikationen an seine Abonnenten versenden muss. Die Erlangung der Privilegien des Postdebits ist nicht schwierig. Keine politische Zeitung[3]) die innerhalb des Gebiets des deutsches Reiches erscheint, kann von dem Postdebit ausgesclossen werden, und dieselben Dienste sollen Allen geleistet werden ohne Rücksicht auf den Vortheil des Einen oder den Nachtheil des Andern[4]). Dies nimmt die Form einer der Post auferlegten Verpflichtung an.

Wenn es eine allgemeine Verpflichtung ist, so entsteht sofort Verwirrung in dem Falle des Verbotes der ferneren

---

[1]) Vergl. Stephan, Rede im Reichstag 1871 (Verhandl. Bd. 1 S. 666); Mittelstein, Beiträge zum Postrecht 1891 S. 131; Artikel über die Post von Fischer in Conrad's Handwörterbuch Bd. V S. 188.

[2]) Vergl. Mittelstein Postrecht S. 131.

[3]) In Bezug auf die Verpflichtung der Post gegen sog. politische und nichtpolitische Zeitungen, siehe Dambach S. 30 und 34.

[4]) § 3 Postgesetz.

Verbreitung einer Zeitung[1]). Die ziemlich sonderbare Schlussfolgerung wird in diesem Falle gezogen, dass die Zeitung noch im Postdebit bleiben muss, dass der Abonnementspreis für die verbotene Zeitung durch die Postbeamten angenommen werden muss, obgleich die Post daran verhindert ist, die Nummern der Zeitung, für welche sie die Zahlung erhalten hat, zu liefern[2]). Andererseits erscheint die Zulassung inländischer, nichtpolitischer Zeitungen, und Zeitschriften, sowie ausländischer Zeitungen etc. zu dem Debit nur eine Gefälligkeit von Seiten der Post zu sein[3]). Bei ausländischen Zeitungen findet, im Falle eines Verbots der ferneren Verbreitung, welche Macht immer in den Händen des Reichskanzlers liegt[4]), sofort ipso facto eine Entziehung des Postdebits statt, soweit die Zeitung bisher diese Vergünstigung genossen hat[5]).

Wenn ein Verleger zu debitieren wünscht, muss er ein Formular[6]), welches ihm von der Verlagspostanstalt geliefert wird, ausfüllen. Auf diese geschriebene Erklärung basiert sich der Kontrakt zwischen dem Verleger und der Post. Auf dem Formular giebt der Verleger den Titel seiner Zeitung an, wie oft sie erscheint, die Bezugszeit und den Erlasspreis für das Exemplar. Der Verleger verpflichtet sich auch durch seine eigene Unterschrift Bestellungen für seine Zeitung auch für den zweiten und dritten, und für den dritten Monat im

---

[1]) Ein solches Verbot war im deutschen Reiche von 1878—1890 unter dem Anti-Socialistengesetz möglich, und besteht noch in Bezug auf Elsass-Lothringen. Vergl. Dambach Postgesetz S. 36.

[2]) Dambach Postgesetz S. 36.

[3]) Die Beziehungen ausländ. Zeitungen zu dem Postdebit tragen einen etwas verschiedenen Charakter, gemäss des internat. Wiener Zeitungsübereinkommens v. 4. Juli 1891, ein Zusatzabkommen zum Weltpostvertrag. Dies stellt alle Zeitungen des Auslands, die mit dem Abkommen übereinstimmen auf gleichem Fuss mit den inländischen Zeitungen, in Hinsicht auf ihre Besorgung und Debitirung durch die Post. Vergl. Fischer Artikel über die Post in Conrads Handwörterbuch; auch Zeitungsliste für 1894 § 1.

[4]) Reichspressgesetz § 14.

[5]) Siehe oben S. 70, Marquardsen S. 95, Schwarze S. 48.

[6]) Für dieses Formular siehe Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie 1892 Abschnitt V Abth. I S. 204—5.

Vierteljahr gegen Zahlung von $^2/_3$ bezw. $^1/_3$ des gegebenen vierteljährigen Erlasspreises, anzunehmen, soweit seine Zeitung derart ist, dass die postalischen Bestimmungen dies zulassen. Diesen Vorschlag kann jedoch der Verleger ablehnen, indem er den betreffenden Paragraphen im Formular ausstreicht. Durch einen eingefügten Zusatz kann der Verleger einer politischen Zeitung mit halbjähriger Bezugszeit sich dazu verstehen, Vierteljahr-Abonnements am 1. April und 1. October anzunehmen, d. h. also für das zweite und vierte Quartal des Kalenderjahres gegen Zahlung der Hälfte des halbjährigen Erlasspreises[1]). Auch verpflichtet sich der Verleger beim Unterzeichnen dieses Formulars die einzelnen Nummern seiner Zeitung der Post abzuliefern und derselben die bestellten Exemplare nicht zu spät zukommen zu lassen, ferner der Postanstalt des Verlagsorts prompte Mittheilung einer jeden Aenderung in den Bezugsbedingungen zu machen und zu bestimmten Zeiten d. h. bei Beginn der regelmässigen Bezugszeit (Vierteljahr, Halbjahr, Jahr): Zahlung in Zeiträumen anzunehmen, die durch die Postverwaltung nach Massgabe der bereits gelieferten Nummern bestimmt werden, und auch wenn im Falle des Verbots der ferneren Verbreitung die Post daran verhindert ist, ihren Theil des Kontrakts der Ablieferung zu erfüllen, willigt er ein, dem Bezieher eine Zurückzahlung des Zeitungsgeldes für den Theil der Abonnementsperiode zu machen, während welcher er die Zeitung nicht erhalten kann[2]).

Dieses Stellen einer Zeitung auf den Postdebit scheint jedoch den Instruktionen gemäss mehr eine Sache für die Initiative der Postbeamten bei der Verlagspostanstalt als für den Verleger zu sein. Im Falle einer neu entstehenden Zeitung und auch bei bereits vorhandenen Blättern, wenn eine Aenderung der Vertriebsbedingungen eintritt, hat die Postanstalt den Verleger zur Abgabe einer Erklärung über

[1]) Dienstanweisung 1892 Abs. V Abth. 1 S. 204 f.

[2]) Für die rechtliche Basis einer solchen Rückzahlung im Falle eines Verbots der ferneren Verbreitung, siehe Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 23 S. 9 f.

die Bedingungen, unter welchen er die Zeitung an die Postverwaltung ablassen will, zu veranlassen"[1]).

Ist die Verlagsanstalt im Besitz der gewünschten Erklärung, so wird diese an das Postzeitungsamt in Berlin geschickt, begleitet, — wenn es eine neue Zeitung ist — von „einigen" Exemplaren derselben, sobald nach ihrem ersten Erscheinen als möglich[2]).

Das Postzeitungsamt in Berlin stellt im Dezember jeden Jahres nach diesen Erklärungen der Verleger eine Zeitungspreisliste aus, die für das kommende Jahr Gültigkeit behält, und von welcher eine Copie an jede Postanstalt im deutschen Reich gesandt wird. Diese Preisliste ist ein grosses Buch, in welchem die Namen der verschiedenen Publikationen alphabethisch und nach der Sprache, in der eine jede erscheint, geordnet sind, mit dem Preis und der Auskunft in jedem einzelnen Falle, die für die Beamten an allen verschiedenen Absatzpostanstalten erforderlich ist[3]). Veränderungen, welche im Laufe des Jahres, hinsichtlich des Preises, der Abonnementsbedingungen, des Aufhörens zu erscheinen, der Gründung neuer Zeitungen etc. stattfinden, werden auch durch das Postzeitungsamt durch Nachträge bekannt gegeben. Diese werden am 5ten jeden Monats, sowie am 20ten jeden letzten Monats im Vierteljahr an jede Postanstalt geschickt, und müssen von den Absatz-Beamten in einer freien Spalte, die zu diesem Zweck in der Preisliste reserviert ist, notiert werden, um später Irrthümer und Verwirrung zu vermeiden[4]).

Das Postdebitsystem, wie es in Deutschland organisiert ist, nöthigt die Zeitung zum Mindesten, zwei Dinge zu thun, welche in dem Zeitungswesen einiger anderer Länder unbekannt

---

[1]) Dienstanweisung Abs. V Abt. I zu § 28 S. 58 f. Vergl. Postordnung von 1892 § 28, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 445; Vergl. auch Dienstanweisung Abs. V Abt. 3 § 3 S. 6 (1890) und die frühere Ausgabe derselben (1878–81) § 3 S. 4, wo das Wort „auffordern" gebraucht wird.

[2]) Dienstanweisung Abs. V Abt. 3 § 3 S. 6. (1890)

[3]) Dienstanweisung Abs. V Abt. 3 § 2 S. 8; Vergl. Zeitungspreisliste für irgend ein beliebiges Jahr.

[4]) Dienstanweisung Abs. V Abt. 3 § 2 S. 3 f.

sind. Erstens, ist es dadurch nothwendig für die Zeitung, will sie nicht mit offenbarer Ungerechtigkeit gegen sich selbst verfahren, — von ihren Abonnenten verschiedene Preise nach Art der Zustellung zu verlangen; und zweitens erfordert es, dass das Abonnement immer auf Zeiträume sich erstreckt, welche den Eintheilungen des Kalenderjahres in einer solchen Weise entsprechen, wie sie die Postverwaltung einrichtet, um ihre Buchführung zu erleichtern.

Was den Preis betrifft, so steht die Zeitung dem Abonnenten zum sog. Erlasspreise zur Verfügung, welcher von dem Verleger gemäss der Bestimmungen der Postverwaltung festgesetzt ist und in der Preisliste verzeichnet ist. Dieser Erlasspreis setzt sich, wie folgt, zusammen[1]:

a) Der Einkaufspreis, d. h. der Preis, welchen die Post dem Verleger bezahlt und welchen der letztere nach eigenem Gutdünken festsetzt.

b) Die Provision oder Zeitungsgebühr, d. h. die Taxe, welche die Post für die Besorgung des Abonnements durch ihre Anstalten, die Beförderung der einzelnen Nummern über ihre Routen etc. verlangt. Dies ist für Zeitungen, die öfter als viermal monatlich erscheinen, auf 25 % des Einkaufspreises festgesetzt. Mindestens ist jedoch für jede abonnierte Zeitung jährlich der Betrag von 40 Pf. zu entrichten[2]. Es ist dies ein System, dessen Ungerechtigkeit sofort in die Augen springt, wenn in Betracht gezogen wird, dass eine Zeitung, deren Einkaufspreis 8 Mk. per Quartal ist, in den weitaus häufigsten Fällen nicht schwerer ist und nicht schwieriger zu senden oder mehr Mühe macht, zu debitieren, als eine, deren Preis vielleicht nur 4 Mk. für denselben Zeitraum beträgt. Die Posttaxe beträgt in dem einen Fall 2 Mk., während sie im andern sich nur auf 1 Mk. beläuft. Der Nachtheil ist bei einigen der theuren Zeitungen noch grösser, als durch die angeführten Zahlen sich ergibt, wenn letztere im Vergleich mit den billigen heutigen Blättern gegeben werden.

---

[1]) Dienstanweisung Abs. V Abt. 3 § 7 S. 8.

[2]) § 10 Gesetz über das Posttaxwesen des deutschen Reiches von 1871.

c) Bei ausländischen Zeitungen müssen auch die etwaigen ausländischen Taxen, fremdes Porto, bez. Stempel etc. berechnet werden.

Zu diesem Erlasspreis kommt in gewöhnlichen Fällen das Bestellgeld, welches bei der Debitpostanstalt eingesammelt wird, je nachdem der Abonnent die Zeitung durch die Briefträger zugestellt wünscht oder nicht. Dies Zeitungsbestellgeld wird darnach bemessen, wie oft die Zeitung zugestellt wird. Bei Zeitungen, die nur einmal wöchentlich bestellt werden (oder noch seltener) verlangt die Post 60 Pf. jährlich pro Exemplar, täglich 1 Mk. 60 Pf. jährlich, täglich mehrmals für jede tägliche Bestellung 1 Mk. Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die Zeitung erfolgt ist[1]. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, ist eine Gebühr von 50 Pf. zu entrichten[2].

Was die Bezugszeit betrifft, so macht die Postverwaltung diese Einschränkungen. Abonnements können durch die Post auf ein Jahr, ein halbes oder ein Vierteljahr gemacht werden. Der in der Zeitungspreisliste angegebene Zeitraum ist massgebend. Jedenfalls müssen die Bezugszeiten nach den Eintheilungen des Kalenderjahres sich richten. Der kürzeste Zeitraum für ein Abonnement ist in der Regel ein Vierteljahr. Bei Zeitungen, welche innerhalb des Reichspostgebietes öfter als zweimal wöchentlich erscheinen, und für welche der Verleger in seiner Erklärung eine vierteljährige Bezugszeis angegeben hat, kann letzterer, wenn er hiermit auf dem oben erwähnten Formular sich einverstanden erklärt, durch die Post Bestellungen auf sein Blatt für den zweiten und dritten Monat im Quartal sowie für den dritten allein annehmen. Es bedeutet dies, dass zu Anfang des Quartals nur Abonnements für das ganze Vierteljahr, nicht für eine kürzere Dauer

---

[1]) Postordnung für das Deutsche Reich v. 11. Juni 1892 S. 38 XIV

[2]) Postordnung § 44 IV.

angenommen werden können, und die Bestellung in keinem Falle über ein Kalenderviertel hinaus sich erstrecken kann [1]). Dies muss häufig, wenn es für die Zeitung nicht unbequem ist, sehr lästig für den Abonnenten sein. Es muss auch der Zeitung die Konsumenten entziehen, denen es nicht möglich ist, sie auf diese Weise zu kaufen.

Pflicht der Debitspostanstalt ist es, 14 Tage vor Ende des Quartals, wenn das Abonnent abläuft, diejenigen, welche Zeitungen durch sie beziehen, von diesem Umstand in Kenntniss zu setzen [2]). Zu diesem Zweck gibt es ein gedrucktes Formular [3]), welches den Abonnenten daran erinnert, dass die Zeit zur Erneuerung seines Abonnements gekommen ist. Wenn die Bestellung zu spät eintrifft, wird die Post unter gewissen Bedingungen auf den Wunsch des Abonnenten hin versuchen, die bereits erschienenen Nummern, soweit sie vom Verleger noch zu beziehen sind, nachzuliefern. Hierfür berechnet die Post eine geringe Gebühr [4]).

Die Post unternimmt es, für die Zeitung ihrer Kunden nicht nur insofern zu sorgen, als sie die Bestellungen der Abonnenten annimmt, erstere, sowie das Geld dem Verleger zukommen lässt, die einzelnen Nummern der Zeitung verschickt und eine jede richtig in die Hände der einzelnen Abonnenten an den verschiedenen Debitpostanstalten abliefert, sondern trägt auch im gewöhnlichen Fall für die Verpackung der Zeitungen Sorge. Diese besteht darin, die Zeitungen in Packete zusammenzulegen und sie behufs deren Ueberweisung an die verschiedenen Postanstalten, durch die sie bestellt worden sind, passend einzupacken. Dies ist selbstverständlich die Pflicht der Verlagspostanstalt. Das Verpackungsgeschäft darf dem Verleger nur in dem Falle überlassen werden, wenn volle Sicherheit für die ordnungsmässige Wahrnehmung dieses Geschäfts durch denselben vorhanden ist und wenn der Verleger für seine Dienste keine besondere Vergütung aus der

[1]) Dienstanweisung Abs. V Abt. 3 § 11 S. 9.
[2]) Dienstanweisung Abs. V Abt. 3 § 17 S. 15.
[3]) Dienstanweisung Abs. V Abt. 3 § 17 S. 37.
[4]) Postordnung § 40. Dienstanweisung Abs. V Abt. 3 § 17 S. 15 f.

Postkasse verlangt[1]) Hinsichtlich dieses Zweiges der Thätigkeit der Post bestehen bestimmte Regeln, welche darauf gerichtet sind, raschen und sicheren Transport zu erzielen[2]). Das System ist in der That ein solches, das zu dem eigenthümlichen Umstand führt, dass der Verleger die Namen seiner Abonnenten nicht kennt, noch die Orte, an die seine Zeitung verschickt wird. Das Sonderbare solcher Beziehungen zwischen Verleger und Abonnent ist um so bemerkenswerther, wenn man bedenkt, dass die beste und zuverlässigste Stütze, die eine Zeitung besitzt, immer in der Liste ihrer Abonnenten gefunden wird[3]).

Die Namen der einzelnen Abonnenten sind nur bei jeder einzelnen Debitspostanstalt bekannt, wo die Bücher geführt werden, durch welche die Zeitungen an die, die sie bestellt haben, abgeliefert werden. Die Debitspostanstalt bestellt bei der Verlagspostanstalt nur nach Anzahl der Nummern. Die Verlagspostanstalt gibt nicht einmal den Bestimmungsort an, wenn sie dem Verleger die Bestellung einhändigt, sondern macht eine Sammlung der Bestellungen der Absatz-Postanstalten für jede einzelne Zeitung und theilt dem Verleger nur die Anzahl der überhaupt zu liefernden Exemplare mit[4]). Auf ausdrücklichen Wunsch jedoch kann der Verleger die Namen der verschiedenen Absatzorte erfahren. Die Postverwaltung hat es ausdrücklich abgelehnt, die Namen derer, die durch sie die Zeitung erhalten, anzugeben[5]).

Nur aus Billigkeitsrücksichten nimmt die Post solche Tausch- und Freiexemplare an, die der Zeitungsverleger zu verbreiten wünscht. Die so ausgeschickte Anzahl muss in einem mässigen Verhältniss zu der Anzahl der Exemplare

---

[1]) Dienstanweisung Abs. V. Abt. 3 § 26 S. 23. Vergl. Dambach, Postgesetz S. 34.

[2]) Dienstanweisung Abs. V. Abt. 3 S. 23 f.

[3]) Vergl. oben S. 71.

[4]) Dienstanweisung Abs. V Abs. 3 § 25 S. 23.

[5]) Verfügung des General-Postamts v. 7. März 1876 (Postamtsblatt S. 127) Dambach, Postgesetz S. 33 u. 44; Mittelstein, Postrecht S. 182; Artikel von Sydow im Postarchiv für 1891 S. 530.

stehen, auf welche durch die Post gegen Entrichtung abonniert ist[1]). Solche Exemplare werden befördert, gegen Erlegung, von dem Verleger, der gewöhnlichen Zeitungsgebühr oder Provision, d. h. 25% des regelmässigen Einkaufspreises, wie in der Zeitungspreisliste angegeben. Als Mindestbetrag wird der vierteljährige Betrag der Zeitungsgebühr erhoben, obgleich bei den täglichen Zeitungen, für welche zwei und einmonatliche Nachbestellungen angenommen werden, die Beförderung auch für diese kürzeren Perioden und zu $^{2}/_{3}$ bez. $^{1}/_{3}$ der gewöhnichen, vierteljährigen Gebühr unternommen wird. Die Verlagspostanstalt benachrichtigt in diesen Fällen die Postanstalt des Platzes, in welchem die Person wohnt, an die der Verleger sein Freiexemplar zu schicken wünscht, und die Versendung derselben geschieht in demselben Packet und auf dieselbe Weise wie die der Exemplare, die regelmässig durch die Post bezogen werden[2]). Tausch- und Freiexemplare die für Postanstalten in einem fremden Postgebiet bestimmt sind, können gewöhnlich nicht in dieser Weise geschickt werden, sondern nur unter Kreuzband, gegen Vorausbezahlung des tarifmässigen Portos. Im Verkehr mit Baiern, Würtemberg, Oesterreich, Ungarn und Luxemburg ist die Versendung von Freiexemplaren nur in soweit zulässig, als es sich um Tauschexemplare zwischen den Zeitungsredaktionen handelt[3]). Probeblätter und Ankündigungen von Zeitungen dürfen von den Postanstalten zur unentgeltlichen Versendung und Vertheilung nicht angenommen werden[4]).

Als Beilagen zu Zeitungen und zu gleicher Besorgung durch die Post wie die Hauptzeitung berechtigt, müssen solche betrachtet werden, welche nach Inhalt, Form, Papier, Druck und sonstiger Beschaffenheit deutlich Bestandtheile der Zeitung

---

[1]) Dambach, Postgesetz S. 34 und Verfügungen des Reichspostamts dort citiert. Auch Dienstanweisung Abs. V Abt. 3 § 31 S. 27.

[2]) Dienstanweisung Abs. V Abt. 3 § 31 S. 27 f.

[3]) Dienstanweisung Abs. V Abt. 3 § 31 S. 28 Vergl. hierüber auch die alte Ausgabe von Abs. V Abt. 3 (1878—81) § 31 S. 30.

[4]) Dienstanweisung Abs. V Abt. 3 § 4 S. 6.

sind. Hierzu müssen solche Nebenblätter gezählt werden, die sich nach Inhalt der, von dem Verleger an die Postbehörde abgegebenem schriftlichen Erklärung über die Vertriebsbedingungen oder durch Ankündigung in der Hauptzeitung als regelmässige Beilagen der Hauptzeitung erkennen lassen. Solche Erkennung durch die Post kann indessen nur insofern geschehen, als die Beilagen in Zusammenhang mit der Hauptzeitung, nicht aber für sich allein, durch Vermittlung der Post bezogen werden können[1]).

Wenn eine Zeitung während ihrer Bezugszeit zu erscheinen aufhört, ohne ihre durch die Post gemachten Kontrakte zu erfüllen und ein anderes Blatt an ihre Stelle tritt, wird die Post dieses letztere nur auf ausdrückliche Erklärung des Verlegers hin annehmen, dass die Zeitung eine Fortsetzung der vorhergegangenen ist, die nur unter neuem Namen erscheint, und im Falle keine Aenderung im Bezugskreise eingetreten ist[2]).

II. Der Versandt von Zeitungen gemäss der allgemeinen Regeln für Drucksachen.

1. Obgleich der Versandt politischer Zeitungen durch die Post ein Monopol ist (mit früher erwähnten Ausnahmen) so ist dies nicht mit dem Postdebit der Fall. Der Verleger ist nicht verpflichtet, seine Zeitung durch das Postdebitsystem zu verbreiten, und diese Methode ausschliesslich zu benützen[3]). Es steht ihm natürlich frei seine eigenen Zeitungen zusammenzupacken und sie den Regeln gemäss, welche den Versandt von Drucksachen bestimmen, seinen Abonnenten zukommen zu lassen[4]). Die einzige praktische Methode hierfür jedoch ist unter Streif- oder Kreuzband und die Sendung muss für jeden einzelnen Abonnenten ein besonderes Band haben. Es ist nicht zulässig, verschiedene Aufschriften an Exemplare anzubringen, die vielleicht nach demselben Ort befördert werden sollen, sie

[1]) Dienstanweisung Abs. V Abt. 3 § 5 S. 6 f.

[2]) Dienstanweisung Abs. V Abt. 3 § 6 S. 8.

[3]) Fischer Artikel über Post in Conrad's Handwörterbuch Bd. 5 S. 188; Mittelstein, Postrecht S. 131 f.

[4]) Für diese Bestimmungen insbesondere, siehe § 15 Postordnung.

unter ein Band einzuschlagen, damit sie dann von der Postanstalt des Bestimmungsortes auseinandergenommen und sortiert werden[1]).

Man hat angeführt, dass der Verleger zur Verbreitung seines Blattes die billigste Methode wählen wird, sei es die Kreuzbandsendung oder vermittelst des Postdebits[2]). Bei sonst gleichen Bedingungen ist dies vielleicht wahr und, wenn auch das Postdebitsystem durch unbillige Einrichtungen sich ausgezeichnet, wird doch meistens die Zeitung aus Sparsamkeitsrücksichten dazu veranlasst, Gebrauch von demselben zu machen. Die Bequemlichkeit der Leser sowohl wie die, für die Zeitung am besten passende Methode, muss neben der Billigkeit des Transportes in Betracht gezogen werden, und wenn erstere nicht ganz durch das Postdebitsystem ihre Rechnung dabei finden, wird die Sendung unter Kreuzband gewählt, trotz ihrer grösseren Kostspieligkeit. Bei letzteren Sendungen wird das Porto nach Gewicht und ohne Rücksicht auf Entfernung berechnet und muss im Voraus bezahlt werden[3]).

2. Als eine Art von Drucksache, wenn auch mit verschiedenen Portobedingungen betrachtet die Post auch die sog. aussergewöhnlichen Zeitungsbeilagen. Es sind solche, welche nicht zur Beförderung auf dem Wege des Debits zulässig sind[4]). Hierzu gehören[5]):

a) Solche, welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Versendung erfolgen soll. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, ist es gebräuchlich für einen Verleger, die Beilagen, welche regelmässig

---

[1]) Postordnung § 15 VI. „Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden, die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein".

[2]) Dambach, Postgesetz S. 149.

[3]) Postordnung § 15 VIII.

[4]) Vergl. oben S. 84[2].

[5]) Postordnung § 15 X.

in Verbindung mit einer Zeitung erscheinen, in der Zeitungspreisliste anzuführen.

b) Solche, welche thatsächlich als regelmässige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Zeitung bezogen werden können.

Diese sog. aussergewöhnlichen Zeitungsbeilagen dürfen einzeln, nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen in der Bogenform zusammenhängen. Solche Beilagen, die mit diesen Regeln nicht übereinstimmen, und aus irgend einem Grunde nicht für die Beförderung in den Zeitungspacketen passen, können von den Postbeamten zurückgewiesen werden[1]). Eine jede derartige Versendung muss der Verleger bei der Post angeben und im Voraus das Porto für die Anzahl Exemplare, die er zu schicken wünscht, bezahlen. Die Einlegung der Beilagen in die einzelnen Zeitungsexemplare, ist Sache des Verlegers[2]). Das Porto für Drucksachen in der Form aussergewöhnlicher Zeitungsbeilagen beläuft sich auf ¼ Pf. für jedes einzelne Beilage-Exemplar[3]). Das, auf diese Weise erhaltene Porto wird von den Postbeamten als Zeitungsgebühr in dem Zeitungskassenbuch[4]) berechnet, was diesen Beförderungszweig in mancher Hinsicht dem Postdebit gleich stellt, und doch wieder auf die ungewöhnliche Stellung hindeutet, die er in dem deutschen Postsystem einnimmt.

II. Kapitel.

Telegraph und Telephon.

In Staaten, in welchen die Regierung entweder ausschliessliche oder vielleicht nur theilweise Kontrolle über die Mittel elektrischer Verbindung besitzt, tritt der Einfluss der Regierung auf die Zeitung in eine weitere wichtige Phase.

---

[1]) Postordnung § 15 XII.
[2]) Postordnung § 15 XI.
[3]) Postordnung § 15 XIII.
[4]) Dienstanweisung Abs. V Abt. 3 § 3 S. 7.

Eine Zeitung ohne Hilfe des Telegraphen wäre heutigen Tages überhaupt keine Zeitung. Sie erhält ihre Nachrichten durch ihre Korrespondenten, welche im gewöhnlichen Falle dauernd in bedeutenden Verkehrscentren stationiert sind. Die Zeitung muss beständig in ununterbrochener Verbindung mit diesen Korrespondenten stehen, wenn ihre Interessen nicht sofort gefährdet werden sollen. In früheren Zeiten wurde diese Verbindung, — soweit das Zeitungswesen überhaupt noch entwickelt war, — durch die Post aufrecht erhalten, und folgte der Post in ihrer Entwicklung durch ihre reitende Boten und späterhin zur Eisenbahn. Mit der Erfindung und Vervollkommnung des Telegraphen vollzog sich in der Methode der Neuigkeitenübertragung eine vollständige Revolution. Die Zeitung musste nun durch den Telegraphendraht mit ihren Korrespondeuten in Verbindung gesetzt werden, wollte sie Berichte von Ereignissen so rasch als möglich in ihren Besitz bekommen und ihrer Mission als Nachrichtensammlerin treu bleiben. Der Zeitung stehen immer noch die Post, sowie Boten zu Pferde und per Eisenbahn zu Gebote, aber heutzutage kann sie nur nebenher und zur Ergänzung hiervon Gebrauch machen. Eine je höhere Entwicklungsstufe die Zeitung erreicht, je grösser die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Zeitungsverlegern und Veröffentlichern von Neuigkeiten wird, je höher die Ideale der Eigenthümer und Redakteure, je eifriger die Nachfrage der Leser, desto nothwendiger wird der Telegraph als Mithelfer bei der Herstellung der Zeitung.

In keinem Lande der Welt hat die Entwicklung eine so wunderbare Höhe erreicht, wie in Amerika, wo eine grosse Gesellschaft, eine Vereinigung mehrerer bedeutender Zeitungen besteht, welche ihren Mitgliedern alle zwölf Stunden telegraphische Nachrichten aus allen Erdtheilen zugehen lässt. Es ist eine Organisation, die nicht nur volle Berichte aus allen Theilen Amerikas liefert, sondern regelmässig auch detaillierte Mittheilungen über europäische Angelegenheiten bringt. Sie umschliesst mit ihrer Herrschaft Asien und die Meeresinseln, die durch das Kabel erreicht und durch Schiffe

berührt werden können, ein erstaunliches Beispiel dessen, was Kapital, Unternehmungsgeist und journalistische Intelligenz in der Entwicklung des Zeitungswesens zu Stande bringen können. Keine Kosten fast sind ihr zur Erlangung ihres Zieles zu hoch, und wenn die Forderungen, die der tägliche Journalismus stellt, derart sind, dass vier, fünf oder sechs Spalten lange telegraphische Berichte aus irgend einer Hauptstadt Europa's oder von einer entlegenen Stadt des amerikanischen Kontinents verlangt werden, so wird der Korrespondent hiervon benachrichtigt und er antwortet sogleich diesen Instructionen gemäss. Der Telegraph ist schon ein unentbehrlicher Faktor bei der Herstellung der Zeitung in allen civilisierten Ländern, wo Zeitungen existieren, und wird fortfahren, mehr noch ein solcher zu sein, wenn die Interessen einer Nation mit denen einer jeden anderen dichter verknüpft werden.

Die Erfindung und Ausdehnung des Telephon-Systems hat keine wesentliche Aenderung in der Methode, Nachrichten zu überliefern, hervorgerufen. Die eine Art Draht arbeitet in der Regel nicht schneller als die andere und wenn die Verhältnisse sonst gleich liegen, wird die Zeitung von dem einen oder dem andern, oder von beiden Gebrauch machen, wie es zur Förderung ihrer besonderen Interessen ihr am dienlichsten scheinen mag. Der Einfluss, den die Regierung durch den Telegraphen und Telephon auf die Zeitung ausübt, offenbart sich sofort in zwei hauptsächlichen Arten: 1. in dem inländischen Verkehr zwischen der Zeitung und ihren Korrespondenten, die in demselben Lande wohnhaft sind und 2. in dem internationalen Verkehr durch die Bedingungen des internationalen Telegraphen-Vertrags.

I. Die Ueberlieferung telegraphischer Nachrichten an die Zeitung von Punkten im Inlande.

Diese Ueberlieferung von Nachrichten durch den Draht ist in Deutschland ausschliessliches Recht der Regierung. Das Telegraphengesetz sagt: „Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu be-

treiben, steht ausschliesslich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen“ [1]) Die Ausübung dieses Rechts kann allerdings für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer verliehen werden und muss an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirkes verliehen werden, wenn eine solche Gemeinde genügende Sicherheit für einen ordnungsmässigen Betrieb des Verkehrs bietet und das Reich die Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung einer solchen bereit erklärt [2]). Dies ist jedoch auf alle Fälle ein Monopol der Regierung, das keine Konkurrenz zulässt, und die Zeitung sich gänzlich unterwirft.

Es gibt verschiedene Dinge in der Administration des Telegraphen. die für die Zeitung von grösster Tragweite sind; wie der Gebrauch des vollkommensten Apparats, die schnellste Ueberlieferung von Telegrammen, rasche Versendung an die Redaktionen von der Ankunftsanstalt, das Privilegium, wenn erwünscht, specieller Drähte, die direkt in die Redaktionszimmer geleitet werden, um kostspielige Verzögerungen zu vermeiden, und Angestellter, dieselben zu versehen. Diese Interessen eines guten Dienstes lassen sich indessen nicht leicht und deutlich von jedem Privatinteresse trennen. Von weit grösserer Bedeutung für die Ueberlieferung der Nachrichten ist das vom Staat behauptete Recht, eine Censur über die Mittheilungen, die er versendet, auszuüben und die Frage betreffs des Preises der für diesen Ueberlieferungsdienst zu bezahlen ist.

In Bezug auf Telegramme hat die Postverwaltung, was genannt worden ist, „ein völlig diskretionäres Censurrecht“ [3]). Ein Jeder, der die Taxe bezahlt, hat das Recht auf Beförderung von „ordnungsmässigen“ Telegrammen und auf

---

[1]) § 1 Geesetz über das Telegraphenwesen des deutschen Reiches vom 6. April 1892. Vergl. Reichsverfassung Art. 48.

[2]) § 2 desselben Gesetzes.

[3]) Von Bar, Das Gesetz über das Telegraphenwesen des deutschen Reichs, Berlin 1893 S. 14. Vergl. auch Maas „Das Gesetz“ über das Telegraphenwesen zu § 5 No. 6.

Zulassung zu einer „ordnungsmässigen“ telephonischen Unterhaltung über die verschiedenen Drähte, die dem Publikum zu Diensten stehen. Dieses Recht ist jedoch der Ausnahme unterworfen, dass Ausschliessungen von der Benutzung der Anlagen aus Gründen des „öffentlichen Interesses“ zulässig sind[1]). Als im Reichstag die Verhandlungen über das Telegraphengesetz stattfanden, wurden von verschiedener Seite Einwendungen gegen diese Massregel erhoben. Man hoffte, das Wort „ordnungsmässig“ ausstreichen zu können, so dass das Recht der Uebermittlung sich auf Nachrichten aller Art erstrecken könnte. Der Hoffnung wurde Ausdruck gegeben dass eine Verfügung im Gesetz aufgenommen werden könnte, die einen Schadenersatz im Falle rechtswidriger Zurückweisung von Seiten der Telegraphenverwaltung festsetzen sollte, aber alle diese Bewegungen blieben ohne Erfolg[2]).

Durch die Telegraphenordnung wird dieses Censurrech noch weiter vervollständigt: Die Verwaltung besitzt das unbeschränkte Recht, zeitweise ihre Linien und Telegraphenanstalten ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schliessen[3]).

Im Zuzatz zu dieser absoluten Macht der Verwaltung in dieser Hinsicht können die Beamten der Aufgabeanstalt, der Zwischen- oder Ankunftsanstalt jedes einzelne Telegramm zurückweisen, dessen Inhalt gegen die Gesetze verstösst, oder aus Rücksicht des „öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit“ für unzulässig erachtet wird. Eine Entscheidung über das Vorhandensein dieser Bedingungen zu treffen, fällt dem Vorsteher der Durchsichts-Anstalt oder dessen Vertreter zu, in zweiter Instanz der, dieser Anstalt vorgesetzten Oberpostdirektion und in letzter Instanz dem Reichspostamt. Es gibt keine Berufung gegen die Entscheidung des letzteren. Staatstelegramme sind von dieser Prüfung durch die Ver-

---

1) § 5, Gesetz über das Telegraphenwesen von 1892.

2) P. D. Fischer, Artikel in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung etc. für 1892, drittes Heft S. 20 f.

3) Telegraphenordnung vom 15. Juni 1891 § 1.

waltung ausgenommen [1]). In einem Falle, in welchem vielleicht nur ein Theil des Telegramms unzulässig zur Beförderung ist, muss das ganze zurückgewiesen werden. Die Beamten besitzen nicht die Befugniss den Text zu ändern oder unerlaubt Wörter auszustreichen. Telegramme jedoch, die in andern Ländern Kürzungen unterworfen wurden und in anderer Hinsicht für Beförderung in Deutschland zulässig sind, können nicht zurückgewiesen werden [2]).

Es ist die specielle Pflicht eines Aufsichtsbeamten am Bestimmungsort jedes Telegramm durchzulesen. Es geschieht dies aus mehreren specificierten Gründen, wovon einer der ist, das Telegramm zu prüfen, um die Gewissheit zu erlangen, dass es nicht gegen diese Bestimmungen der Telegraphenordnung, was den Charakter des Inhalts betrifft, verstösst [3]). Es könnte gesagt werden, dass die Beförderung von Telegrammen, die gegen die Gesetze verstossen oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet werden, zwecklos wäre, da die Zeitung auf alle Fälle solche Veröffentlichungen nicht bringen könnte. Hierüber scheint indessen keine Gewissheit zu herrschen. Diese Frage hinsichtlich der Veröffentlichung wird in der ersten Instanz durch die Redakteure der Zeitung an dem Ort der Publikationen entschieden, in letzter Instanz durch die Gerichtshöfe. Die Frage betreffs der blossen Ueberlieferung der Telegramme an den Veröffentlichungsort ist in der ersten Instanz Sache des Zeitungskorrespondenten, in der letzten Sache des Telegraphenbeamten bezw. des Reichspostamts. Diese Censur soll nur auf den Telephon Anwendung finden, wenn die Mittheilungen durch die Beamten gemacht werden, und nicht wenn die Unterhaltung direkt ist, wie z. B. zwischen Korrespondent und Redakteur [4]). Die Frage der Beförderungskosten muss selbstverständlich von grosser Wichtigkeit für eine Zeitung sein, die einen so fortwährenden

[1]) Telegraphenordnung vom 15. Juni 1891 § 1.III

[2]) Allgemeine Dienstanweisung Abs. V Abt. 5 S. 4 (1892)

[3]) Allgemeine Dienstanweisung Abs. V Abt. 5 § 22 S. 37 (1887).

[4]) Meyer, Verwaltungsrecht, Bd. I S. 601.

Gebrauch von dem Telegraphen zu machen gezwungen ist. Diese Angelegenheit hatte man gehofft im Reichstage zu regulieren, aber es wurde darauf hingewiesen, dass sie von den Verwaltungs-Behörden in der Telegraphenordnung geordnet werden müsse und nicht durch die Vertreter des Volkes im Telegraphengesetz [1]). Die Taxe beträgt gegenwärtig 5 Pf. pro Wort, zwischen allen Punkten des deutschen Reiches ohne Unterschied der Entfernung [2]). Für sogen. „dringende" Telegramme ist eine dreifache Worttaxe zu entrichten [3]). An Eisenbahnstationen ist die Taxe erhöht.

Eine Bestimmung, die der Zeitung beträchtliche Unannehmlichkeiten verursachen kann, ist die Vorausbezahlung [4]). Es kompliziert die Pflichten eines Korrespondenten in hohem Grade, dass er, statt seines Prinzipals, d. h. der Zeitung die ihn beschäftigt, für die Beförderung bezahlen muss. Die Zahlstelle einer Zeitung ist begreiflicher Weise an dem Ort, wo sie redigiert und herausgegeben wird. Ein Korrespondent ist nur ein Agent für die Zusammenstellung und Ueberlieferung von Nachrichten, und ist nicht zur Führung des finanziellen Theiles seines Blattes engagiert. Weder er noch sein Prinzipal, die Zeitung, besitzen die prophetische Gabe wichtige Ereignisse vorauszusehen, für deren telegraphische Ueberlieferung eine bedeutende Summe Geldes erforderlich ist. Allerdings ist es in manchen Fällen gestattet, monatlich zu bezahlen, doch ist dann ein entsprechender Vorschuss am Aufgabeort einzuzahlen, d. h. also an jedem Ort, an welchem die Zeitung Korrespondenten hält, die Telegramme aufgeben können [5]). Dieser Vorschuss wird nach der Durchschnittsbeförderung für die Zeitung in vorhergehenden Monaten berechnet. Einige Extragebühren sind für die Buchung zu bezahlen. An Eisenbahnstationen ist ein solches Privilegium nicht gestattet [6]).

---

[1]) Fischer, Artikel in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung etc. für 1892 3 tes Heft S. 22 f.

[2]) Telegraphenordnung von 1891 § 9.

[3]) Telegraphenordnung von 1891 § 10.

[4]) Telegraphenordnung von 1891 § 19 I.

[5]) Telegraphenordnung von 1891 § 9 IV.

[6]) Telegraphenordnung § 19 IV.

Eine Zeitung kann zuweilen durch Privatvertrag mit der Verwaltung ganze Drähte miethen und dann wird die Zahlung nicht für das einzelne Telegramm, sondern pro Stunde berechnet.

Die Telegramme sind am Ausgabeort in vier Klassen eingetheilt: 1. Staatstelegramme. 2. Telegraphendiensttelegramme. 3. Dringende Privattelegramme und 4. gewöhnliche Privattelegramme. Bei ausserordentlichem Drang der Geschäfte an einem Aufgabeort werden die Telegramme auf diese Weise klassifiziert zur Reihenfolge ihrer Beförderung [1]. Am Ankunftsort werden die Telegramme ebenfalls in derselben Ordnung zur Bestellung an ihre Adressen arrangiert [2].

II. Der Internationale Dienst.

Der elektrische Dienst zwischen den verschiedenen Ländern wird durch den Internationalen Telegraphen-Vertrag reguliert [3]. Es ist dies von Bedeutung in der Uebersendung der Telegramme an die Zeitung, von seiten eines im Ausland stationierten Korrespondenten. Dieser Vertrag steht jedoch mit den deutschen Gesetzen in vollem Einklang und macht zu Gunsten von Telegrammen aus dem Ausland keine Ausnahme. Jede Regierung behält sich das Recht vor, den internationalen Telegraphendienst, wenn sie es für nothwendig erachtet, entweder überhaupt oder nur für gewisse Linien und für gewisse Arten von Korrespondenzen auf unbestimmte Zeit einzustellen [4]. Alle auf den Vertrag eingegangenen Regierungen, können die Beförderung eines jeden Privattelegramms verhindern, welches für die Sicherheit des Staats gefährlich erscheint oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstösst [5]. In der Reihenfolge der Beförderung haben Staats- und Diensttelegramme in allen Fällen den Vorrang [6] über Privattelegramme.

---

1) Telegraphenordnung § „ I.

2) Telegraphenordnung § 21 IV.

3) Für diesen Vertrag siehe, Fischer, Die deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung Berlin 1886 S. 332 ff.

4) Art. 8 des Vertrags.

5) Art. 7 des Vertrags.

6) Art. 5 des Vertrags.

IV. Theil.

Die Beziehungen der Zeitung zu dem Staate in Bezug auf Nachdruck.

I. Kapitel.

Nachdruck im Inland.

Die Zeitung kommt wieder mit der Regierung in Berührung, wenn es sich um den Nachdruck handelt und die Beziehungen zwischen Staat und Presse nehmen in dieser Hinsicht eine bedeutungsvolle Phase an, erstens mit Rücksicht auf das Inland, — wie dies im Reichsgesetze reguliert — und zweitens in Bezug auf das Ausland, — wie dies durch die Verträge des Reiches festgesetzt ist. Die Gesetze betreffs des Nachdruckes auf diesen beiden Gebieten, deren jedem wir ein besonderes Kapitel zu widmen gedenken, erstrecken ihre Wirksamkeit auf die Zeitung von zwei Richtungen aus:

1. Um ihr Eigenthumsrecht dessen, was sie selbst veröffentlicht, gegen andere Zeitungen zu beschützen.
2. Um zu definieren, was sie ihrerseits von fremden Quellen zur Wiedergabe in ihren Spalten aufnehmen darf.

I. Die Beschützung der Zeitung gegen Diebstahl durch Andere, insbesondere andere Zeitungen.

Ihrer Natur nach ist die Zeitung von allen Publikationen jeder anderen Art abgesondert, und es ist des Verfassers Absicht in dieser ganzen Abhandlung, sie von den Druckerzeugnissen anderer Art vollständig zu trennen und ihre verschiedenen, eigenartigen Beziehungen zu klassifizieren. Die Zeitungsliteratur trägt einen Charakter, der ihr einen besonderen Platz einräumen muss, wenn sie bei den Gesetzen über Nachdruck mit Schriftwerken anderer Art kontrastiert wird. Sie wird im Augenblick und für den Augenblick geschrieben und eine je höhere Entwicklung die Zeitung er-

[1]) Art. 5 des Vertrages.

reicht, um so wahrer ist dies. Sie berichtet und bespricht die Nachrichten, wie diese, bis zur Zeit des Abschlusses der Formen für den Druck, eingegangen sind. Eine Stunde später können Ereignisse ein ganz anderes Gepräge tragen und wenn zwölf Stunden später die nächste Ausgabe erscheint, können die in der letzten Nummer besprochenen Angelegenheiten Gestalt und Farbe vollständig geändert haben, oder es kann eine ganz andere Gruppe von Ereignissen in den Vordergrund getreten sein. Dies führt zu dem anomalen Resultat, — besonders in grossen Verkehrscentren, wo die Konkurrenz der Produzenten äusserst gross und der Geschmack der Konsumenten intelligent und auf Neuigkeiten erpicht, — dass einige Stunden, nachdem eine Zeitung erschienen, sie schon so gut wie vom Markte verdrängt ist. Es ist die letzte Ausgabe, die die Leser verlangen. Für die Morgenzeitung ist keine Nachfrage mehr, sobald die Abendzeitung erschienen ist und diese hat nur für den Abend Werth, da sie sich am nächsten Morgen überlebt hat. Für diejenigen, welche ein besonderes Interesse an irgend einem Vorkommniss nehmen, über welches in einer gewissen Ausgabe berichtet worden, oder welche die fortlaufenden Nachrichten über gewisse Angelegenheiten zusammenzustellen wünschen, liegen die Bedingungen etwas anders, denn in diesem Falle hat die Zeitung, gleich andern Geschichtsquellen, einen dauernden Werth als Aufzeichnerin der, in ihren Nummern sich abspielenden Geschichte des Tages. In allen wesentlichen Beziehungen jedoch ist sie eine Literatur des Augenblicks, im Moment erscheinend und fast ebenso rasch wieder verschwindend.

Die Kosten der Herstellung einer solchen Literatur sind oft grösser, als die irgend einer andern, das dabei beschäftigte Talent in vielen Fällen nicht geringer als dasjenige, welches das Gesetz beständig auf andern Gebieten beschützt, und doch ist es augenscheinlich, dass dem Zeitungsschreiber ein solcher Schutz nicht gewährt werden kann, dessen sich der Autor anderer literarischer Erzeugnisse erfreut. Ein solcher Schutz verliert gerade durch die Natur des zu Beschützenden seinen Werth. Wenn das Produkt aus eigener Veranlassung

zwölf Stunden nach seiner Entstehung werthlos wird, würde es ja vollständig nutzlos sein, es unter einen Jahre lang anhaltenden Schutz zu stellen. Neuigkeiten hören auf, solche zu sein, sobald sie veröffentlicht worden sind. Werthvoll sind sie nur bei der Sammlung, der Zusammenstellung und der Veröffentlichung. Sobald jedoch die Leser mit ihnen bekannt gemacht worden sind, sind es keine Neuigkeiten mehr und kein noch so eleganter und geistreicher Styl von Seiten des Verfassers kann sie zu solchen machen. Eine Zeitung bewacht die Zusammenstellung ihres Materials daher mit argwöhnischem Eifer, sie verheimlicht ihre Quellen, um andere Zeitungen daran zu verhindern, dieselben Nachrichten zu erlangen und sie dem Publikum früher bieten zu können. Im Augenblick jedoch, wo sie veröffentlicht sind, verschwindet ihrer Natur gemäss der Werth derselben oder wird wenigstens bedeutend verringert.

Es ist allerdings wahr, dass dies oft zu Zuständen Veranlassung giebt, die in mancher Hinsicht ungerecht erscheinen. Für grössere Zeitungen liegt ein Nachtheil hierin, während es für gewisse kleine Blätter einen Vortheil birgt, denn sie sind häufig im Stande, durch den Nachdruck von grösseren Journalen zu existieren, indem sie ihre Leser glauben zu machen wissen, dass sie Originalnachrichten bringen und überhaupt es verstehen, die Unwissenheit des Publikums sich zu nutze zu machen. So kommt es, dass an bedeutenden Verkehrsplätzen kleine Blätter durch Anwendung von Muskelkraft die frühe Ausgabe einer grossen Zeitung erlangen können, einen grossen Theil ihrer Neuigkeiten unter etwas veränderter Gestalt zusammenstellen und das gestohlene Gut für den Strassenverkauf noch rechtzeitig genug fertig zu bringen vermögen, um ihre keineswegs wählerischen Kunden zu befriedigen. Es ist auch Zeitungen möglich, Nutzen von einander zu ziehen, wegen des Unterschiedes in der Zeit, welchen die Entfernung zwischen grösseren Plätzen verursacht. Ein solcher Handel vollzieht sich durch den Telegraphen zwischen New-York und San-Francisco, zum grossen Vortheil des letztgenannten Ortes. Auch Zeitungen in der Provinz, welche von dem Mittelpunkt

der Ereignisse entfernt sind, bleiben immer im Stande, ihre Leser, welche in der Zeitrechnung zurück sind, durch Nachdruck aus den Zeitungen grösserer Städte zufriedenzustellen. Dies hat zur Gegenwehr von Seiten der grossen Blätter geführt, indem letztere wichtige Nachrichten für eine späte Ausgabe reserviren oder indem sie die Ausgabe so lange verzögern, als ihnen dies möglich, ohne dadurch das Vertrauen der Abonnenten zu verlieren.

Es dürfte dem Staate schwerlich gelingen, diese Sache zu regulieren. Zeitungen, die die höchste Stellung einnehmen, verhindert schon das Ehrgefühl, Gebrauch von fremden Quellen zu machen, und dass diese Ansicht nicht auf alle sich erstreckt, hängt mit Gründen zusammen, welche auf den individuellen Charaktereigenschaften gewisser Zeitungseigenthümer und Redakteure beruhen. Innerhalb mässiger Grenzen freut es eine Zeitung, Anerkennung von einer andern durch den Abdruck eines Artikels zu finden, wenn die Quelle richtig angegeben ist. Dass es jedoch einer Zeitung kein Vergnügen machen kann, beständigen Diebstählen aus ihren Spalten ausgesetzt zu sein, braucht wohl nicht erwähnt zu werden.

Ausser der Veröffentlichung von Nachrichten, genau genommen, bieten manche Zeitungen noch andere unterhaltende und belehrende Erzeugnisse. Zuweilen werden kürzere oder längere Novellen und Romane in fortlaufenden Nummern veröffentlicht, sowie wissenschaftliche oder literarische Artikel aus berühmter Feder auf gewissen speciellen Gebieten, Gedichte etc. Soweit die Zeitung dies nicht in ihrem Charakter als Nachrichtengeberin unternimmt, und nicht in Erfüllung ihrer diesbezüglichen Funktion, ist es für sie nur eine Nebenbeschäftigung. Es ist vielleicht wirklich die Pflicht einer Zeitung, ein Gedicht abzudrucken, welches vermöge seines objektiven oder subjektiven Charakters, oder wegen seines Verfassers etc. ein so grosses Interesse für die Leser haben muss, dass es wirklich als „Neuigkeit“ betrachtet werden kann. Es giebt z. B. Gedichte derartigen Charakters, die auf telegraphischem Wege oder mit dem Kabel über grosse Entfernungen hin zur Veröffentlichung in Zeitungen übermittelt

worden sind. Ein wissenschaftlicher Artikel, soweit er neue Bahnen der Wissenschaft bespricht, oder eine neue Entdeckung, können leicht so verfasst werden, dass sie, richtig aufgefasst, den Charakter von Neuigkeiten tragen und es lässt sich vielleicht auch annehmen, dass eine Novelle oder wenigstens kürzere Auszüge aus einer solchen, wie sie auf den eng begrenzten Raum der einzelnen Nummer einer Zeitung beschränkt sind, ebenfalls zu dieser Gattung gerechnet werden können, besonders wenn sie sich auf Personen und Dinge beziehen, die von augenblicklicher Bedeutung in der Zeitungswelt sind. Fortlaufende Novellen und Romane können an sich unmöglich zu dieser Kategorie gezählt werden. Beschreibungen, sog. Reisebriefe, die noch so anziehend in den Spalten der Zeitungen vieler Länder wirken, können als Nachrichten nur insofern betrachtet werden, als sie Angelegenheiten von ausgesprochenem öffentlichem Tages-Interesse betreffen. Berichte über fremde Dinge und Plätze können jedoch objektiver Weise so neu und interessant erscheinen, dass sie mit vollem Recht als Neuigkeiten angesehen zu werden verdienen.

Mit obigen Betrachtungen über Nachrichten und Zeitungen, wie wir sie aus dem praktischen journalistischen Gebiet ableiten, stimmt der Staat in Deutschland mit seinen Bestimmungen über Nachdruck ziemlich überein. Vor 1870 bestand eine Art Uebereinkommen zwischen dén Zeitungen, das sich jedoch nur auf Gewohnheitsrecht betreffs der Schutzlosigkeit von Zeitungsartikel gründete. Die Gerichtshöfe erkannten indessen dieses Recht keineswegs an und im Klagefalle, der jedoch selten eintrat, fand zumeist Verurtheilung statt [1]). Mit der Inkrafttretung des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc. vom 11. Juni 1870 kam eine genauere Definition hinsichtlich der Beziehungen zwischen Zeitung und Staat in dieser Sache, und dieses Gesetz besteht noch heute im Deutschen Reiche.

---

[1]) Klostermann, Das Urheberrecht in Endemann's Handbuch des deutschen Handel-, See- und Wechselrechts. Bd. II S. 253; Derselbe, Das Urheberrecht 1876 S. 45 u. 52.

Die Juristen haben angeführt, dass die hierbei vom Staate eingenommene Stellung, wo die allgemeine Regel der Schutzlosigkeit der Zeitungsliteratur [1]) verkündet ist, allerdings mit einigen Ausnahmen, auf der eigenartigen publizistischen Natur der Zeitung, ihrem Charakter als Agent der Oeffentlichkeit etc. beruht, dass in ihrer Eigenschaft als etwas, das dem Publikum gehört, es nicht wünschenswerth sei, Nachrichten zum Gegenstand eines Privatrechts zu machen [2]). Es darf hier vorübergehend erwähnt werden, dass dies eine Anerkennung der Aufgabe und Natur der Zeitung ist, welche die Juristen nicht willens sind auf irgend einem andern Gebiet journalistischer Jurisprudenz zu gewähren. Als Ausnahmen zu der allgemeinen Regel der Schutzlosigkeit für den Inhalt der Zeitung gelten folgende [3]):

a) novellistische Erzeugnisse,

b) wissenschaftliche Ausarbeitungen,

c) sonstige grössere Mittheilungen, sofern an der Spitze derselben der Abdruck untersagt ist.

ad a. Was den Charakter novellistischer Erzeugnisse in Zeitungen, welche das Gesetz gegen Nachdruck beschützt, betrifft, so herrscht noch einige Ungewissheit hierüber. Unter theoretischen Juristen und in den Gerichten sind die Meinungen hierüber weit auseinander gegangen. Wenn nur Novellen darunter verstanden wären, so wäre der Fall ganz klar und es könnte behauptet werden, dass dies jedenfalls kein legitimes Gebiet für die Zeitungsthätigkeit sei. So ist jedoch das Gesetz nicht ausgelegt worden. Der Ausdruck „novellistische Erzeugnisse" soll, wie es heisst, nicht nur „eigentliche Novellen im streng technischen Sinne, sondern Novellen ähnliche

---

[1]) § 7b. Urhebergesetz von 1870.

[2]) Klostermann, Das Urheberrecht S. 51 f. Anf. S. 52 spricht er von der Aufgabe der Tagespresse allen politischen Nachrichten die möglichst unbeschränkte Oeffentlichkeit zu geben." Artikel über Urheberrecht von Allfeld bei Conrad, Bd. VI S. 899. Motive zur Vorlage S. 24. Wächter, Das Autorrecht S. 81.

[3]) § 7b. Urhebergesetz v. 1870.

Literaturerzeugnisse“ umfassen [1]). Er ist daher als irgend eine Art „erzählender Prosadichtung“ aufgefasst worden, ohne Rücksicht auf Umfang oder inneren Werth des Erzeugnisses [2]). Zwei Erfordernisse gibt es, Erzählung und Unterhaltung, aber ausserdem wird noch verlangt, dass das, was zur Unterhaltung erzählt wird, nicht in das Gebiet der Thatsachen gehört. Ein novellistisches Erzeugniss ist als „eine zu Unterhaltungszwecken verfasste Erzählung selbstgeschaffenen, erfundenen, bezw. erdichteten Inhalts“ definiert worden [3]).

Eine solche Definition ist jedoch umfassend genug, um vieles, was in einer Zeitung erscheint und erscheinen muss, in sich zu begreifen und es ist entschieden worden, dass die Umstände eines jeden einzelnen conkreten Falles den Ausschlag geben müssen. Es ist erklärt worden, dass in der Biographie einer historischen Persönlichkeit die Eigenschaften eines novellistischen Erzeugnisses zu finden wären [4]). Einer aus einem Reisebrief entnommenen Erzählung ist auch dieser Charakter zugeschrieben worden [5]). Ein grosser Theil des in dem sogen. Feuilleton deutscher Zeitungen erscheinenden Lesestoffes kann unter diese Definition kommen. Um das Recht des Urhebers hier zu beschützen, ist keine besondere Untersagung des Nachdrucks an der Spitze des Artikels nothwendig.

ad b. Wissenschaftliche Ausarbeitungen, welche, wenn sie in der Zeitung erscheinen, gegen Nachdruck geschützt sind, lassen auch in jedem einzelnen conkreten Falle besondere Beurtheilung zu. Der Begriff „wissenschaftlich“ ist nicht ein absoluter, sodass nicht unbedingt gesagt werden kann, was

---

[1]) Erk. v. 17. Nov. 1886 E 15 S. 59. Vergl. Gutachten vom 24. Aug. 1887 vom königl. preuss. literar. Sachverständigen Verein. Fünfzig Gutachten von Dambach, Berlin 1891 S. 146 f.

[2]) Erk. v. 2. Mai 1889 E 19 S. 198. Vergl. auch E 15 S. 59 und E 20 S. 106.

[3]) Siehe die vorzügliche und analytische Behandlung dieses Gegenstandes in Dambach's Fünfzig Gutachten S. 146 f. Vergl. Klostermann, Das Urheberrecht S. 54.

[4]) Erk. v. 10. Dez. 1889 E 20 S. 106.

[5]) Erk. v. 17. Nov. 1886 E 15 S 59. Vergl. Scheele S. 51,

diesen Charakter besitzt und was nicht. Zwei Dinge müssen zur Erreichung einer Entscheidung hier betrachtet werden, der Gegenstand des Artikels und die Behandlungsweise [1]). Einige neue Bedingungen treten noch hinzu, wenn es heisst, dass die Absicht des Verfassers massgebend ist, einen Gegenstand wissenschaftlich zu behandeln und in erster Linie das lesende Publikum zu belehren [2]). Derartige Artikel bedürfen ebenfalls keiner besonderen Vorbehaltserklärung an der Spitze.

ad c. Für „grössere Mittheilungen," welche die Zeitung durch eine specielle Erklärung der Untersagung an der Spitze derselben, wie durch die Worte „Nachdruck verboten" beschützen kann, ist die Grösse und Bedeutung des Artikels allein massgebend. Es kann dies in jedem einzelnen Falle nur nach den Regeln der Vernunft bemessen werden. Keineswegs kann jeder Zeitungsartikel auf diese Weise beschützt werden [3]). Der Ausdruck "grössere Mittheilungen" kann auch als ein, Leit- und Correspondenzartikel einschliessender, aufgefasst werden [4]), sodass bei diesen, wenn der Herausgeber es wünschenswerth erachtet, der Nachdruck verboten werden kann. Wenn es sich um einen Artikel handelt, der so gross ist, dass seine Veröffentlichung zwei oder mehr Nummern beansprucht, soll die Vorbehaltserklärung nur an der Spitze des Artikels in der ersten Nummer nöthig sein [5]). Es scheint dies dem Gesetz nach richtig zu sein, wäre aber eine ungewisse Methode vom Standpunkt des Journalismus und angenommen, dass eine Untersagung des Nachdrucks gewünscht würde, könnte eine diesbezügliche Erklärung ganz wohl in jeder Nummer wiederholt werden.

Früher, als telegraphische Mittheilungen seltener waren als heutzutage, wurde viel darüber gestritten, ob diese nicht

---

[1]) Erk. v. 25. Mai 1891 E 22 S. 56 und R 7 S. 488. Vergl. Klostermann in Endemann's Handbuch Bd. II S. 254.

[2]) Dambach's Fünfzig Gutachten S. 153 f. auch S. 156 f.

[3]) Scheele S. 52.

[4]) Scheele S. 88 f; Wächter S. 82; Daude S. 22.

[5]) Scheele S. 52; Dambach, Urhebergesetz S. 89; Wächter S. 80; Daude S. 22. Andere Meinung: Klostermann, Das Urheberrecht S. 55.

unter speciellen Schutz gestellt werden sollten[1]). Die spätere Entwicklung hat die Unausführbarkeit einer solchen Unterscheidung bewiesen. Obgleich sie kostspieliger als die durch die Post erlangten Mittheilungen sind, setzt sich doch oft aus ihnen bei den bedeutenderen Zeitungen ein grosser Theil des Inhalts zusammen, dass also eine Verwahrung des Eigenthumsrechts auf Telegramme im wesentlichen die ganze Stellung des Staates in Bezug auf Nachdruck modifizieren würde. Grössere telegraphische Mittheilungen können natürlich auf dieselbe Weise wie andere grössere Mittheilungen beschützt werden[2]).

Das Verbot des Abdruckes umfasst nicht das Verbot der Uebersetzung, Dies letztere muss, wenn es gewünscht wird, besonders ausgedrückt werden. Es kann jedoch keinen speciellen Schutz gegen Uebersetzung für einen Zeitungsartikel ohne Nachdrucksverbot geben[3]).

Es wäre einem Inserenten auch möglich, Zeitungsinserate gegen Nachdruck zu beschützen, insofern sie in einem besonderen Falle derart sind, dass sie unter den Begriff von novellistischen Erzeugnissen, wissenschaftlichen Ausarbeitungen oder grösseren Mittheilungen, an deren Spitze der Nachdruck verboten ist, kommen könnten. Die Gerichtshöfe sind nicht im Stande gewesen, dem Worlaut des Gesetzes folgend, zwischen Inseraten und Zeitungsartikeln einen Unterschied zu machen[4]). Das Klagerecht für Nachdruck einzelner Artikel, welche in einer Zeitung erscheinen und von dem Gesetz beschützt werden, steht dem Verfasser zu. Dass das Werk in einer Zeitung erscheint, ändert keineswegs etwas an der Person des Urhebers[5]). Es ist natürlich hier, wie in anderen Fällen dem Verfasser möglich, seine Rechte durch Vertrag an seinen Verleger abzutreten. Wo ein solches Abkommen

---

1) Siehe Klostermann, Das geistige Eigenthum 1867 Bd. I S. 157 f.

2) Dambach, Urhebergesetz S. 90 f.; Klostermann, Das Urheberrecht S. 55.

3) § 6c Urhebergesetz von 1870; Scheele S. 41 und S. 51.

4) Erk. v. 11. Juli 1885 E 12 S 359.

5) Scheele S. 51.

existiert, muss es in jedem Falle dem Gerichtshof vorgezeigt werden[1]. Wo einzelne beschützte Artikel in einer Zeitung, die von anonymen oder pseudonymen Verfassern herrühren, in Betracht kommen, ist der Herausgeber oder Verleger ohne Weiteres zur Verfolgung des Nachdrucks berechtigt. Der Herausgeber oder Verleger kann entweder als Vertreter oder in eigenem Namen handeln, je nach seinem Uebereinkommen mit dem anonymen Verfasser[2].

Selbstverständlich ist auch die Zeitung als Ganzes gegen den Nachdruck beschützt, d. h. nicht in Hinsicht auf einzelne Artikel, aus denen sie zusammengesetzt ist, sondern als ein Schriftwerk überhaupt. Dieser Schutz ist nicht allein gegen ganze, sondern auch gegen theilweise Vervielfältigung gewährt[3]. Bei theilweisem Nachdruck entsteht die Frage, wieviel genommen werden muss um diese Klage zu rechtfertigen. Dies besteht nicht im Abdruck eines einzelnen Artikels, sondern mehrerer, eines „erheblichen Theiles" der Zeitung also[4]. Es muss in jedem einzelnen Falle berücksichtigt werden, ob die Umstände derart sind, dass sie dieser Definition von theilweisem Nachdruck entsprechen, wobei die Regelmässigkeit der Entlehnung von Werth sein kann[5]. Die Erheblichkeit des abgedruckten Theiles ist nach dem quantitativen Verhältniss desselben zu der ganzen Zeitung zu bemessen[6]. Obgleich das Klagerecht, wo es sich um unbefugte Entlehnung einzelner Artikel handelt, bei welchen per se der Nachdruck untersagt ist, oder untersagt werden kann, von dem Verfasser eines jeden Artikels bewahrt wird, ausgenommen, wenn der Artikel ein anonymer ist, oder ein anderes Ab-

---

[1] Daude S. 32 f.; Scheele S. 51, Dambach, Urhebergesetz S. 90.

[2] § 28 Urhebergesetz, vergl. Scheele S. 98.

[3] § 4 Urhebergesetz.

[4] Erk. v. 2. Apr. 1884 Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd 12 S. 117. Vergl. Wächter S. 83.

[5] Klostermann, Das Urheberrecht S. 53 f. Vergl. Dambach, Urhebergesetz S. 89.

[6] Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 12 S. 117 f.; Erk. v, 22. Juni 1883 E 8 S. 430. Vergl. Scheele S. 26 und S 50 f.

kommen zwischen dem Verfasser und der Zeitung herrscht[1]), gehört es in Fällen von totalem oder partiellem Nachdruck unzweifelhaft dem Redakteur (Herausgeber) zu[2]).

II. Der Gebrauch seitens einer Zeitung von Druckstoff aus fremden Quellen.

Nachdem die Zeitung weiss, bis zu welchem Grunde sie gegen die Entlehnung ihrer eigenen Artikel durch Andere beschützt wird, ist es auch von Wichtigkeit für sie zu wissen, wie weit sie ihrerseits gehen darf, fremde Quellen sich zu Nutze zu machen, und unter welchen Bedingungen sie dies thun kann. Wenn wir uns an das Vorhergehende erinnern, werden wir sofort sofort sehen, dass die Zeitung von andern nicht das entnehmen kann, was als ihr Eigenthum beschützt ist, also novellistische Erzeugnisse, wissenschaftliche Ausarbeitungen und solche grössere Mittheilungen, an deren Spitze ein besonderer Vorbehalt steht. Wenn ein Redakteur von derartigem Material Gebrauch zu machen wünscht, muss er im gewöhnlichen Falle nicht nur die Genehmigung des Redakteurs der betreffenden Zeitung, sondern auch die des Urhebers, des Verfassers des Artikels selbst, erlangen. Um die Möglichkeit gerichtlicher Verfolgung zu vermeiden, muss die Genehmigung in jedem Falle eingeholt werden. Es kann vielleicht ethische Gründe geben, weshalb eine Zeitung nicht Druckstoff anderer Art von einer andern Zeitung entnehmen sollte, aber es besteht von Seiten des Staates hierüber kein Verbot und moralische Rücksichten können wir hier nicht erwägen. Die andern Quellen, wie wir uns erinnern müssen, aus welchen der Abdruck einzelner Artikel freisteht, beschränken sich nicht auf eigentliche Zeitungen, denn das Gebiet erstreckt sich auf solche andere Publikationen, die unter dem Begriff von „Zeitschriften und andern öffentlichen Blättern eingeschlossen werden können[3]).

[1]) Siehe oben S. 96.

[2]) Wächter S. 81; Scheele S. 51; Dernburg, Preuss. Privatrecht, 4. A. Bd. II S. 951 a 10.

[3]) § 7 b Urhebergesetz.

Schriftwerke anderer Art sind natürlich den allgemeinen Bestimmungen über Nachdruck unterworfen und geniessen vollständigen Schutz ohne Ausnahmen zum Vortheil der Zeitung. Im Allgemeinen könnte es überhaupt der Zeitung wenig helfen — wenn die in diesem Abschnitt verfolgte Idee festgehalten wird, — dass die Zeitungsliteratur keine solche ist, die wesentlich durch den Abdruck, Wort für Wort und Seite für Seite, von Schriftstücken bereichert werden könnte, welche andere Zweige der Literatur repräsentieren. Sie nimmt als Literatur ihre eigene Stelle ein und in der Redaktion ist die Nachfrage nach solchem fremden Stoffe selten so gross als das Angebot. Ausdrücklich erlaubt ist die „wörtliche Anführung einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes", unter der Bedingung, dass der Urheber oder die benützte Quelle angegeben ist [1]). Dies bietet eine rechtliche Praxis für Citate aus Büchern, bei der Kritik eines neuen Buches z. B. Es würde von Seiten des Autors höchst ungewöhnlich sein, gegen solche Anführung einzelner Stellen Einspruch zu erheben, immerhin wäre es doch denkbar. Sie könnte auch in übertriebenem Masse ausgeübt werden und daher zu einem partiellen Nachdruck sich gestalten, der, wie wir wissen, strafbar ist. Wenn die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, tritt Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern ein [3]).

Frei steht der Abdruck von Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art, welche ein, für die praktischen Angelegenheiten einer Zeitung höchst wichtiges Zugeständniss sind [4]). Sie dürfen jedoch nur insofern natürlich abgedruckt werden, als sie auf gesetzlichem Wege zu erlangen sind. Derartige Aktenstücke etc. stehen nur soweit zur Verfügung, als die Gesetze betreffs des Amtsgeheimnisses dies zulassen. Solche Veröffentlichungen sind

[1]) § 7 a Urhebergesetz.
[2]) Dambach, Urhebergesetz S. 79.
[3]) § 240 Urhebergesetz.
[4]) § 7 c Urhebergesetz.

ferner natürlich den allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetze unterworfen, was von grosser Wichtigkeit bei den Berichten über verschiedene Arten von Verhandlungen ist. Berichte von den Verhandlungen des Reichstages und der gesetzgebenden Körper der verschiedenen Bundestaaten, sind allein von Verantwortlichkeit befreit[1]).

Genehmigung des Urhebers ist erforderlich für den Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten werden[2]). Dies umfasst solche Vorträge, welche durch die Dozenten der Universitäten gehalten werden, Predigten, Reiseschilderungen etc.

Die Einwilligung zu derartigen Veröffentlichungen ist meist nicht schwer zu erlangen, da es gerade eine gewöhnliche Klage ist, dass ihnen zu wenig Raum in der Zeitung zu Gebote steht. Der Zeitung steht es andererseits frei, Referate über solche Vorträge aufzunehmen. Das einzige Erforderniss ist, dass der Bericht nicht derart sein darf, dass er als partieller Abdruck angesehen werden hann[3]). Im Abdruck von Reden hingegen, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden, ist der Zeitung keine Beschränkung auferlegt. Natürlich ist dies indessen ein Recht, das nur, insofern es die Strafgesetze nicht verletzt', ausgeübt werden kann[4]).

Die Bestimmungen betreffs des Nachdruckes müssen insofern beobachtet werden, als der Urheber sein Indigenat im deutschen Reiche hat. In dem Falle einer Person, die in Deutschland wohnt, und ausländischen Zeitungen solche Beiträge liefert, welche nach deutschem Recht gegen Nachdruck geschützt sind, erstreckt sich ihr Schutz gegen Nachdruck

---

1) Siehe oben S. 61 f.

2) § 5 b Urhebergesetz.

3) Dambach, Urhebergesetz S. 61; Wächter S. 85; Klostermann, Das Urheberrecht S. 62 f.

4) § 7 d Urhebergesetz.

in inländischen Zeitungen in gleichem Masse[1]). Der Schutz der inländischen Gesetze dehnt sich ebenfalls auch auf einen inländischen Urheber aus, was seine Beiträge für eine im Deutschen Reiche veröffentlichte Zeitung anbelangt[2]).

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck begeht, muss den Urheber entschädigen. Ausserdem wird er mit Geldstrafe bis zu eintausend Thalern belegt. Wenn die Geldstrafe nicht aufgebracht werden kann, so kann dieselbe in eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt werden. Statt Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe eine Geldbusse bis zu zweitausend Thalern[3]) auferlegt werden. Exemplare der gegen das Nachdruckgesetz verstossenden Publikationen, die noch vorräthig sind, sowohl als die Formen, Platten etc., können konfisziert und vernichtet werden[4]). Gerichtliche Verfolgung ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten[5]). Die Strafe ist Sache des Eigenthümers und Verlegers und nicht des verantwortlichen Redakteurs. Nicht der Inhalt der Zeitung, für welchen der verantwortliche Redakteur stets verantwortlich ist, sondern das Begehen des Abdrucks soll die Gesetzwidrigkeit ausmachen. Der Redakteur kann in manchen Fällen als Mitveranstalter belangt werden[6]).

In Fällen, wo der Journalismus durch Illustrationen unterstützt ist und zwar entweder zeitweilig nur oder regelmässig, als wesentliche tägliche Erscheinungen, wie dies z. B. mit den grossen Zeitungen von New-York City der Fall, ist es ebenfalls nothwendig, die Bestimmungen mit Bezug auf eine andere Art von Nachdruck in Betracht zu ziehen. Es soll kurz angeführt werden, dass der Schutz des Staates für

[1]) § 61 Urhebergesetz; Erk. v. 17. Nov. 1886 E 15 S. 59; Dambach's Fünfzig Gutachten S. 150 f.

[2]) § 61 Urhebergesetz.

[3]) § 18 Urhebergesetz.

[4]) § 21 Urhebergesetz.

[5]) § 27 Urhebergesetz.

[6]) Scheele S. 75; Vergl. Erk. v. 6. Juni 1890 E 20 S. 430.

den Urheber sich auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen erstreckt[1]). Ebenso erstreckt er sich auch auf musikalische Kompositionen, deren Wiedergabe kein nothwendiges Gebiet der Zeitungsthätigkeit sein kann, obgleich sie zuweilen versucht worden ist[2]). Ganze oder theilweise Nachbildung einer Photographie wird auch als strafbarer Nachdruck betrachtet[3]).

II. Kapitel.
Nachdruck hinsichtlich ausländischer Urheber.

Die internationalen Beziehungen in Bezug auf Nachdruck können kurz angeführt werden, da sie die Entlehnung von Artikeln aus deutschen Zeitungen durch Zeitungen anderer Länder und umgekehrt, betreffen. Diese Bedingungen beruhen auf der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886[4]), durch welche bezweckt wird, dem ausländischen Urheber in allen Verbandsländern dieselben Rechte bezüglich des Schutzes seiner literarischen Erzeugnisse geniessen zu lassen, wie er sie in seinem eigenen Lande geniesst[5]). Die Union umschliesst Deutschland, Belgien, Spanien und seine Kolonien, Frankreich und Grossbritanien nebst ihren Kolonien, Italien, Haïti, die Schweiz, Tunis, Luxemburg und Monaco[6]). Die Uebereinkunft gibt in positiven Ausdrücken die Bestimmungen an, welche die Beziehungen zwischen den Zeitungen der verschiedenen Ländern, die den Vertrag angenommen haben, regulieren. Diese Bestimmungen sind von den, welche wir

---

1) § 43 Urhebergesetz.

2) § 45 Urhebergesetz.

3) Gesetz betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Jan. 1876.

4) Reichsgesetzblatt für 1887 S. 493 ff.

5) Art. 2 der Uebereinkunft.

6) Scheele S. 240. Vergl. auch Dambach, Die Staatsverträge über Urheberrecht in Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts. Bd, III, S. 591 ff. Daude, Lehrbuch de: Urheberrechtes S. 132 ff. Art. über Urheberrecht in Conrad's Staatswörterbuch, Bd. VI, S. 404 f.

in den diesbezüglichen inländischen Gesetzen Deutschlands finden, etwas verschieden. Artikel politischen Inhalts, Tagesneuigkeiten und sog. „vermischte Nachrichten“ (faits divers) sind im Original sowie in der Uebersetzung frei, und keine Rechte können in Bezug auf sie geltend gemacht werden. Für solche Artikel jedoch, die nicht diesen Gattungen angehören, ob sie in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften erscheinen, kann der Urheber oder Herausgeber den Nachdruck untersagen und auf diese Weise wird ihr Abdruck im Original oder in der Uebersetzung in allen, der Union angehörigen Ländern, verboten. Bei Zeitschriften genügt es, das Verbot in allgemeiner Weise an der Spitze einer jeden Nummer anzubringen [1]).

Neben dieser Uebereinkunft indessen und sie ergänzend, gelten noch die speciellen Literarverträge zwischen den verschiedenen Ländern der Union, insofern als diese Verträge den Urhebern weitergehende Rechte zugestehen, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, oder sonst Bestimmungen der Uebereinkunft von 1886 nicht zuwiderlaufen [2]). Von diesem besonderen und weitergehenden [3]) Charakter sind besonders für Deutschland die Bestimmungen dèr Verträge mit Frankreich [4]), Belgien [5]) und Italien [6]) zu erwähnen. In diesen Verträgen mit genannten Ländern nähern sich die Bestimmungen mehr den inländischen Gesetzen. Der Abdruck und die Uebersetzung einzelner Artikel aus Zeitungen und periodischen Zeitschriften steht auch hier frei. Verboten aber in jedem Falle, selbst ohne besonders erklärte Vorbehaltung ist der Abdruck und die Uebersetzung: a) von Feuilletonromanen oder Artikeln über Wissenschaft oder Kunst, und b) von grösseren Artikeln, wenn der Nachdruck ausdrücklich untersagt ist.

---

1) Art. 7 der Uebereinkunft.
2) Art. 15 der Uebereinkunft. Vergl. Daude's Lehrbuch S. 149 ff.
3) Scheele S. 53. Vergl. Daude's Lehrbuch S. 158.
4) Art. 5 Vertrag vom 19. April 1883.
5) Art. 5 Vertrag vom 12. Dez. 1883.
6) Art. 5 Vertrag vom 20. Juni 1884.

Die Beziehungen mit Oesterreich sind noch anderer Art. Hier wird die Entlehnung im Allgemeinen von Seiten des österreichischen Staates noch gestattet, unter der einzigen Bedingung der Quellenangabe. Auszüge aus Zeitschriften und periodischen Blättern, die nicht zu den „eigentlichen politischen Zeitungen“ gehören, dürfen zusammengenommen, im Laufe eines Jahres zwei Druckbogen nicht überschreiten [1]. In dem Uebereinkommen zwischen dem deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz des Urheberrechts gibt es keine besondere Bestimmungen über den Nachdruck von Zeitungsartikeln [2].

---

[1]) Oesterreichisches Patent v. 19. Okt. 1846. Vergl. Scheele S. 54; Daude's Lehrrbuch S. 81: — § 62 Urhebergesetz in Bezug auf Länder, die dem ehemaligen deutschen Bund angehörten.

[2]) Für dieses Uebereinkommen siehe Reichsgesetzblatt für 1892 S. 473 f.

Schlussbemerkungen.

Wir sind nun der Zeitung in ihren gegenwärtigen Beziehungen zum Staat in Deutschland auf jedes Gebiet von Bedeutung gefolgt. Es ist leicht ersichtlich, dass durch das sog. pressrechtliche Repressivsystem, welches sich den Inhalt der Zeitung zur Grundlage nimmt, die bedeutendsten Einschränkungen angewendet werden können. Dieses System hat zu einem schon lange andauernden Streit zwischen Staat und Journalismus geführt. Es hat eine lange historische Entwicklung von dem gänzlichen Preventivsystem bis zu dem liberaleren, heutzutage in Anwendung kommenden, durchgemacht, welches letztere jedoch immer noch solchen Modifikationen und Verschärfungen unterworfen ist, die es der gesetzgebenden Gewalt von Zeit zu Zeit eintreten zu lassen gut dünkt. Es darf hier erwähnt werden, dass noch besondere Bestimmungen im Pressrecht in Elsass-Lothringen herrschen, wo die alten französischen Gesetze mit einigen wenigen Aenderungen noch in Kraft stehen[1]). Wichtige weitere Beschränkungen der Presse existierten im Reiche vom Jahre 1878—1890 durch das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" [2]) und eine ebenfalls gegen

---

1) Für Press-Regulationen in Elsass-Lothringen kann nachgeschlagen werden: Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1884 S. 286 ff; Die Artikel Pressgewerbe und Presspolizei in Stengel's Wörterbuch; Artikel Pressgewerbe und Pressrecht in Conrad's Staatswörterbuch; Kayser, Das Sonderstrafrecht von Elsass-Lothringen, Holtzendorff's Strafrecht Bd. 4 S. 644 ff.

2) Siehe Artikel Sozialistengesetz in Stengel's Wörterbuch; Schwarze, Kommentar zu diesem Gesetz, Erlangen 1879.

die Presse gerichtete Vorlage hat während der Sitzung von 1894—95 dem Reichstag vorgelegen.

Bis zu welchem Grade der Faktor des Staats seinen Einfluss geltend machen sollte in Verbindung mit den drei andern grossen Zeitungsfaktoren, den Eigenthümern, den Redakteuren und dem Lesepublikum, um die heilsamsten Resultate zu erzielen, ist eine Frage von höchster Wichtigkeit im Gebiete der Wissenschaft des Journalismus. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass dieser Faktor eine sehr günstige Wirkung auszuüben vermag. Hiervon nun ausgehend, stellt sich die Frage auf, wie der Einfluss des Staates angewendet werden soll, bis zu welchem Grade, in welcher Richtung und zu welchem Zwecke. Dass es Strafgesetze geben muss, die sich gegen die offene Verletzung der sozialen Ordnung, ob durch die Presse oder auf andere Art begangen, richten, ist gewiss Jedem klar. Es giebt aber noch eine andere Methode, eine indirekte, wenn man sie so nennen will, um den Inhalt einer Zeitung zu regulieren, und dies ist die Errichtung von staatswegen, eines richtigen Massstabs für Erziehung, Erfahrung und Fähigkeiten, den erreicht zu haben, ein Jeder befriedigende Beweise ablegen müsste, welcher den wichtigen Pflichten des intellektuellen Zweiges der Zeitungsproduktion sich zu unterziehen wünscht. Eine solche Handlungsweise von Seiten des Staates würde vielleicht nicht so sehr dazu beitragen, Pressvergehen, die aus böser Absicht begangen werden, zu verhindern, ausser insofern als diese Erfordernisse Personen von der journalistischen Thätigkeit überhaupt ausschliessen dürften, deren Charakter keine genügende Garantie gegen solche Vergehen bieten. Sie wäre aber ein direktes Mittel, um solche Delikte der Presse zu verhindern, welche durch Unwissenheit, Unerfahrenheit, unreifes Urtheil und allgemeine Untauglichkeit für die journalistische Laufbahn hervorgerufen werden. Dass die Presse öfters durch Personen dieses Schlages ausserordentlich zu leiden hat, ist jedem Fachmann klar, der mit den Verhältnissen in einer Redaktion und ihrem Durchschnittspersonal vertraut ist.

Dieser Umstand, auf den ich schon am Anfang dieser Abhandlung hingewiesen habe, ist zum grossen Theil dem Einfluss der Eigenthümer zuzuschreiben, die billig zu produzieren wünschen, ebenso wie dem Mangel an Intelligenz und der literarischen Geschmachsrichtung des Lesepublikums, welcher eine Nachfrage nach derartigen untergeordneten Zeitungen hervorruft und diese zu solch gewinnbringenden Unternehmungen macht.

Der journalistische Beruf sollte keinem andern in der Organisation unserer modernen Gesellschaft nachstehen. Die regelmässige Verkündigung von Nachrichten durch die Druckerpresse in einer so raschen, genauen und anziehenden Gestalt wie möglich ist eine Nothwendigkeit unserer Zeit. Der Handel, der intellektuelle Verkehr zwischen Mensch und Mensch, Geschichte, Wissenschaft, Gesellschaft, Politik und Civilisation im Allgemeinen, so wie wir sie heute kennen, könnten ohne die Zeitung kaum existieren. Der Staat selbst könnte sich schwerlich ohne sie behelfen. Sie ist ohne Zweifel ein Hauptfaktor gewesen in der sozialen Entwicklung der heutigen Welt, in der Erleichterung des Handels, in der Verbreitung von Informationen über fremde Völker und indem sie die verschiedenen Nationen unseres Erdtheiles in Berührung brachte und gegenseitiges Interesse erweckte. Die Zeitung ist daher ein Etwas, das dauern wird, so lange die Civilisation dauert und es ist zu hoffen, dass sie stärker, weiser und besser mit jedem dahinschwindenden Jahre wird.

Weshalb der Advokat, der Prediger und der Arzt gelehrt und zu ihrem Berufe ausgebildet worden sind, während beim Journalisten dies nicht der Fall, ist eine Anomalie, die von dem a priori Standpunkt aus betrachtet nur als unvernünftig gelten kann. Und doch liegen die Dinge so. Für die Ausübung vieler Klassen von Funktionen, die für die öffentliche Wohlfahrt nicht weniger wichtig sind als der Journalismus, wird der Massstab der Tauglichkeit und Qualifikation angelegt. Von dem Journalisten jedoch verlangt der Staat diesen Befähigungsbeweis nicht. Die Zeitungseigenthümer können ihre eigenen Verträge mit Jedem, der ihnen zum Re-

dakteur passt, abschliessen. Mit der einzigen Ausnahme des Hauptredakteurs, des verantwortlichen Redakteurs, stellt der Staat keine Anforderungen und der letztere braucht nicht, was intellektuelle Fähigkeiten betrifft, genügend qualifiziert zu sein, sondern muss einfach in seiner Person eine Garantie bieten können im Falle strafgerichtlicher Verfolgung. Er muss sein[1]):

1. Eine verfügungsfähige Person, was hauptsächlich minderjährige Personen, Bevormundete, Verschwender und dergl. ausschliesst.

2. Eine Person im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte[2]) was nicht gerade nothwendiger Weise ein mit Zuchthaus bestraftes Individuum ausschliesst.

3. Eine Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich hat.

Dass wir späterhin zu einer Verwirklichung der Idee eines vollkommeneren, eine höhere Stufe einnehmenden Journalismus kommen müssen, der in den Händen ausgebildeter Männer von Intelligenz, und zwar nur in solchen Händen ruht, steht ausser Frage. Dieser Gedanke hat schon zu verschiedenen Malen seine Verfechter unter Journalisten, sowohl als unter Juristen gefunden[3]). Es ist gefragt worden, wie soll der Journalist ausgebildet werden? Es ist ein Irrthum, dem Viele schon, unvernünftig wie es uns scheint, verfallen sind, anzunehmen, dass Zeitungsschreiber Jurisprudenz, Theologie oder irgend einen anderen Zweig einer fremden Wissenschaft studieren sollten. Es dürfte unmöglich sein, sich einen Menschen zu denken, der thöricht genug sein könnte, den Vorschlag zu machen, dass ein Arzt seine ersten Jugendjahre dem Studien der Jurisprudenz widmen sollte. Nachdem ein

---

[1]) § 8 Pressgesetz, vergl. Kayser, Pressrecht S. 582 f.

[2]) Vergl. §§ 33 und 34 Reichsstrafgesetzbuch.

[3]) Allgemeines Staatsrecht, Bluntschli 3. Aufl. 1863 Bd. II S. 512. Kayser, Pressrecht S. 581. Artikel über Zeitungen in Conrad's Staatswörterbuch Bd. VI S. 813. F. G. Weiss, Die Reform der Presse, Karlsruhe 1890. Ferd. Lentner, Die Grundlagen des Pressstrafrechts Wien 1873, S. 66 f. Die zahlreichen englischen und amerikanischen Quellen liegen leider augenblicklich nicht vor.

Journalist seine allgemeine Erziehung vollendet hat, bedarf er des Studiums des Journalismus. Es ist dies, was ein jeder erfolgreiche Journalist hat lernen müssen, ehe er sich zu einer ansehnlichen Stellung in seinem Beruf emporschwingen konnte, einerlei von welchem Werthe andere Wissenschaften ihm nebenher in der Zwischenzeit gewesen sein mögen.

Eine richtige Ausbildung würde nicht als der Freiheit der Presse entgegenstehend erscheinen, sondern ihr eine Garantie grösserer Stärke und besserer Freiheit bieten. Dass die Ansichten in Hinsicht auf diesen Gegenstand in verschiedenen Ländern verschieden sein müssen, je nach den existierenden nationalen Bedingungen, dem Stand der Entwicklung des politischen Lebens etc. ist leicht begreiflich. In Ländern, wo die Völker noch nicht jene Freiheiten erlangt haben, die ihnen in England und Amerika geboten sind, wird die Presse zu einem gewissen Grade eine etwas verschiedene Aufgabe haben. Es kann vor allem nicht Pflicht der Zeitung irgendwo sein, wenn sie, umgeben von normalen Bedingungen existiert, als Waffe für oder gegen eine gewisse politische Idee zu dienen. Ihr Gebiet ist es, die Nachrichten genau und gut wiederzugeben, intelligent, wahrheitsgetreu und ehrlich die Tagesereignisse zu besprechen, und dies auf eine Weise um den letzten Regeln und Principien eines guten Journalismus gerecht zu werden. Sie wird natürlich zuweilen die Dinge, die in der Welt vorgehen, von einem festgesetzten, konsistenten Standpunkt betrachten und besprechen, wie jeder Einzelne dies thun würde, denn sie selbst ist von Einzelnen geschrieben und soll an den Einzelnen sich wenden. So ist das Gebiet des Journalismus in jenen Ländern, in welchen die Zeitung ihre höchste Entwicklung erlangt hat und dieses Gebiet wird sie voraussichtlich allenthalben zu einer künftigen Zeit auch einnehmen.